

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge — Vierundzwanzigster Band
(Der ganzen Reihe 51. Band)

Freiburg im Breisgau 1923
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

	Seite
Zur Geschichte des kirchlichen Bauwesens der Erzdiözese. Von Dr. Johannes Schweizer	1
Zur Geschichte der Pfarrei Bilsingen. Von Pfarrer Friedrich Eisele	23
Die St.-Martinskirche zu Arbon. Historische Untersuchung der Simultanverhältnisse einer Pfarrkirche. Von Dr. Wilhelm Rißling	42
Literarische Anzeigen:	
Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden. Von Richard Dold	104
Geschichte der katholischen Kirche in der Saar. Von Dr. Hermann Lauer	104
Ein Wallfahrts- und Gebetbuch zu Ehren der liebenswürdigen Mutter Maria zu Birnau a. B. Von Ludwig Heizmann	105
Birnauer Kalender 1922	105
Das Freiburger Münster von Dr. Friedrich Kempf und Karl Schuster	105
Bücheranzeigen	105
Erklärung	106
Bericht über das Vereinsjahr 1922/23	107
Mitgliederstand	108

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge — Vierundzwanzigster Band
(Der ganzen Reihe 51. Band)

Freiburg im Breisgau 1923
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsangabe.

	Seite
Zur Geschichte des kirchlichen Bauwesens der Erzdiözese. Von Dr. Johannes Schweizer	1
Zur Geschichte der Pfarrei Bilsingen. Von Pfarrer Friedrich Eisele	23
Die St.-Martinskirche zu Urbon. Historische Untersuchung der Simultanverhältnisse einer Pfarrkirche. Von Dr. Wilhelm Reißling	42
Literarische Anzeigen:	
Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden. Von Richard Dold	104
Geschichte der katholischen Kirche in der Saar. Von Dr. Hermann Lauer	104
Ein Wallfahrts- und Gebetbuch zu Ehren der liebenswürdigen Mutter Maria zu Birnau a. B. Von Ludwig Heizmann	105
Birnauer Kalender 1922	105
Das Freiburger Münster. Von Dr. Friedrich Kempf und Karl Schuster	105
Bücheranzeigen	105
Erklärung	106
Bericht über das Vereinsjahr 1922/23	107
Mitgliederstand	108

Mitarbeiter des vierundzwanzigsten Bandes.

Eisele, Friedrich, Pfarrer in Einhart (Hohenzollern).

Rißling, Dr. Wilhelm, Caritassekretär in Luzern.

Schweiger, Dr. Johannes, Geheimer Finanzrat im Oberstiftungsrat zu Karlsruhe.

Zur Geschichte des kirchlichen Bauwesens der Erzdiözese.

Von J. Schweizer.

Das kanonische Recht fordert von altersher zur Errichtung von Kirchengebäuden die Genehmigung des Bischofs¹. Ebenso gehörte die Aufsicht und Obforgen für die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchengebäuden stets zu den oberhirtlichen Amtspflichten².

Diese Grundsätze galten ursprünglich auch in den Bistümern, aus welchen heute die Erzdiözese Freiburg gebildet ist³. Später sicherte sich der Staat, wie auf den übrigen Gebieten der kirchlichen Vermögensverwaltung so auch auf dem des kirchlichen Bauwesens, maßgebenden Einfluß. Der Josefianismus und die Ideen der Französischen Revolution von der Souveränität des Staates drängten die Rechte der Kirche vollends in den Hintergrund⁴. Das kirchliche Bauwesen ging in die Leitung und Aufsicht des Staates über.

Risse und Situationspläne für Neubauten mußten an die Landesregierung eingeschickt werden⁵.

¹ Friedberg, Kirchenrecht⁶ 586. Conc. Trid, sess. VII, cap. 8 de ref.; Permaneder, Kirchenrecht⁴ 882, can. 1162, 1164, 1191.

² Permaneder, Kirchenrecht 934/5 und die dort Angeführten

³ Constitutiones et decreta Synodi Diocesanæ Constantiensis, 1730. Pars II Tit. XX, XXI. Sammlung der Speyr. Diözesan-Verordnungen 1728 bis 1786, 132.

⁴ Franz, Studien zur kirchl. Reform Josephs II. (Stuß, Kirchenrechtl. Abhandlung 9a); Geier, Die Durchführung der kirchl. Reform Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (ebd. Heft 9); Albert Maier, Der Stiftungsrat als Verwalter des kathol. Ortskirchenvermögens (Freiburg 1914, Inaugural-Dissertation) S. 25.

⁵ Feyerl, Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze I 508. Generalreskript der Fürstl. Fürstbergischen Regierung vom 6. Febr. 1804.

In der Markgrafschaft Baden stand die Direktion und Aufsicht über das Bauwesen der Kirchen- und Pfarrgebäude dem Hofratskollegium zu.

Nach der Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 unterlag die Klärung der Frage, daß und von wem zu bauen sei, dem Hofratskollegium; dann waren Risse und Überschlag an die staatlich verordneten Bauperständigen zur Prüfung und zum Gutbefund einzureichen, worauf Pfarrer und Kirchenvorsteher sowie der Bauherr zur Erinnerung über die Zulänglichkeit, Dauerhaftigkeit und Sparsamkeit der vorgeschlagenen Einrichtungen „Einsicht erhalten, damit einerseits dem Kirchspiel an seinem nicht bloß auf die gegenwärtige Population, sondern auch auf proportionierte Volksvermehrung zu berechnenden Bedürfnis nichts abgehe, anderseits aber auch der Baupflichtige über Gebühr nicht belästigt werde“. Das Kirchspiel hat während des Baues hinlängliche Aufsicht über die Beobachtung des Risses und Überschlags, auf die Güte der Arbeit und das Nichtüberschreiten des Altkorfs zu führen. Dem Bauherrn war die Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen¹.

Nachdem Baden (1803) zum Kurfürstentum erhoben worden war, trat an Stelle des Hofratskollegiums das Geheimratskollegium, bei dem eine „Katholische Konferenz“ die die Vorbereitung der Kirchenverfassung und das Kirchengut betreffenden Gegenstände durch Gutachten besorgte².

Die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchenfachen wurde für „beede Landesbezirkln am Rhein“ einer „Katholischen Kirchenkommission“ anvertraut, die ihren Sitz in Bruchsal hatte³.

Beim Geheimratskollegium war eine Baukommission für die Direktion aller öffentlichen Staats-, Kirchen- und Gemeindebaulichkeiten; sie hatte das Artistische, das Ökonomische und die Baupolizei zu dirigieren, während die Vorfrage, ob und von wem gebaut werden solle, von der Stelle zu entscheiden war, welche die Oberverwaltung über den Baufonds oder die Jurisdiktion über den Bau und Bauherrn hatte⁴.

¹ Ziff. 78—81 der Hofratsinstruktion.

² I. Organ.-Edikt vom 4. Febr. 1803, IV. Abtlg.

³ I. Organ.-Edikt vom 4. Febr. 1803 Abt. IV; VI. Organ.-Ed. Abt. II Sit. C vom 9. März 1803.

⁴ II. Organ.-Edikt vom 4. Febr. 1803, Abt. V.

Die katholische Kirchenkommissionsordnung vom 31. Oktober 1803 wies die „Anordnung und Beobachtung der Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhäusern“ den Hofrats-Kollegien der betreffenden Provinz¹ zu². Die Kirchenkommission hat nur bei Neubauten den Miß und Überschlag daraufhin zu prüfen, ob die Baueinteilung dem Bedürfnis und Zweck entspricht und die Kosten den Kräften der Kasse angemessen sind, sowie die Kosten anzuweisen. Von (wichtigeren) Bau- und Reparationsnotwendigkeiten hatte die Kirchenkommission den Hofratskollegien Nachricht zu geben; sie sollte nach und nach eine Baupflichtstabelle aufstellen, woraus mit einem Blick alle kirchlichen Baulichkeiten, der Baupflichtige und der Titel seiner Baupflicht zu ersehen sind.

Bei allen Bauausgaben soll die „Mitte zwischen unnützigem Schmuck und unanständiger Vernachlässigung“, zwischen „genauester Preisbedingung und unangemessenem Aufwand“ gehalten werden. Denn „wo Kirchen reichlich geschmückt sind, und diejenigen, für welche sie dastehen, mit Hunger und Blöße ringen, da kann der Herr der christlichen Kirche unmöglich mit Wohlgefallen herabsehen“. Die Vergebung der Bauwesen in Steigerung soll, wo nicht ganz besondere Ursachen eine Ausnahme erfordern, vermieden werden, „da nach allgemeinen Erfahrungen der wahre Vorteil der Baukassen sowie der Zweck des Gebäudes durch die Viederlichkeit der Arbeit verfehlt wird“³. Dagegen werden zweckmäßige Akkorde nach den für das öffentliche Bauwesen aufgestellten Taxen empfohlen. Für minderwichtige Bauherstellungen erteilt das Amt die Genehmigung⁴.

Die Errichtung des Großherzogtums und die Einteilung des Landes in Kreise brachte auch eine Änderung der Behörden und ihrer Zuständigkeit.

Die Sorge für alle dem Kirchenwesen bestimmten Baulichkeiten lag nunmehr dem Polizei-Departement des Staatsministeriums ob⁵. An seine Stelle trat 1809 das Ministerium des Innern⁶.

¹ VI. Organ.-Edikt Abt. I.

² § 77 der Kirchenkommissionsordnung.

³ § 76 und 78 der Kirchenkommissionsordnung.

⁴ Regierung Freiburg, Kirchen-Ökonomie-Kommission vom 19. Jan. 1808, Reg.-Bl. S. 55 bei Hoffinger, Sammlung badischer Baugesetze, Karlsruhe 1845.

⁵ Verordnung vom 20. März 1807, 35 (38).

⁶ Verordnung vom 26. Nov. 1809 (Organisationsreskript), Reg.-Bl. S. 395 und 403.

Die katholische Kirchenkommission wurde aufgehoben; ihre Geschäfte erhielt die betreffende Provinzregierung mit Beigefügung besonderer Kirchen-Ökonomie-Deputationen übertragen¹.

Beim Ministerium des Innern wurde ein katholisches Kirchendepartement errichtet²; ihm kam die Zentralleitung aller den Katholischen zustehenden Fonds, namentlich der zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu³. Zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörte „die Erledigung der Grundsätze in legislatorischer Hinsicht über das Kirchenbauwesen“⁴. Die ihm unterstehenden „Kreisdirektorien“ hatten die Leitung des Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauwesens mittelst Repartition der desfalligen Lasten und Beiträge sowie Anweisung der Bezirksstellen zum Vollzug⁵. Die Bezirksstellen („Ämter“) führten die Aufsicht über die Verwaltung der Heiligen⁶. Außerordentliche Baulichkeiten sollten nicht einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger vorgenommen werden; bei minderwichtigen konnte das Amt die Ermächtigung erteilen, die den Rechnungen angeschlossen und vom Pfarrer und Amt unterzeichnet werden mußten; alle anderen bedurften höherer Ermächtigung⁷.

Die gleichbaldige Besorgung unverschieblicher Baulichkeiten bis zu 50 fl. gehörte bei den allgemeinen Fonds zum Geschäftskreis der Bezirksverrechnungen; zu verschieblichen und kostbaren Baulichkeiten war höhere Genehmigung erforderlich⁸.

Die Bezahlung von Arbeiten in geistlichen Ämterngebäuden aus dem geistlichen Ärar ohne Genehmigung war verboten⁹.

Die Bestellung von Kirchenuhren und Glocken ohne Genehmigung wurde für unzulässig erklärt¹⁰. Orgeldispositionen nebst Akkorden

¹ I. Konst.-Edikt vom 14. Mai 1807, Ziff. 20; Verordnung vom 15. Juni 1807, Reg.-Bl. S. 88; ferner 160, 213 u. 237 (Amtsverhältnisse).

² Beilage F der Verordnung vom 26. Nov. 1809, Reg.-Bl. S. 468.

³ Ziff. 20 d. daselbst; ebd. S. 476.

⁴ Justizministerium 28. Juli 1810, Nr. 2073, Hoffinger S. 101.

⁵ Beilage D der Verordnung vom 26. Nov. 1809, Ziff. 11 i ebd. S. 454.

⁶ Beilage C, Ziff. 24 b; ebd. S. 432.

⁷ Reg.-Bl. 1808, S. 55; Provinzbl. des Oberrheinkreises 1809, Nr. 39.

⁸ Reg.-Bl. 1809, S. 442, Beil. C, Ziff. 56 s zum Organisationsreskript von 1809.

⁹ Regierung des Niederrheins, Kirchenökonomie vom 19. März 1810, Nr. 784/5. Hoffinger S. 101.

¹⁰ Direktorium des Dreifamkreises, vom 12. Nov. 1810.

waren zur Prüfung und Genehmigung an das Departement einzusenden. Die Orgelbauer müssen geprüft sein, inländische erhalten den Vorzug¹.

Reparaturen bis 100 fl. genehmigte das Kreisdirektorium.

Die Baupflicht zu Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten fand durch das Bauedikt vom 26. April 1808 eingehende, in der Hauptsache heute noch geltende Regelung.

Durch Verordnung vom 21. Juli 1812² wurden die beiden Kirchendepartements beim Ministerium des Innern vereinigt in zwei Sektionen, eine evangelische und eine katholische.

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1820 Nr. 5225 unterstellte alle den Stiftungen und Körperschaften gehörigen Gebäude dem Landbauwesen; auch wenn das Areal nicht baupflichtig war, hatte das dort angestellte Personal auf Verlangen der Behörden bei der zweckmäßigen Erbauung und Unterhaltung der Gebäude mitzuwirken.

Alle, selbst geringere Baureparaturen sollten in Afford vergeben werden³.

Die Instruktion für die Stiftungsvorstände vom 21. November 1820⁴ fordert höhere Ermächtigung für alle neuen Baulichkeiten und für solche Reparaturen⁵ an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt oder bei denen eine Bestreitung der Kosten aus den laufenden Jahreseinkünften der Stiftung nicht möglich ist. Die Genehmigung erfolgt je nach Lage des Falles durch das Amt, das Kreisdirektorium oder die katholische Kirchensektion⁶.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern, katholische Kirchensektion, setzte die Zuständigkeit der Stiftungskommission für

¹ Reg.-Bl. 1812, S. 215 (Ministerium des Innern, vom 14. Nov. 1812).

² Reg.-Bl. 1813, S. 55.

³ Direktorium des Dreisamkreises, vom 19. Nov. 1822, Nr. 23079.

⁴ Verordnung vom Ministerium des Innern: die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Total- und Distriktsstiftungen. Reg.-Bl. 1827, S. 1, § 15.

⁵ Erläuterung der Seekreisregierung vom 29. Okt. 1832: Der Stiftungsvorstand ist zu Baureparationen nur bis zu 10 fl. an bestimmten Gebäuden zuständig. Hoffinger S. 163.

⁶ Instruktiv-Verordnung für die Kirchengemeinderäte vom 10. Mai 1825, § 3, Hoffinger S. 220.

Reparaturen auf 25 fl. fest¹, wenn die Baupflicht geregelt und die Kostendeckung aus den laufenden Einkünften möglich war. Bis 50 fl. genehmigte das Amt, alles andere war dem Kreisdirektorium zur Dekretur vorzulegen. Die Entscheidung, ob ein Bauriß dem Zweck entspreche, stand nicht der geistlichen Behörde, sondern einzig der katholischen Kirchensektion zu; das Kreisdirektorium konnte aber der geistlichen Behörde die Einsicht des Risses in loco oder bei dem Amt gestatten und sich selbst hinlänglich Aufklärung über den Bau verschaffen, um etwa nötige Bemerkungen an die Kirchensektion gelangen zu lassen².

Die für die Baulichkeiten der Stiftungen und Korporationen erforderlichen Risse, Pläne und Überschlüge sollten Staatsbaumeister oder andere hinreichend befähigte Kunstverständige fertigen³.

Die Staatsbaumeister durften für Verrichtungen zugunsten von Stiftungen und Korporationen Gebühren ansetzen⁴. Die Risse sollten aus Situationsplan, Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten bestehen.

Die Errichtung des Erzbistums (16. August 1821) und die Besetzung des Bischofstuhles (21. Oktober 1827) brachten für die Ordnung des kirchlichen Bauwesens keine Änderung.

Die der Kirchensektion hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen durch die Verordnung vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gingen zufolge Verordnung vom 10. April 1833⁵ auf die Kreisregierungen⁶ über; diese hatten einem Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats vom 12. August 1828 Nr. 2230 entsprechend die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen, wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nötig war. Bauherstellungen fielen indes der Regel nach nicht darunter, schon weil sie meist von den Zehntbaupflichtigen zu bezahlen waren.

Eine Aufforderung des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom

¹ Verordnung vom 10. Aug. 1825, Nr. 8372.

² Ministerium des Innern, Kathol. Kirchensektion, vom 31. März 1827, Nr. 3488/9.

³ Staatsministerium vom 10. Okt. 1827, Nr. 1402, Hoffinger S. 266.

⁴ Finanzministerium, vom 23. März 1821, Nr. 2868 und Min. des Innern vom 7. Mai 1833, Nr. 4339, Hoffinger S. 166 und 437.

⁵ Reg.-Bl. 1833, S. 97.

⁶ Seit 1832 an Stelle der Kreisdirektion getreten (Reg.-Bl. 1832 S. 133).

26. September 1828 Nr. 2690 an die Pfarrämter und Dekanate, von Neubauten rechtzeitig dem Ordinariat Mitteilung zu machen, damit ihnen Weisung gegeben werden könne, mußte „modifiziert“ werden (Ministerium des Innern, Katholische Kirchensektion vom 14. März 1829 Nr. 1509/3449). Verschiedene Vorstellungen des Erzbischofs um Einräumung des ihm kirchenrechtlich zustehenden und obliegenden Einflusses auf das Bauwesen waren erfolglos. 1831 klagte Erzbischof Boll, daß die seit Jahren neugebauten Kirchen traurige Beispiele von Unzweckmäßigkeit böten¹.

Bei größeren Herstellungen sollte die Bauinspektion um Befichtigung und Attestierung der von den Handwerkern eingereichten Forderungszettel gegen die übliche Gebühr angegangen werden, bei kleineren genügten die Atteste der Hausbewohner².

Über Orgelbauten und Reparaturen entschied das Kreisdirektorium, wenn Gemeinden hauptpflichtig waren, bei Heiligenfonds aber die Kirchensektion³. Kirchen und Pfarrhäuser, deren Bau dem Domänenetat aus privatrechtlichen Verhältnissen oblag, gehörten zum Bauwesen der Finanzverwaltung (Domänenetat). Die Aufsicht und Leitung der Baugeschäfte kam der Großh. Hofdomänenkammer zu; die Oberaufsicht führte das Finanzministerium, dem die Baudirektion beratend zur Seite stand. Die unmittelbare Aufsicht über die im Bezirk liegenden Gebäude war Aufgabe der Domänenverwaltungen⁴. Über die Gebäude sollten Baurelationen aufgestellt werden (zwei in drei Jahren).

Für die Erbauung neuer Kirchen auf Kosten der landesherrlichen Domänen- und Zentralkassen stellte das Finanzministerium unterm 24. Juli 1830 (Nr. 3596) vom Erzbischöflichen Ordinariat gebilligte Grundsätze auf. Aus denselben ist hervorzuheben:

Das Innere des Langhauses — ohne Chor und Orgelempore — sollte sovielmal $4\frac{1}{8}$ Quadratfuß (neues Maß) enthalten, als die Gemeinde Köpfe zählt; bei Kirchen mit mehreren Geistlichen war kleinere Anlage anzunehmen. Das Langhaus sollte (wegen späterer Vergrößerung) nicht über $1\frac{1}{2}$ mal länger als breit angelegt werden.

¹ Vgl. Maas, Geschichte der kath. Kirche in Baden 65, 73, 78, 83.

² Ministerium des Innern, Kathol. Kirchensektion, vom 11. Juli 1829, Nr. 7841.

³ Ministerium des Innern, vom 3. April 1826, Nr. 3421.

⁴ Finanzministerium, vom 14. Juni 1825.

Bei der hieraus folgenden Abtheilung in 3 Schiffe waren dem Mittelschiff wenigstens $\frac{3}{7}$ des ganzen Sitzraums zuzuweisen.

Die Länge des Chores war auf etwa $\frac{1}{3}$ der Langhauslänge anzunehmen.

Als Mindestlänge des Chores wurden 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten Langhausstufe) und als Mindestraum einer Sakristei 96 Quadratschuh, wenn eine ebenso große Paramentenkammer vorhanden war, andernfalls 200 Quadratschuh bezeichnet¹. Für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge waren die technischen Beamten haftbar².

Nach einer Verordnung vom Jahre 1839 sollten die Baupläne zu Kirchen- und Pfarrbauten künftig von der Kirchensektion nicht mehr unmittelbar den betreffenden Lokalbehörden, sondern den Kreisregierungen zur Einvernahme der Lokalbehörden und eigenen Aufferung mitgeteilt werden³.

Die Ablösung der Zehnten und der darauf ruhenden Lasten gab Anlaß, Grundsätze aufzustellen, welche als Grundlage für die Berechnung der Baulasten dienen konnten. Eine entsprechende „Instruktion“ erging zunächst von der Großh. Hofdomänenkammer unterm 19. Juni 1835 und wurde „von den beiden Kirchen-Ministerialsektionen adoptiert“. Darnach sollte bei den Katholiken das Langhaus (ohne Chor, Platz für Orgelbühne und Seitenaltäre) soviel mal $4\frac{1}{2}$ Quadratsfuß enthalten, als die Gemeinde Köpfe zählt. Bei mehreren Kirchen in einem Ort mit je einem eigenen Geistlichen muß der Raum aller Kirchen zusammen der Gesamtseelezzahl entsprechen.

Die Kirchen haben zu bestehen aus Turm, Langhaus und Chor und einer Sakristei. Die Höhe der Kirche im Innern soll 30 Fuß betragen, der Kirchenboden mußte wenigstens 3 Fuß höher liegen als der äußere Boden. Die Kirchen müssen aus Stein erbaut sein; der Stil („harmonisch und edel“) war freigegeben; für Dörfer war einfacherer Baustil, für kleinere Städte ein etwas reicherer (etwa $\frac{1}{4}$ der Kosten mehr), für größere Städte der opulente Baustil vorgesehen; eine solche Kirche durfte $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ mehr kosten als eine Dorfkirche. Für jede Gemeinde wurden 2 Glocken (zu 150 und 300 Pfund)

¹ Ministerium des Innern, vom 4. Mai 1832, Reg.-Bl. S. 266.

² Höchste Verordnung vom 25. April 1839.

Ministerium des Innern, vom 5. Juli 1839, Nr. 7272/3.

als Regel angenommen. Im übrigen wurden die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juli 1830 übernommen.

Pfarrwohnungen sollten für einen Geistlichen wenigstens 4 heizbare geräumige Stuben, 2 heizbare und 1 unheizbare Kammer usw. haben. Stubenhöhe 10 bzw. 11 Fuß.

Wo der ärarische Zehnten abgelöst war, sollte das Domänenärar mit Kirchenbauten, welche auf solchen Zehnten lasten, nicht mehr besetzt werden (Hofdomänenkammer 14. November 1840, Nr. 20877).

Durch Verordnung vom 25. März 1841¹ wurde eine für das ganze Land gültige „Instruktion für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten“ erlassen, die, wesentlich ausführlicher, in Einzelheiten von den oben angeführten Instruktionen abweicht, in den Hauptpunkten aber übereinstimmt und lange Jahre über den ursprünglichen Zweck hinaus als Grundlage für die Kirchen- und Pfarrhausbauten im Lande diente. Als Anhalt für die Größe der Kirche waren $\frac{7}{12}$ der regelmäßigen Besucher des Sonntagsgottesdienstes zugrundezulegen; in größeren Städten, bei zerstreuten Gemeinden in rauher Gebirgsgegend, bei Kirchen mit mehreren Geistlichen konnte unter die Norm, bei Pfarrkirchen, Filialkirchen mit regelmäßigem, aber nicht jeden Sonntag stattfindendem Gottesdienst sollte über sie hinausgegangen werden. Zur Ermittlung der Sitzplätze war die Zahl der für Kirchenbänke verwendbaren Gesamtfläche in Quadratfuß durch $4\frac{1}{2}$ zu teilen. Der innere Kirchenboden sollte wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß höher liegen als die Baufläche. Für die Dörfer war einfachster, für die Städte ein verhältnismäßig reicherer Baustil anzunehmen.

Nachdem bereits die Großh. Katholische Kirchensektion am 4. Dezember 1840 mit Nr. 22760 eine Verfügung wegen Behandlung des Bauwesens bei den katholisch-kirchenärarischen Verrechnungen Heidelberg, Lobensfeld und Weinheim an den Bauinspektor Greiff und die Schaffneien der angeführten Orte gerichtet hatte (siehe folgenden Abschnitt), erging unterm 7. März 1844 durch das Finanzministerium eine auf das Hochbauwesen der Staatsverwaltung bezügliche Verordnung², durch welche für die im Auftrage von Behörden erfolgende Vorbereitung und Durchführung von Neubauten und Re-

¹ Reg.-Bl. 1841, S. 65.

² Vgl. Verordnungsblatt für die Domänenverwaltungen 1844 vom 22. März, Nr. 43, S. 213 und 227 und Hoffinger 581.

paraturen durch die staatlichen Baubehörden Richtlinien gegeben waren; sie wurde auch für das kirchenärarische Bauwesen hinsichtlich der Neubauten als entsprechend anwendbar erklärt. Für die Unterhaltungsarbeiten blieb es bei den bisherigen bewährten Vorschriften¹. Die Bezirksbaumeister sollten nur noch die größeren Reparaturen (bei Kirchen auch den „inneren Anstrich“) besorgen. Die laufende Unterhaltung und die kleineren Reparaturen blieben den Verwaltern oder Verrechnern überlassen, welche geeignetenfalls die besonders verpflichteten Werkmeister beizuziehen hatten, wenn sie nicht Privatarchitekten in Anspruch nehmen wollten. Für Arbeiten, welche einen 15 fl. übersteigenden Aufwand erforderten, waren Kostenüberschläge zu erheben und Akfordvergebung die Regel.

Die durch Verfügung vom 25. Oktober 1842 getroffene Anordnung, wonach jedes Gebäude von den mit der Aufsicht beauftragten Beamten mindestens einmal jährlich nachgesehen werden sollte, wurde aufgehoben; die Aufstellung von Baurelationen sollte unterbleiben und die kleinen Herstellungsarbeiten durch nach bestimmten Tagesgebühren entlohnte Handwerksmeister vorgenommen werden. Dies hat sich nicht bewährt. Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1849 kam auf die Baurelationen zurück und wies wieder die gesamte Unterhaltung den Bezirksbauinspektionen zu².

Eine allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1850 übertrug den Bezirksämtern in Erweiterung ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Notwendigkeit von Kirchen- und Pfarrhausbauten und über die Größe des Bedürfnisses, wozu vorher die Kreisregierungen zuständig waren³. Die baupolizeiliche Genehmigung der Pläne zu Kirchen und Pfarrhäusern verblieb den Kreisregierungen⁴.

Im Jahre 1859 (15. Juni) erging eine allerhöchste Verordnung über die organische Einrichtung des Hochbauwesens⁵, derzufolge die Bezirksbauinspektionen innerhalb ihres Dienstbezirks das Bauwesen der Stiftungen und Körperschaften zu besorgen hatten, soweit es von den betreffenden Verwaltungs- oder den einschlägigen

¹ Erlaß des Kathol. Oberkirchenrats vom 8. Nov. 1844, Nr. 23877.

² Vgl. Antoni, *Bad. Hochbauverwaltung*, Karlsruhe 1909, 15/17.

³ Reg.-Bl. 1850, S. 230.

⁴ Ministerium des Innern, vom 30. Juni 1852, Nr. 9317/18.

⁵ Reg.-Bl. 1859, S. 213.

Mittel- und Zentralbehörden verlangt würde, ebenso sollten die Oberbauinspektoren die von den Bezirksbauinspektionen gefertigten Entwürfe über auszuführende wichtige Gebäude prüfen. Eine Instruktion über das Hochbauwesen des Staats und der unter Staatsaufsicht stehenden Stiftungen vom 30. Juni 1859¹ enthielt in den §§ 48—51 und 59 Vorschriften über die Beforgung des Bauwesens der Körperschaften und Stiftungen.

Während nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen das kirchliche Bauwesen ausschließlich in der Hand des Staats gelegen hatte, vollzog sich auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860² „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend“ ein wesentlicher Umschwung. § 7 stellte als Grundsatz auf: Die Kirchen verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. § 10 bestimmte, daß das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen des Landes, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, unter gemeinsamer Leitung des Staates und der Kirche verwaltet werde.

In dem zwischen dem Regierungskommissär und den Erzbischof. Bevollmächtigten festgelegten Vereinbarungsentwurf vom 13. März 1861 wurde vorgesehen, daß der Erzbischof über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, den Umfang, den Bauplatz und den Baustil nicht-streitiger kirchlicher Bauten zu bestimmen habe³. Die Mitwirkung bei Reparaturen ergab sich daraus, daß der Erzbischof zu allen 50 fl. übersteigenden unständigen Ausgaben seine Dekretur erteilt und allgemein zu kirchlichen Bauten die Genehmigung des Erzbischof. Ordinariats einzuholen sein sollte.

Der seit 1843 als Teil des Ministeriums des Innern ausgeschiedene und ihm als Zentralmittelbehörde unterstellte Großh. Katholische Oberkirchenrat⁴ wurde aufgehoben⁵. Die ihm obgelegenen Geschäfte gingen mit dem 9. Dezember 1862 auf den Katholischen Oberstiftungsrat über, soweit sie nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten blieben.

¹ Dom.-Verordnungsblatt S. 61.

² Reg.-Bl. 1860, S. 375/78.

³ Offizielle Aktenstücke, Heft VI, S. 143, Ziff. 30 und die „Zusagen“, vom 5. Nov. 1861, ebd. S. 181, Ziff. 3; S. 195, Ziff. 13; S. 194, Ziff. 5.

⁴ Reg.-Bl. 1843, S. 9.

⁵ Reg.-Bl. 1862, S. 561, Allerh. Entschließung vom 1. Dez. 1862; Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dez. 1862; ebd. S. 562.

Der Oberstiftungsrat sollte eine sowohl staatliche als kirchliche Behörde sein und im Auftrag von Staat und Kirche die Geschäfte führen.

§ 11 der im wesentlichen auf Vereinbarung mit der Kirchenbehörde beruhenden landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861¹ übertrug dem katholischen Oberstiftungsrat die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und die Verwaltung der allgemeinen Fonds. Zu neuen Bauten und zu Hauptausbesserungen an Gebäuden wurde die Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats vorbehalten; die staatliche Aufsicht und Genehmigung fiel weg².

Den grundsätzlich geänderten Verhältnissen hatte bereits eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 Rechnung getragen, welche lautet: „Bei der früheren Rechtsordnung der kirchlichen Verhältnisse war es begründet, daß die Großh. Staatsverwaltungsbehörden die Frage über die Notwendigkeit und den Umfang der Herstellung oder der Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes (einer Kirche oder eines Pfarrhauses) von Amts wegen zur Erörterung zogen und eine EntschlieÙung hierüber trafen. Dieses Verfahren ist mit der den beiden Landeskirchen nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. eingeräumten rechtlichen Stellung, wonach dieselben ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, nicht mehr vereinbarlich. Die Großh. Staatsverwaltungsstellen werden daher angewiesen, in Zukunft über Fragen vorbezeichneter Art nur dann zu verhandeln und zu erkennen, wenn sie von den kirchlichen Beteiligten wegen Widerspruch der Baupflichtigen hierum angegangen werden. Rückfichtlich der baupolizeilichen Genehmigung der genannten Baulichkeiten verbleiben die bestehenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend³.

Das Erzbischöfl. Ordinariat hatte dementsprechend schon unterm 4. Juli 1861 bekanntgegeben⁴, daß die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang von Kirchen-, Pfarr-, Kaplanei- und

¹ Reg.-Bl. 1861, S. 465.

² § 54, 55 der Dienstinstruktion vom 29. Mai 1863; in Wirksamkeit getreten am 1. Sept. 1863 (Erzb. Anz.-Bl. S. 68).

³ Bad. Centralverordnungsblatt 1861, Nr. IV, S. 14 und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1862, Nr. 9444.

⁴ Erzb. Anz.-Bl. 1861, S. 59.

Mesnerhaus-Bauten ihm zustehen. Die Pfarrämter wurden angewiesen, kleinere Reparaturen sofort zu bewirken und immer aber, wenn es sich um einen Aufwand von mehr als 50 fl. oder um Neubauten oder Restauration von Gemälden und Kunstdenkmälern handelt, von einem Sachverständigen einen Überschlag fertigen zu lassen und zur Entschliebung an das Erzbischöfl. Ordinariat vorzulegen. — Die Erringung der Selbständigkeit auf dem Gebiet des Bauwesens hatte die Schaffung eigener kirchlicher Baubehörden, der Erzbischöflichen Bauämter, im Gefolge. —

Der Gedanke, eigene Bauämter zu errichten, ist nicht am grünen Tisch entstanden. Als Vorbild diente die kirchenärarische Bauinspektion in Heidelberg. Die dort gemachten Erfahrungen führten mit zwingender Folgerichtigkeit zur Ausdehnung der jahrzehntelang erprobten und bewährten Einrichtung auf das ganze Land.

Dies nötigt zu einem näheren Eingehen auf die Geschichte der Heidelberger kirchenärarischen Bauinspektion.

Bis zur Abtretung der Pfalz an das Großherzogtum war bei der gemeinschaftlichen (katholisch-reformierten) geistlichen Administration in Heidelberg ein Werkmeister angestellt, zur Besorgung des Bauwesens, der Gebäude (Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, Verwaltungsgebäude usw.), für welche dieser Verwaltung die Baulast oblag. Von 1789 nahm Werkmeister Schäfer die Geschäfte wahr; er wurde beim Übergang der Pfalz an Baden 1802 „quiesziert“, besorgte aber den Dienst noch bis 1840, wo er — 88 Jahre alt — starb. 1821 erhielt er den Charakter als Baumeister; seine definitive Anstellung wurde aber abgelehnt, „weil man einen eigenen Baumeister für die katholischen Baulichkeiten der Pfalz nicht notwendig“ fand. Baumeister Schäfer hatte die sämtlichen Gebäude alljährlich nachzusehen und das zur baulichen Instandhaltung Erforderliche zu veranlassen.

1827 wurden ihm die Visitationen der Gebäude außerhalb Heidelberg abgenommen und den betreffenden Kirchenvorständen und Verwaltungen übertragen. Bald schon (1830) erhoben sich Klagen, weil die Kirchenvorstände nicht genügend Kenntnis und Erfahrung besitzen, „um einem Nachteil des Gebäudes zeitlich auch mindestens nicht mit weniger Kosten für den Fonds zuvorzukommen“. Die vorübergehende Übertragung der Bauaufsicht für die Schaffneigebäude

an die Bezirksbauinspektionen im Jahre 1839 erwies sich als ungenügend; die Übernahme der Arbeiten wurde von den Staatsbaumeistern theils abgelehnt, theils ungebührlich verzögert. Bereits 1840 hielt das Ministerium des Innern, Katholische Kirchensektion, es für geboten, die Besorgung der Baugeschäfte der katholischen kirchenärarischen Verrechnungen Heidelberg, Weinheim und Lobensfeld wieder einem eigenen Architekten zu übertragen; die Stelle erhielt Stadtbaumeister Greiff in Heidelberg. Sein Gehalt betrug 600 fl. und wurde auf die Schaffneien Heidelberg, Lobensfeld und Weinheim umgelegt. Seine Amtsbezeichnung war: Bauinspektor. Eine „Instruktion über die Behandlung des Bauwesens bei den kirchenärarischen Verrechnungen Heidelberg, Lobensfeld und Weinheim“ vom 4. Dezember 1840 regelte seine Dienstpflichten. Die unmittelbare Aufsicht über die kirchenärarischen Gebäude stund darnach jeder Verwaltung für ihren Bezirk gemeinschaftlich mit dem Bauinspektor zu. „Auf die zweckmäßigste und wohlfeilste Erbauung und Unterhaltung der Gebäude die möglichste Sorgfalt zu tragen“, war besondere Dienstobliegenheit. Alle 2 (von 1844 bis 1854 alle) Jahre mußte der Zustand sämtlicher Gebäude untersucht werden. Über den Befund waren „Relationen“ vorzulegen. Wünsche der Hausbewohner, welche unzumuthbare oder luxuriöse Baugesegenstände beabsichtigten, sollten ohne weiteres abgewiesen werden. Bis zu 10 fl. konnten Arbeiten unmittelbar vom Bauinspektor angeordnet werden; für alle anderen war höhere Genehmigung vorgeschrieben. Die Arbeiten wurden an den Wenigstnehmenden „verakkordiert“. Die Überwachung der Ausführung von Herstellungsarbeiten lag den Hausbewohnern, bei Kirchen den Stiftungsvorständen, gemeinsam mit den Verwaltungen ob; an Stelle der in die Baurelation aufgenommenen Arbeiten andere ausführen zu lassen, war bei Strafe der Dienstentlassung untersagt, ebenso jede Verfügung über etwaige Ersparnisse.

Das Gebiet des Religionsfonds Freiburg und der übrigen allgemeinen Verwaltungen hatte keinen besonderen Bauperständigen; übrigens wurden auch von der Schaffnei Heidelberg Privatarchitekten ab und zu beigezogen. So baute Architekt Luz von Mosbach z. B. die Kirchen zu Gerach und Sulzbach. Im Jahre 1843 bekam Bauinspektor Greiff die Aufsicht über die Baulichkeiten der Schaffnei Heidelberg und der Stiftungsverwaltung Bruchsal hinzu und einen Gehalt von 800 fl.; 1844, nach Eröffnung der Eisen-

bahnstrecken Heidelberg-Offenburg, wuchs sein Bezirk durch Zuteilung der Gebäude des Schullehrerseminars zu Ettlingen, des Studienfonds Rastatt, des Dittersweierer Rektoratsfonds und des Gymnasiums fonds zu Offenburg; der Gehalt stieg auf 1000 fl.; überdies bezog Greiff ein Bureauaversum von 100 fl., wofür er die Räumlichkeiten, Aushilfe und sachlichen Bedarf zu stellen hatte. Der Bezirk erstreckte sich auf 9 Verwaltungsbezirke des Unter- und Mittelrheinkreises und umfaßte etwa 100 Baustellen, darunter manche mit 2—4 Gebäuden, im ganzen also statt bisher 94 Gebäude nunmehr 123. Greiff erhielt eine Dienstwohnung im Verwaltungsgebäude; es bürgerte sich damit die Bezeichnung „katholisch-kirchenärztliche Bauinspektion Heidelberg“ ein, während man bis dahin anscheinend nur einen kirchenärztlichen Baumeister bzw. Bauinspektor gekannt hatte.

Nach der unheilbaren Erkrankung des Bezirksbauinspektors Greiff erhielt im Jahre 1847 dessen Bruder, Baupraktikant Johannes Greiff, die kirchenärztliche Bauinspektion übertragen. Die Geschäfte nahmen zu und machten bald (1849) die Einstellung eines Gehilfen und vorübergehender Aushilfen nötig; sie erhielten 40 fl. monatlich und wurden zunächst nur auf kürzere Zeit bewilligt. Im Jahre 1850 berichtet Bauinspektor Greiff, „daß den Winter über häufig 2—3 Individuen beschäftigt“ wurden, von denen nur einer Bezahlung bekäme, während die andern als Entgelt beim Vorstand Zeichenunterricht erhielten.

1851 wurden Greiff „in seiner Eigenschaft als Bauinspektor für das katholische Kirchenärar die Rechte eines Staatsdieners“ vom Großherzog verliehen.

Es erhob sich die Frage, ob nicht auch die Gebäude, zu welchen der Religionsfonds Freiburg haupflichtig war, der Bauinspektion unterstellt werden sollten. Greiff befürwortete den Vorschlag. Aus seiner Begründung ist, als auch heute noch wertvoll, zu entnehmen:

1. Eine regelmäßige Nachschau der Gebäude ist unbedingt notwendig, beim Staat ist man nach ungünstigen Erfahrungen wieder auf die Relationen zurückgekommen.
2. Die Aufsicht durch Werkmeister, welche nur gewöhnliche, nicht weiter vorgebildete Handwerker sind, hat sich nicht bewährt.

3. Ebenso nicht die Beforgung durch die staatlichen Bezirksbauinspektionen. Diese wenden naturgemäß ihr Interesse in erster Linie den Staatsbauten zu.

Die Gebäude „waren mit der Zeit so herabgekommen, daß eine mehr als 10jährige strenge Überwachung und ein bedeutender Kostenaufwand bis dahin noch nicht alle Mängel und Schäden haben beseitigen können“.

Die Übertragung von Kirchenneubauten an Staatsbaumeister hält Greiff für bedenklich; „denn fast alle neueren katholischen Kirchen tragen im Innern ein ziemlich ausgesprochenes antikatholisches Gepräge“. So ist z. B. „in der neuen Simultankirche zu Kehl der Katholizismus wahrhaft hinausgestamottiert“.

Es wurde demgemäß die Bauaufsicht der kirchlichen Gebäude im Bezirk des Religionsfonds Freiburg an die Bauinspektion Heidelberg vom Großh. katholischen Oberkirchenrat unterm 26. Februar 1852 verfügt, so daß sie in 99 Gebädeguppen etwa 176 Gebäude umfaßte. Ebenso hatte die Bauinspektion die bisher besonders vergüteten Geschäfte für die allgemeine Kirchenkasse ohne Vergütung mitzubeforgen.

Durch die Zehntbaulastenablösung war eine große Zahl von Kirchen und Pfarrhäusern aus dem Geschäftskreis des bis dahin hauptpflichtigen Domänenärars und damit aus dem Kreis der Gebäude ausgeschieden, welche die Bezirksbauinspektionen von Amts wegen zu besorgen hatten. Auf Anregung Greiffs wurde von den Regierungen des Unter- und des Mittelrheinkreises den Stiftungskommissionen und Ämtern 1852 freigestellt, sich bei Bauangelegenheiten der Lokalfonds an die Großh. Bezirksbauinspektionen oder an den kirchenärarischen Bauinspektor Greiff zu wenden.

Da diese Geschäftsvermehrung die Anstellung eines ständigen Gehilfen erfordert hätte, wurde die Beforgung der Lokalfonds und Stiftungen berührenden Bauachen dem kirchenärarischen Bauinspektor 1856 wieder entzogen und nur noch von Fall zu Fall gestattet. 1859 wurde Greiff die Unwiderruflichkeit verliehen und sein Gehalt auf 1200 fl. erhöht; für die Dienstwohnung im Verwaltungsgebäude zahlte er 120 fl. Mietzins.

Am 5. Januar 1862 starb Greiff an einem Gehirnschlag. Mit ihm wurde die „Großh. katholisch-kirchenärarische Bauinspektion“ zu Grabe getragen. Lebendig aber blieb auch bei der Kirchenbehörde

die Überzeugung, daß eine Bauinspektion für die kirchlichen Gebäude notwendig sei.

Da infolge der Gesetzgebung von 1860 einerseits die Schul- und Verwaltungsgebäude der Schul- und milden Stiftungen aus der Obforge der kirchlichen Behörden auschieden, andererseits aber die sämtlichen Kirchen, Pfarr-, Benefiziat-, Mesnerhäuser usw., welche im Eigentum kirchlicher Ortsfonds der ganzen Erzdiözese (bad. Anteils) und der allgemeinen kirchlichen Fonds standen oder von diesen zu unterhalten waren, hinzutamen, fehlte es an einer Grundlage zur Beurteilung für die Größe der von einer kirchlichen Bauinspektion zu bewältigenden Aufgaben. Erst nach Errichtung des Katholischen Oberstiftungsrats wurde der Angelegenheit nähergetreten.

Ein Gutachten des Oberstiftungsrats Schmidt (1863), welchem das Kollegium im wesentlichen beitrug, hielt die Aufstellung von (3) eigenen Bauinspektionen für das kirchliche Bauwesen für notwendig. Die Übertragung der Geschäfte an die staatlichen Bauinspektionen wurde abgelehnt, da es eine bekannte Tatsache sei, „daß die landesherrlichen Baumeister seither vielfältig mit Geschäften überhäuft waren, die Bauangelegenheiten der Stiftungen nur als Nebensache ansahen, die Arbeiten an sich herankommen ließen und von ihnen wahrscheinlich höchst selten gelegentliche Beauftragungen geübt wurden“. Eine regelmäßige Aufsicht über die Gebäude hielt man für unerläßlich. Die für Vergütung der Staatsbaumeister oder Privatarchitekten im ganzen Land nötig werdenden Ausgaben könnten zur Bezahlung der kirchlichen Bauinspektionen verwendet werden. Das Bauamtspersonal müßte definitiv und mit Pensionsanspruch angestellt werden.

Der Katholische Oberstiftungsrat hielt in seinem Vortrag vom 21. Januar 1863 zur Besorgung des kirchlichen Bauwesens im ganzen Land zwei Baumeister mit dem erforderlichen Personal für notwendig und ausreichend; einer sollte in Freiburg, zugleich als Sachverständiger des Erzbischofsl. Ordinariats, der andere in Karlsruhe als solcher des Katholischen Oberstiftungsrats seinen Sitz haben. Den Baumeistern lägen die Neubauten und Reparaturen ob, Letztere und kleinere Bauarbeiten sollten sie nötigenfalls durch ihre Gehilfen oder Werkmeister besorgen lassen. Auch hätten die Baumeister im Auftrag des Erzbischofsl. Ordinariats die von Privatarchitekten oder andern Stellen gefertigten Entwürfe zu begutachten. Die Mittel für

das kirchliche Bauwesen sollten in gleicher Weise wie für den Katholischen Oberstiftungsrat aufgebracht werden.

Unterm 6. März 1863 betonte der Oberstiftungsrat in einem weiteren Vortrag, daß er in der kurzen Zeit seines Bestehens schon habe erfahren müssen, wie wenig auf die mit Geschäften überladenen Bezirksbaumeister gerechnet werden könne. Es erscheine auch fraglich, ob zwei eigene Baumeister ausreichen werden. Die Bezahlung solle, da der Staat eine Beteiligung abgelehnt hatte, durch Beiträge der Fonds aufgebracht werden, und zwar für den einen Baumeister durch Beiträge der unmittelbaren Fonds, für den andern durch Zuschlag zu den Matrikularbeiträgen der Ortsfonds. Die Baumeister sollten rein kirchliche Beamte werden. Die vom Erzbischöfl. Ordinariat im Erlaß vom 28. Mai 1863, Nr. 6004, angeregte Frage, ob die Baumeister regelmäßig zu den Sitzungen der Kirchenbehörde und des Oberstiftungsrats beizuziehen seien, wurde dahin erledigt, daß ihr Beizug von Fall zu Fall dem freien Ermessen überlassen blieb.

Die Baumeister sollten, soweit es sich um Bauarbeiten handelte, an welchen dem Oberstiftungsrat unterstellte Fonds beteiligt waren, diesem untergeordnet sein, unbeschadet der aus ihrer Eigenschaft als kirchliche Beamte sich ergebenden Rechte des Erzbischöfl. Ordinariats. Die vom Erzbischöfl. Ordinariat angeregte Herausgabe einer Dienstinstruktion über das katholische Bauwesen unterblieb, nachdem der Katholische Oberstiftungsrat geglaubt hatte, man solle es zunächst der Praxis überlassen, das Sachgemäße zu finden. —

Die Geschichte der Erzbischöfl. Bauämter verdiente eine eingehendere Behandlung, kann aber hier nur in allgemeinen Umrissen angedeutet werden.

Unterm 6. August 1863 wurden mit Erzbischöfl. Signatur nach Maßgabe der Erzbischöfl. Dienerpragmatik vom 20. Februar 1862¹ die ersten „kirchlichen Baumeister“ ernannt, und zwar für Freiburg Bezirksbaumeister Engesser, für Karlsruhe Bezirksbaumeister Federle. Der Dienstbezirk Engessers sollte den oberen Teil der Erzdiözese bis Achern, derjenige Federles den unteren Teil umfassen. Beide erhielten 1500 fl. Jahresbesoldung. Sie traten ihren Dienst im November 1863 an, nachdem das Staatsministerium unterm 28. Juli 1863 genehmigt hatte, daß zur Deckung

¹ Erzb. Anz.-Bl. 1863, Nr. 10, S. 39.

des Aufwandes für das katholische kirchliche Bauwesen die allgemeinen Fonds 3000 fl., die Ortsfonds 3000 fl., und zwar durch Zuschlag von $\frac{1}{4}$ Kreuzer zu den Matrikularbeiträgen beisteuern sollten.

Als Dienstiegel führten „die Erzbischofl. Bauämter“ das Wappen der Erzdiözese in kleinerem Format mit der Unterschrift: „Erzbischofliches Bauamt“ Es wurde ihnen ein Bureauaversum von 200 fl. ausgeworfen und ebensoviel als Bureauietsentschädigung (seit 1864 400 fl.), da die Beschaffung der Geschäftsräume und des sachlichen Bedarfs den „Erzbischofl. Baumeistern“ überlassen war.

Die Errichtung der Erzbischoflichen Bauämter Freiburg und Karlsruhe wurde erst im Erzbischofl. Anzeigebblatt vom 30. November 1864¹ bekanntgegeben, nachdem noch einige Bedenken über die Bezeichnung und Unterstellung der kirchlichen Baumeister und Bauämter behoben waren; die Stiftungskommissionen erhielten dabei Anweisung, sich in allen kirchlichen Baufragen an das zuständige Erzbischofl. Bauamt, statt wie bisher an die Großh. Bezirksbauinspektionen zu wenden, soweit nicht nach der Verwaltungsinstruktion Vorlage an den Katholischen Oberstiftungsrat bzw. das Erzbischofl. Ordinariat notwendig war. Als Dienstbezirk des Erzbischofl. Bauamts Freiburg wurde der obere Teil der Erzdiözese (babischen Teils) einschließlich des Kapitels Offenburg bestimmt; jener des Bauamts Karlsruhe umfaßte die Landkapitel des unteren Teils vom Landkapitel Ottersweier an.

Das Bauamt Freiburg hatte bei Beginn seiner Tätigkeit an Personal 1 Vorstand, 2 technische Hilfskräfte und einen Kanzlei-gehilfen; das Bauamt Karlsruhe 1 Vorstand und 1 Baugeshilfen.

Die Zunahme der Geschäfte bewirkte eine steigende Vermehrung des Personals und eine Erhöhung des Aufwandes. Bereits 1869 kam der Katholische Oberstiftungsrat zur Überzeugung, daß 2 Bauämter zur Erfüllung der Aufgaben nicht genügten; sie hatten zusammen etwa 2300 Gebäude zu beaufsichtigen, während die 14 Bezirksbauinspektionen nur je 38—154 (im ganzen 1140), durchschnittlich also 81 zu überwachen hatten. Die Errichtung zweier weiterer Bauämter wurde angeregt. Eine erneute Vorstellung des Katholischen Oberstiftungsrats vom 10. März 1873 führte, nachdem die Anstellung

¹ Erz. Anz.-Bl. 1864, S. 82.

von zweiten Beamten bei den Bauämtern keine Abhilfe geschafft hatte, zur Errichtung des Erzbischöfl. Bauamtes Heidelberg am 16. Oktober 1873¹.

Sein Bezirk, von demjenigen Karlsruhes abgetrennt, umfaßte 10 Landkapitel und einige Orte aus dem Landkapitel Bruchsal. Bei Karlsruhe verblieben 7 Landkapitel und der Rest von Bruchsal.

Durch Erlaß des Erzbischöfl. Kapitel-Vikariats vom 22. Januar 1874 Nr. 444 erhielten die Vorstände der Bauämter den Titel „Erzbischöfl. Bauinspektor“.

Die bisher noch bei den Großh. Bezirksbauinspektionen befindlichen Pläne über die kirchlichen Gebäude nebst den Akten wurden an die Erzbischöfl. Bauämter ausgefolgt, soweit nicht das Domänen-ärar haupflichtig blieb. Mit dem weiteren Wachsen der Aufgaben und damit des Personals war auch der Aufwand für die Bauämter gestiegen. Die bisherige Art der Kostendeckung genügte nicht mehr. Man schritt mit Wirkung vom 1. November 1872 an zur Erhebung von „Präzipualbeiträgen“ von den haupflichtigen Fonds für die von den Bauämtern auszuführenden größeren kirchlichen Bauten².

An ihre Stelle traten seit 1. Januar 1875 Baubeiträge für Bauherstellungen jeder Art³.

Um die immer weiter steigende Geschäftsüberhäufung der Bauämter zu beheben, wurde die Bestellung von Werkmeistern vom Bauamt Freiburg angeregt und von den oberen Behörden erwogen, welche im Bezirk draußen wohnen, den Bauämtern aber untergeordnet und mit festem Gehalt angestellt sein sollten. Die Überlastung des Bauamts Heidelberg wurde dadurch beseitigt, daß das Bauamt einstweilen nach Mosbach verlegt⁴ und verschiedene Landkapitel von seinem Dienstbezirk abgetrennt und Karlsruhe zugeteilt wurden. Das Bauamt Mosbach begann seine Tätigkeit am 30. Januar 1879⁵ mit 4 Personen.

Weiter wurde (1882) zur Entlastung des Bauamts Freiburg der Münsterbaumeister Merk in Konstanz als Werkmeister angestellt und, da das nicht ausreichte, unterm 10. Mai 1883 in Konstanz ein Filialbureau des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg mit der Benennung „Erzbischöfl. Filialbauamt Konstanz“ errichtet⁶. Sein Dienst-

¹ Erz. Anz.-Bl. 1873, S. 122.

² Erz. Anz.-Bl. 1874, S. 1.

³ Erz. Anz.-Bl. 1875, S. 13.

⁴ Erz. Anz.-Bl. 1878, S. 67.

⁵ Erz. Anz.-Bl. 1879, S. 22.

⁶ Erz. Anz.-Bl. 1883, S. 163.

bezirk umfaßte 9 Landkapitel; seine Dienstobliegenheiten waren die Besorgung des Unterhaltungsbauwesens, die Anfertigung von Plänen, Kostenüberschlägen zu kleineren Neubauten und Restaurationen, die Oberaufsicht über die Bauausführungen u. dgl.; alles übrige blieb beim Bauamt Freiburg, das die Oberleitung hatte und ermächtigt wurde, noch weitere Arbeiten unmittelbar an das Filialbauamt zu übertragen.

Bald mußten zur Entlastung des Bauamts Karlsruhe einige Bezirke an Freiburg und Mosbach abgegeben werden. Dafür sollte das Filialbauamt Konstanz das Bauwesen in seinem Bezirke selbständig besorgen; nur die Neubauten größerer Kirchen und alle künstlerischen Fragen blieben beim Bauamt Freiburg¹. Die Neuregelung trat am 1. Februar 1884 in Kraft.

Unterm 9. Februar 1888 wurde das Bauamt Mosbach nach Heidelberg zurückverlegt² und vom 1. August 1910 ab das Filialbauamt Konstanz zu einem selbständigen Bauamt erhoben; es erhielt 10 Landkapitel zur Besorgung zugewiesen³.

Am 12. Dezember 1912 erschien eine „Dienstweisung für das Bauwesen der Erzdiözese Freiburg (badischen Anteils)“⁴.

Damit hatte die Entwicklung des kirchlichen Bauwesens in der Erzdiözese einen gewissen Abschluß gefunden; es war Gewähr geboten, daß die geschaffenen Einrichtungen den immer mehr gesteigerten Anforderungen in technischer und künstlerischer Beziehung voll gerecht werden konnten.

Die Zahl der Bauämter hatte sich verdoppelt, die der Beamten und Angestellten war von 6 (1863) auf 62 (1914) gestiegen. Rund 500 Neubauten haben die Bauämter bis 1915 erstellt mit einem Bauaufwand von 34 200 000 Mk.; die Bau Summe sämtlicher von ihnen ausgeführten Bauarbeiten (Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen) betrug 66 350 000 Mk. Eine erfreuliche Reihe großer und schöner Aufgaben stand in Aussicht: der Krieg hat die Bautätigkeit zum Stillstand gebracht. Sie wird in absehbarer Zeit nicht wieder im früheren Umfang aufleben, wenn schon seit 1920 eine merkliche Besserung erkennbar ist.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Erzbischoflichen Bauämter entsprechend dem verminderten Bedürfnis abzubauen.

¹ Erzö. Anz.-Bl. 1884, S. 213.

² Erzö. Anz.-Bl. 1888, S. 29.

³ Erzö. Anz.-Bl. 1910, S. 213.

⁴ Erzö. Anz.-Bl. 1912, S. 142.

Eine Beurteilung der künstlerischen Bedeutung unserer Bauämter muß Fachmännern überlassen bleiben. Groß ist zweifellos die Zahl der frommen Väter, in welchen die von den Bauämtern geschaffenen Kirchen und Kapellen andachtsvolle Stimmung wecken.

Mit Recht konnte der Katholische Oberstiftungsrat auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung seine Überzeugung dahin aussprechen, „daß er die Bauämter als eine bewährte, in anderer Weise niemals voll zu ersetzende Einrichtung schätzen gelernt hat“¹.

Das künftige Schicksal der Erzbischöfl. Bauämter ist ungewiß. Sollten auch sie der gewaltigen Umwälzung unserer Tage zum Opfer fallen, ein erheblicher Teil ihrer Werke wird sie überdauern und die Erinnerung an ihr segensreiches Wirken bis in ferne Jahre wachhalten.

¹ Denkschrift für die allgemeine Kirchensteuervertretung vom 31. März 1921.

Zur Geschichte der Pfarrei Bilsingen.

Von Pfarrer Friedrich Giesel.

Die politische Gemeinde Bilsingen¹ mit ihren 588 Einwohnern, aus Bilsingen, Dietfurt und Tiergarten bestehend, zählt zum Oberamt Sigmaringen, während die Pfarrei, Bilsingen mit Dietfurt, zum Dekanat Sigmaringen gehört².

Chemals lag B. in der Perithilinpara, die später nach ihrer Verkleinerung Scherragau hieß. Aber auch der Scherragau, die nachherige Grafschaft Hohenberg, erlitt im Laufe der Zeit noch Grenzverschiebungen zugunsten der Grafschaft Sigmaringen, indem der Streifen zwischen der Lauchert und der Schmeie, der zum Scherragau gehört hatte, zu Sigmaringen kam, und auch die Grenze zwischen den beiden Grafschaften nicht mehr östlich, sondern westlich von B. lief; so nach den Grenzbeschrieben der Grafschaft Sigmaringen von 1460 und 1535³. Die angegebene Grenzverschiebung war lange vor 1460 vor sich gegangen. Von da ab zählte B., solange es nicht etwa mit der Herrschaft Dietfurt vereinigt war, zur Grafschaft

¹ Für die nachstehende Arbeit wurden die B. betreffenden Akten des f. fürstbergischen Archivs in Donaueschingen und des Dekanatsarchivs Sigmaringen benützt, wie auch mehrere Schriftstücke der Pfarr-Registratur in B. Die gebrauchten Druckwerke werden in der Abhandlung erwähnt. — Abkürzungen: B. = Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen. WUB. = Württembergisches Urkundenbuch. FUB. = Fürstbergisches Urkundenbuch. FUA. = Freiburger Diözesan-Archiv; NF. = Neue Folge.

² Tiergarten, das erst seit 1. April 1901 politisch mit B. vereinigt wurde (Amtsblatt d. R. P. Regierung in Sigmaringen 1901, S. 75), ist nach Gutenstein eingepfarrt. Der früher fürstbergische Ort kam 1806 zu Hohenzollern-Sigmaringen.

³ FUB. 6, 423 u. 424 Nr. 264. Hauber, Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal 2, 437. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtb. Schwaben S. 145 f.

Sigmaringen, der nach dem Urbar der Herrschaft Jungnau von 1536 damals die hohe Obrigkeit und die Malsitz in B. zustanden, und so noch am Ende des 18. Jahrhunderts¹. 1421 und wohl schon lange zuvor war B. wie auch Inzigkofen mit der Burg Dietfurt, die Reichslehen war, zu einer eigenen kleinen Herrschaft verbunden. Die Inhaber von Dietfurt waren darum auch die Ortsherren von B. Als frühester Besitzer erscheint eine nach der Burg sich nennende Familie. Nach deren Aussterben im Jahre 1132 hatten die Grafen von Rohrdorf bei Meßkirch die Feste inne. Als dieses Grafengeschlecht 1210 im Mannesstamm erloschen war, erbt Heinrich von Reifen Dietfurt. Er veräußerte jedoch das Erbe bald darauf an den Truchseß Friedrich von Waldburg. 1274 verzichtete Bertold von Waldburg auf Dietfurt zugunsten des Grafen Mangold von Nellenburg, der dann Dietfurt als Afterlehen dem Bertold von Waldburg von neuem verlieh. Später erhielten die Herren von Reischach Dietfurt als nellenburgisches Lehen. 1421 verkauften die Brüder Eck und Heinrich von Reischach die Feste Dietfurt, B. und Inzigkofen mit Zubehör an die Gräfin Anna von Werdenberg; zugleich erwarb diese das Lehen als freies Eigentum. Nunmehr war B. allodialer Besitz der Grafen von Werdenberg geworden, der sich 1534, nach dem Aussterben des werdenbergischen Geschlechtes, auf die Grafen von Fürstenberg vererbte. Mit der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg im Jahre 1806 kam B. als Teil des Obervogteiamts Jungnau unter die Landeshoheit von Hohenzollern-Sigmaringen². 1840 wurde das Obervogteiamt Jungnau aufgehoben und B. dem Oberamt Sigmaringen zugewiesen.

In früherer Zeit bildete B. eine eigene Pfarrei; später wurde es Filiale von Gutenstein; seit hundert Jahren aber ist es wieder eine Pfarrei. Über diesen Wechsel wollen die nachfolgenden Ausführungen berichten.

¹ Auch Gutenstein mit Engelswies löste sich von der Grafschaft Hohenberg los und wurde eine eigene, mit Wildbann und Geleite ausgestattete Herrschaft; so schon 1362 laut Verleihungsurkunde des Herzogs Rudolf von Österreich für Konrad von Magenbuch. Abschrift im Dekanatsarchiv von Sigmaringen.

² Sichtschlag, Beiträge zur Hohenzollernschen Ortsgeschichte S. 6, in: Programm des R. Gymnasiums Hedingen 1871/72. Wöchezer, Geschichte von Waldburg I, 254, 258 u. 259.

1. Die ursprüngliche Pfarrei in Wilsingen.

W. gehört zu den am frühesten erwähnten Orten Hohenzollerns. Bereits 793 wird Filisninga genannt. In diesem Jahre übergab Graf Beratold, ein Angehöriger des gestürzten alemannischen Herzogsgeschlechtes, seine bedeutenden Besitzungen in W. dem Kloster St. Gallen, um sie als Zinsgüter wieder zu erhalten¹. Auch 817² und zwischen 842—854³ wird der Ort angeführt.

Am 3. April 875 ist dann die Kirche in Filisininga genannt. Damals bestätigte in Frankfurt König Ludwig den vom Abte Hartmuot von St. Gallen und von Adalbert, dem Grafen im Scherragau, abgeschlossenen Tauschvertrag, gemäß dem Graf Adalbert dem Kloster St. Gallen eine Kirche in W. mit einem dazugehörigen Gute und den Zehnten schenkte, dafür aber von St. Gallen zwanzig Jauchert Kulturland in W. erhielt⁴. Ob die Kirche damals bereits Pfarrkirche war, läßt sich nicht feststellen. Ebenjowenig wissen wir, wann die Pfarrei errichtet wurde, da bis ins 13. Jahrhundert jegliche Nachricht über sie fehlt. Nach 1225 stand dem Kloster St. Gallen

¹ W. 1, 126. WUB. 1, 44. FUB. 5, 10 Nr. 20. — In der Urkunde werden zwei W. angeführt. Sichtlich lag deutet a. a. O. S. 1 die beiden W. dahin, daß der jetzt in großem Bogen sich erstreckende Ort damals aus zwei gesonderten Teilen bestanden habe, von denen jeder den Namen W. hatte. Darauf könnte auch die in späterer Zeit und jetzt noch übliche Unterscheidung von Ober- und Unterdorf hinweisen. Vielleicht lag aber auch das zweite W. in dem bereits 1456 genannten Gewann Unterweiler, wo nach der Volksmeinung ein Teil von W. gestanden haben soll. Ähnliche Benennungen kommen auch sonst vor. So hatte nach dem liber marcarum (FDB. 5, 97) die Pfarrei Glatt (Hohenzollern) ein Filial, das gleichfalls Glatt hieß. Letzteres dürfte der heutige Ortsteil Allerheiligen sein, der auf dem linken Ufer des Glattbaches liegt. Weit (Die Ortsnamen des Oberamts Balingen S. 14 u. 15) vermutet in dem zweiten W. Winterlingen. Doch wird diese Deutung schon mit Rücksicht auf die weite Entfernung zwischen beiden Orten nicht zutreffend sein.

² W. 1, 223. WUB. 1, 86. FUB. 5, 11 Nr. 20, 3.

³ W. 2, 397. FUB. 5, 11 Nr. 20, 4.

⁴ W. 2, 199 u. 200. FUB. 5, 11 Nr. 20, 5. Wenn auch in der Urkunde von der Schenkung einer (una) Kirche die Rede ist, so wird man gleichwohl nicht an eine zweite in W. denken dürfen. — Die Kirche in W. ist die urkundlich brüttälteste in Hohenzollern. Die am frühesten erwähnte ist die Kirche in Rangendingen, 795; 843 wird sodann die Kirche in Burs (Straßberg) angeführt und 875 die von W.

das Patronatsrecht für die Kirche in B. zu¹. Die Pfründe in B. ist dann 1275 im liber decimationis aufgeführt, dagegen ist das Einkommen nicht angegeben. Die Steuer wurde vielmehr im Register beim Einkommen des Kustos und seines Bruders verrechnet. Gemeint waren wohl Bertold, der Schatzmeister oder Kustos der Domkirche in Konstanz, und der Scholastikus Burkard von Hohensfels bei Sipplingen, die beide viel bespründet waren. Einer von ihnen hatte also die Pfarrei inne². B. gehörte damals zum Dekanat Schömberg, das später und noch nach der Reformation und bis zur Auflösung des Bistums Konstanz den Namen Ebingen hatte. Das Vogtrecht über die Kirche besaß in jener Zeit Österreich. Nach dem zwischen 1303—1311 verfaßten habsburgisch-österreichischen Urbarbuch mußte die Kirche 10 Schilling als Vogtrecht geben³. An Bannalien waren 1324 12 Schilling vom Pfarrer zu zahlen⁴.

Nach 1324 hören wir nichts mehr von der Pfarrei B., bis wir dann aus dem liber marcarum⁵ ersehen, daß sie inzwischen aufgehört hatte. Im genannten liber wird nämlich B. nicht mehr aufgeführt, dagegen erscheint daselbst zum erstenmal Gutenstein⁶, das 1275 und 1324 nicht erwähnt ist. Der liber marcarum soll nun in seiner jetzigen Fassung nach Kallen⁷ den Stand der Pfründen erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts geben; allein andere verlegen seine Abfassungszeit in die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts⁸. Ist letzteres zutreffend, dann hat B. seine Pfarrpfründe zwischen 1324—1360/70 verloren, während Gutenstein innerhalb der gleichen Zeit eine Pfarrei geworden ist. Die Ursache dieses Wechsels

¹ FUB. 5, 90 Nr. 133. Das Patronatsrecht hat ohne Zweifel das Stift schon 875 mit der Erwerbung der Kirche bekommen.

² FDB. 1, 45, 156, 157 u. 159.

³ Bibliothek des Literar. Vereins XIX S. 282, Stuttgart 1850. FUB. 5, 316 Nr. 336. — Im 17. Jahrhundert und sicherlich schon früher hatte der Pfarrer von Gutenstein von seinen Einkünften von B. Fürstenberg als Landesherrn Schirmfrucht zu entrichten; so auch in der nachfolgenden Zeit.

⁴ FDB. 4, 49. ⁵ FDB. 5, 66 f. ⁶ FDB. 5, 97.

⁷ Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz S. 2 u. 3.

⁸ So Haid, der Herausgeber des liber marcarum (FDB. 5, 3) und Ott (Die Abgaben an den Bischof usw., in FDB. NF. 8, 122), der bemerkt, daß die angegebene Abfassungszeit „außer Zweifel“ sei. Sicher ist, daß das Verzeichnis nicht in allweg erst dem Stande der Pfründen zu Anfang des 16. Jahrhunderts entspricht. Beim Kapitel Mengen z. B. ist dies nicht der Fall.

kennen wir nicht. Auffallend bleibt dabei, sofern kein Schreibfehler vorliegt, daß noch 1466 die Kirche in B. Pfarrkirche genannt, der Ort selber aber als Filial von Gutenstein bezeichnet wird¹. Daß B. schon im 14. Jahrhundert Filial von Gutenstein geworden ist, dürfte auch daraus zu schließen sein, daß bei den späteren Bemühungen, wieder einen Pfarrer oder wenigstens einen eigenen Geistlichen zu bekommen, nie von der Gemeinde darauf hingewiesen wurde, daß B. schon einmal eine Pfarrei war. Es wäre das sicherlich geschehen, wenn noch die Kunde von der früheren Pfarrei vorhanden gewesen wäre. Nicht einmal beim Prozeß im Jahre 1571/74 (s. nachher) wurde dieser Umstand geltend gemacht. Wäre erst im 15. Jahrhundert fragliche Änderung vor sich gegangen, so wäre sie nach nur hundert Jahren noch in der Erinnerung der Leute gewesen. Anderseits aber berief sich der Pfarrer von Gutenstein bei diesem Prozeß auf ein zweihundertfünfzig Jahre altes Schriftstück, aus dem hervorgehe, daß B. schon in jener Zeit, also um 1320, Filial gewesen sei. Es wird demnach B. nicht allzulange nach 1324 den Pfarrsitz verloren haben. Als Filial von Gutenstein ist sodann B. im Subsidiumsregister von 1485/86 ausdrücklich aufgeführt². Von da ab dauerte das Filialverhältnis mit Gutenstein noch über dreihundert Jahre.

¹ In den Protokollbüchern des Ordinariatsarchivs in Freiburg findet sich die Angabe: 1466, 18. Nov. data est petitio ad eccles. paroch. in Bilsingen, filialem eccles. paroch. in Gutenstein prope Sigmaringen, ad annum. Es war also wohl der bauliche Zustand der Kirche kein guter, daß die Erlaubnis gegeben wurde, Almosen für dieselbe zu sammeln. Nach dem Güter-Nobel der Heiligtgenpflege von 1456 war das „Gothus und Kirchen“ zu Bilsingen der Mutter Gottes und den „hl. Himmelsfürsten“ St. Johannes und St. Paulus geweiht. 1461 (ZUB. 6, 424 u. 425 Nr. 264, 1. Zimmerische Chronik 1, 440; 2, 92 u. 93) und 1468 (ZUB. 6, 455 Nr. 286) wird die Kapelle in B. erwähnt, an der die Jagdgränze vorbeiging. Es war damit wohl die ehemalige St.-Annakapelle an der Landstraße gemeint, und nicht die Kirche, wenngleich die Gotteshäuser in den Filialen früher auch Kapellen hießen. — Auch 1435—1437 wird Gutenstein wiederholt als Pfarrei erwähnt. Ubrigens werden in den Urkunden auch bei andern unterdrückten Pfarreien die betreffenden Kirchen noch lange nachher Pfarrkirchen genannt.

² ZD. 26, 38. Dieses Register gehört, soweit es sich um die Pfarreien des Defanats Ebingen handelt, 1485/86 an, sicher aber der Zeit des Bischofs Otto IV. ZD. NF. 8, 6.

2. Wilsingen, Filial von Gutenstein seit dem 14. Jahrhundert.

Die Beziehungen zwischen dem Pfarrer und den Filialisten waren in dieser langen Zeit nicht immer die besten, sondern im Gegenteil oft durch Streitigkeiten gespannt. Die Ursache der Mißhelligkeiten lag im Gottesdienst. Wie es bezüglich desselben in der ersten Zeit gehalten wurde, als B. Filial geworden war, darüber geben die Akten nicht genügend Aufschluß. Nach dem erwähnten alten Register aus dem 14. Jahrhundert soll der Pfarrer von Gutenstein ursprünglich zu keinem Gottesdienst in B. verpflichtet gewesen sein (?). Später ließ er einmal in der Woche an einem Werktag eine heilige Messe, auch beging er daselbst (mit Predigt) das Kirchweihfest. Außerdem wurden die Verstorbenen der Gemeinde auf dem Gottesacker bei der Kirche beerdigt. Bereits 1571 heißt es, daß der Friedhof seit Menschengedenken bestehe; er stammte wohl noch aus der Zeit der ersten Pfarrei her. Dafür bezog der Pfarrer den Groß- und Kleinzehnten in B. und Dietfurt. Auch besaß die Pfarrei eine Zehntsteuer und einige Grundstücke in B.

Im Jahre 1571 verlangten dann die Wilsinger auf Grund der Bestimmungen des Konzils von Trient¹ einen eigenen Pfarrer oder wenigstens einen Helfer, der an den Sonn- und Feiertagen bei ihnen den Gottesdienst halte. Zur näheren Begründung ihrer Forderung wiesen sie hin auf die weite Entfernung von Gutenstein, den schlechten und gefährlichen Weg, die bisherige ungenügende seelsorgerliche Hilfe und das reichliche Erträgnis von B.; auch habe dieses mit Dietfurt 43 Familien, Gutenstein aber nur ungefähr 20. Dabei wurden sie vom Grafen Joachim von Fürstenberg, ihrem Landesherrn, kräftig unterstützt. Da der Pfarrer wie auch der Graf Wilhelm von Zimmern zu Meßkirch als Inhaber der Herrschaft Gutenstein auf die Forderungen der Wilsinger nicht eingingen, so kam es zum Prozeß² bei der bischöflichen Behörde in Konstanz, der bis 1574 dauerte und schließlich durch Vergleich vom 17. Dezember beigelegt wurde. Der Vergleich findet sich nicht bei den Akten. Es dürfte aber den Wilsingern wirklich ein eigener Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen

¹ Sess. XXI, cap. 4 de reform.

² Ob dies die erste Streitigkeit wegen des Gottesdienstes war, dürfte fraglich sein. Frühere Akten sind allerdings nicht vorhanden.

tagen durch einen Helfer verwilligt worden sein. Nach dem Gutensteiner Pfarrurbar von 1687 wenigstens waren sie damals zum Besuche der Pfarrkirche in Gutenstein nur noch am Palmsonntag, Karfreitag, Fronleichnamsfest und an der Gutensteiner Kirchweihe verpflichtet¹.

Mit dem Vergleiche von 1574 waren die Streitigkeiten nicht abgetan. Die Bilsinger suchten jetzt den Geistlichen in ihren Ort selber zu bekommen, und zwar wo möglich als Pfarrer. Zu dem Zwecke taten sie wiederholt Schritte, so 1667 und 1668; freilich jeweils ohne Erfolg. Im folgenden Jahre gab Konstanz die Erlaubnis zur Aufbewahrung des Allerheiligsten. Damals hatte B. mit Dietfurt 327 Seelen, darunter 225 Kommunikanten. Schon früher, namentlich im Dreißigjährigen Kriege, befand sich das Allerheiligste gleichfalls in der Kirche zu B. 1701 führte die Gemeinde Klage beim Ordinariat wegen der Seelsorge und bemühte sich abermals um einen eigenen Pfarrer. 1710 hatte ihr der Pfarrer Franz Joseph Deber von Gutenstein den Bau eines Pfarrhofes innerhalb vier Jahren zugesagt. Er kam aber nicht zur Ausführung. Einige Zeit später schien es, als ob B. doch sein Ziel erreichen würde. Der genannte Pfarrer und Kammerer hatte 1726 die Absicht, in B. eine Kaplanei mit 4000 fl. zu fundieren. Auch Fürstenberg war bereit, zu dem Zwecke beizusteuern, zumal zur Kaplaneiwohnung. Das Jahr darauf wollte Deber noch weitere 1000 fl. stiften, damit statt einer Kaplanei eine Pfarrei errichtet werden könnte. Dabei sollte der Groß- und Kleinzehnte in B. zwischen dem Gutensteiner und dem neuen Bilsinger Pfarrer geteilt werden. An Geld waren dem letzteren 200 fl. und dem ersteren 50 fl. zugedacht. Das Gesamteinkommen der in Aussicht genommenen Pfarrpfründe B. wurde zu 400 fl. und das der Pfarrei Gutenstein zu 500 fl. berechnet. Allein der Graf Schenk von Kastell² verweigerte mit Schreiben vom 6. August 1727

¹ Als in der Osterzeit 1620 wegen Krankheit des Pfarrers der Helfer keinen Gottesdienst in B. halten konnte, weigerten sich die Bilsinger, nach Gutenstein zu gehen, weshalb sie der Helfer tadelte und an „ihrer Ehre angriff“. Zur Schlichtung der Angelegenheit kam der Weihbischof, der Generalvikar und drei Räte nach B. Es wurde aber keine Einigung erzielt. Die schließliche Beilegung des Streites ist unbekannt, da die weiteren Akten fehlen.

² Die Grafen Schenk von Kastell (Castel) waren seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Inhaber der österreichischen Herrschaft Gutenstein, zu der damals außer Gutenstein Altheim, Engelswies und Ablaß gehörten. Sie

die Genehmigung der beabsichtigten Stiftung, weil der Pfarrer ihm von der Sache zuvor nichts mitgeteilt und sich bei der Anwesenheit des Grafen in Gutenstein gegen diesen unanständig und unartig aufgeführt habe¹. Damit war der Plan des Pfarrers vereitelt und die Hoffnung der Bilsinger getäuscht. Als Deber am 5. September 1734 mit Tod abgegangen war, machte die Gemeinde während der Vakatur einen neuen Versuch wegen einer Trennung von Gutenstein, indem sie die gleichen Gründe geltend machte wie 1571. Einen Erfolg hatte aber auch dieser Versuch nicht. Das Jahr 1739 erzählt dann wieder von Mißheiligkeiten mit dem Pfarrer. Die Bilsinger gingen am Karfreitag und Karfreitag nicht in die Betstunden nach Gutenstein. Die fürstbergische Regierung in Meßkirch verwies ihnen aber unter Strafandrohung ihren Ungehorsam. 1743 wollten sie ihre eigene Kirche nicht mehr besuchen, weil der Pfarrer an den Sonntagen zu verschiedener Zeit erscheine und so manche nicht in die Messe und in die Christenlehre kommen könnten. Deswegen wollten sie in Zukunft ganz wegbleiben. Auch in diesem Falle drohte die Regierung mit Strafe.

Die Bilsinger hatten bei ihren Bemühungen um ein Benefizium im Orte bisher nur Enttäuschungen erlebt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte es nun den Anschein, als ob auf einem anderen Wege die Gründung einer eigenen Pfründe in B. zustande käme. Am 9. Januar 1752 war der von Ennetach bei Mengen gebürtige Pfarrer Dr. Johann Wilhelm Rom in Arnach (O.-A. Waldsee) gestorben. Er hinterließ ein bedeutendes Vermögen, das er größtenteils zu guten Zwecken vermachte. So bestimmte er unter anderem 6000 fl. zur Errichtung irgendeines Benefiziums. Der Großkanonikus Hummel in Buchau war anfänglich bemüht, diese Summe seinem Vaterorte Triberg zu verschaffen. Nachher aber trat er als Administrator der Pfarrei Gutenstein für eine Kaplaneistiftung in B. ein, in Folge Ansehens der Römischen Verwandtschaft, die in Ennetach, Mengen und Meßkirch wohnte und die eine Verwirklichung fraglicher Stiftung in der Nähe wünschte. Allein am 6. Januar 1758 benachrichtigte der Generalvikar von Deuring in Konstanz den Ad-

hatten auch das Nominationsrecht für die Pfarrei Gutenstein, während das Präsentationsrecht dem Kloster St. Gallen zustand. Das Geschlecht ist jetzt im Mannesstamm erloschen.

¹ Ueberdies triftige Gründe!

ministrator, daß der Bischof die Stiftung für Triberg bestimmt habe und daß das Benefizium dort bereits errichtet sei¹. Auch die fürstbergische Regierung war zugunsten B. bei der Kirchenbehörde vorstellig geworden. Damit hatte des Schicksals Tücke B. eine nene Enttäuschung gebracht, gleichwohl aber der Gemeinde den Mut nicht genommen.

Sie setzte ihr Streben nach Selbständigkeit fort, wie das Anerbieten des neuen Pfarrers Franz Anton Scherzinger in Gutenstein zeigt, der sich 1763 bereit erklärte, für einen Kaplan in B. 50 fl. in Geld oder Früchten beizusteuern. Indes blieb es bei dem Vorhaben. Der angebotene Betrag war natürlich nicht hinreichend und die Gemeinde wollte für das Fehlende nicht aufkommen, da sie dem Pfarrer den Groß- und Kleinzehnten gab. Der Pfarrer selber konnte nicht gezwungen werden, einen Kaplan nach B. zu setzen und ihn dort zu unterhalten. Weitere Schritte konnten erst bei Erledigung der Pfarrei erfolgen, was dann auch geschah, freilich erst dreißig Jahre später. Wie sich übrigens das Verhältnis zwischen dem Pfarrer und späteren Dekan Scherzinger und B. in dieser langen Zeit gestaltete, ist unbekannt. Die Akten enthalten keine Klagen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß der Gottesdienst in B. durch einen Vikar vorchriftsmäßig gehalten wurde, d. h. so wie das Gutensteiner Pfarrurbar von 1687 ihn bestimmte².

Gemäß diesem war an allen Sonn- und Feiertagmorgen in B. eigener Gottesdienst; nur an den vier bereits erwähnten Tagen mußten die Filialisten die Kirche in Gutenstein besuchen. An den Werktagen bestand keine Verpflichtung zu einer heiligen Messe in B. Am Fronleichnamsfest war es üblich, daß der Pfarrer am Nachmittag in B. die Prozession hielt und die vier Evangelien las. Auch sollte an Allerheiligen oder an Allerseelenabend dem Herkommen gemäß eine Seelenvesper gehalten werden. War ein Kaplan da, so sollte er mit den Wilfingern um den Osch reiten, dafür mußten ihn diese gastfrei halten; so auch an Fronleichnam und Allerheiligen. An Weihnachten las der Kaplan alle drei Messen in B.; fehlte er, so hielt der Pfarrer daselbst die Frühmesse. Daß die Verstorbenen der

¹ Für Nulfingen legierte Pfarrer Rom gleichfalls 6000 fl. zu einem Benefizium. Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern, 51. Jahrg. 1917/18, S. 57.

² Das Urbar wurde am 31. März 1694 von Konstanz bestätigt.

Gemeinde auf dem eigenen Gottesacker beerdigt wurden¹, ist schon bemerkt. Zur Taufe mußten die Kinder nach Gutenstein gebracht werden.

Am 21. August 1793 starb Pfarrer Scherzinger. Nunmehr war die Pfarrei vakant geworden. Diese Gelegenheit benützte alsbald die Gemeinde und tat abermals Schritte, um einen eigenen Geistlichen zu erhalten. Schon am 29. August wandte sie sich an den Fürsten Joseph Maria Benedikt in Donaueschingen mit der Bitte, ihr zur Erlangung eines Seelsorgers im Orte behilflich sein zu wollen. Das Gesuch stützte sich auf die Gründe, wie wir sie schon früher kennengelernt haben; außerdem wurde die Wichtigkeit des Unterrichts in der Schule hervorgehoben. Das Ordinariat in Konstanz, an das nun dieser Antrag gelangte, ernannte am 22. Oktober 1793 den Geistlichen Rat und Stadtpfarrer Karl Philipp Schwab in Sigmaringen zum bischöflichen Kommissär zur Untersuchung der Pastoralverhältnisse in B. Schwab beantragte dann auch nach vorgenommener Visitation an Ort und Stelle beim Ordinariat wirklich die Trennung B.s von Gutenstein und die Errichtung einer eigenen Pfarrei im seitherigen Filial.

Allein bis dies geschah, dauerte es noch mehr als zwanzig Jahre. Es erhoben sich wiederum verschiedene Schwierigkeiten, und ein eigener Unstern waltete abermals über der von der Gemeinde so sehnlichst erwarteten Gründung der Pfarrei.

Einmal war zur Lostrennung von Gutenstein und zur Errichtung einer Pfarrei in B. die Zustimmung des österreichischen Lehnhofes notwendig, da die Herrschaft Gutenstein von Osterreich zu Lehen ging. Sodann mußte auch der Graf Schenk von Kastell zu Oberdisingen (D.-A. Ehingen) als Lehensinhaber und Patron der Pfarrei Gutenstein seine Einwilligung dazu geben. Beide aber beeilten sich keineswegs mit ihrem Einverständnis. Im Gegenteil, Graf Ludwig Schenk von Kastell² lehnte eine Mitwirkung in fraglicher Angelegenheit ab und ernannte seinen Sohn Philipp Anton zum Pfarrer von Gutenstein, der dann vom fürstlichen Stifte St. Gallen präsentiert und hierauf am 30. Dezember investiert wurde. Der neue

¹ Dagegen fanden die Bewohner von Dietfurt ihr Begräbnis auf dem Friedhof in Gutenstein.

² „Der Malefiz-Schenk“, so genannt, weil er sich die Verfolgung der Gaurer besonders angelegen sein ließ; gest. 1821.

Pfarrer war zugleich Domherr in Mainz und Augsburg. Wenn auch die Investitur nur unter der von Konstanz aufgestellten Klausel erfolgte: „salva tamen dispositione quoad ordinandam commodiorem pastorationem loci Vilsingen auctoritate ordinaria suo tempore facienda“, so war gleichwohl mit der Neubefetzung von Gutenstein die Sachlage für V. faktisch eine ungünstigere geworden.

Doch erklärte sich der Pfarrer, im Interesse einer besseren Pastoration und um seine friedliebende Gesinnung zu zeigen, am 3. Februar und am 25. Mai 1794 bereit, einen Vikar nach V. zu setzen und zu dessen Unterhalt jährlich 300 fl. aufwenden zu wollen. Im Oktober des folgenden Jahres 1795 wiederholte er diese Erklärung, als die fürstenbergische Regierung einen höheren Beitrag wünschte. Zu 300 fl. wollte am 8. Oktober 1795 auch der Vater des Pfarrers als Lehensinhaber und Patron seine Zustimmung geben im Falle der Genehmigung seitens der österreichischen Regierung. 1797 entschloß sich dann der Pfarrer „zu mehrer Beruhigung und Seelentrost“ der Gemeinde, seinen Vikar nach V. zu versetzen. Bereits im März dieses Jahres finden wir den Vikar Fidel Engel wirklich daselbst. Er wohnte zuerst im Wirtshaus und später im Schulgebäude, da keine eigene Wohnung für einen Geistlichen vorhanden war. Bald erfolgte ein weiteres Entgegenkommen des Pfarrers. Am 30. Dezember des gleichen Jahres sprach er nämlich seine Geneigtheit aus, eine Vikarwohnung in V. zu bauen, wenn die Gemeinde dabei Frondienste leiste und die Herrschaft 60 Stück Bauholz und in Zukunft das nötige Brennholz für den Vikar stelle. Die Befoldung wollte der Pfarrer übernehmen und auch einen Taufstein der Gemeinde gewähren. Da die fürstenbergische Regierung befürchtete, es könnte bei der Einrichtung eines bloßen Vikariats in V. der Vikar später wieder weggenommen werden, so kam sie am 9. März 1798 auf den früheren Plan zurück und verlangte die Gründung eines eigentlichen Benefiziums mit Trennung von Gutenstein. Hierauf legte der Pfarrer, „um den fürstenbergischen Schikanen ein Ende zu machen“, am 1. Mai 1798 der Regierung einen Entwurf bezüglich Fundierung eines Benefiziums in V. vor, aber ohne gänzliche Trennung von Gutenstein. Die Präsentation sollte dem Patron der Pfarrei Gutenstein zustehen und die Gemeinde den Bauplatz für die Wohnung unentgeltlich hergeben. Die Regierung hatte an dem Vorschlag noch mehreres auszusetzen. Sie wünschte

deswegen mündliche Verhandlungen in Gegenwart des bischöflichen Kommissärs und des regierenden Grafen von Castell. Auch in Konstanz hatte der Pfarrer seinen Entwurf vorgelegt. Infolgedessen ließ der Generalvikar außer an der Kathedrale in Konstanz auch an der Kirchentüre in Gutenstein und B. durch den Stadtpfarrer Schwab die literae edictales anschlagen, laut denen innerhalb dreißig Tagen etwaige Einwendungen gegen die Errichtung eines Benefiziums beim Stadtpfarrer anzubringen waren. Hierauf veranlaßte Schwab auf den 24. August 1798 eine Konferenz der Beteiligten in B., auf der die Trennung und die Errichtung eines Benefiziums daselbst beraten werden sollte. Außer dem Kommissär nahmen an der Konferenz teil: der Rat und Obervogt von Jungnau, Gebele von Waldstein, und der Rat und Obervogt Dr. Hiller von Gutenstein als Vertreter des Grafen von Castell. Für den Pfarrer, der damals in Augsburg Präsenz hielt, war der Pfarrvikar Teutsch in Gutenstein erschienen. Den Protokollführer machte der Vikar Engel in B. Es kam jedoch auf der Konferenz zu keiner Einigung. Fürstenberg wollte eine eigene Pfarrei in B. und nicht bloß eine mit Gutenstein verbundene Kaplanei; auch wünschte es das Patronat der Pründe. Der Pfarrer aber lehnte wiederholt die Errichtung einer Pfarrei ab und blieb bei seinem gemachten Vorschlage; zugleich drohte er mit der Zurückziehung seines Vikars von B.; so noch am 19. Dezember 1798. Das Ordinariat in Konstanz stimmte laut Schreiben vom 12. September 1798 dem Plane des Pfarrers bei mit der Begründung, daß einerseits die Errichtung einer unabhängigen Pfarrei „zubielen Schwierigkeiten unterliege“ und daß anderseits durch die Stiftung einer Expositurkaplanei für das Seelenheil der Bilsinger hinlänglich gesorgt werde. Ähnlich lautete dessen Antwort am 10. Februar 1799. Es glaubte, daß der Graf als Patron und der k. k. vorderösterreichische Lehenshof niemals ihre Einwilligung zur Errichtung einer Pfarrei geben würden. Es schickte dann den Vorschlag des Pfarrers an den Grafen mit dem Ersuchen, im Falle der Zustimmung, ihn dem Lehenshof zu übermitteln. Hierauf nahm die fürstenbergische Regierung am 28. Februar 1799 den Vorschlag des Pfarrers vom 1. Mai 1798, daß nur ein Benefizium in B. eingerichtet werde, an, da sie die Wegnahme des Vikars Engel befürchtete und da auch das Ordinariat, wie wir gesehen haben, denselben billigte. Anderseits zeigte der Pfarrer ein abermaliges Entgegenkommen, indem er

am 14. August für die Besoldung des Kaplans weitere 50 fl. bewilligte, so daß dieser nun außer Früchten 200 fl. an Geld erhalten sollte. Die Gemeinde aber versprach, den Bauplatz unentgeltlich zu stellen, den sie früher verweigert und nur bei Errichtung einer Pfarrei zugesagt hatte.

Nummehr, den 11. September 1799, hielt die Regierung die Sache für den völligen Abschluß reif. Bezüglich der Besetzung des Benefiziums wünschte sie eine zwischen dem Grafen von Kastell und dem Fürsten von Fürstenberg abwechselnde Präsentation oder einen Ternavorschlag seitens des letzteren oder wenigstens eine Verleihung an fürstenbergische Landesinder. Eine nochmalige Konferenz sollte die letzten Anstände beseitigen und alsdann die Erektionsurkunde gefertigt werden. Der Pfarrer, der sich noch in Augsburg befand, ersuchte, daß die Konferenz bis zu seiner Rückkehr nach Gutenstein verschoben würde. Diese erfolgte erst am 15. März 1800. Schon am andern Tage schrieb er an den Obervogt in Jungnau: „Die Sache kann wegen B. nicht mehr fehlen“ und „die Sache kommt zustande auf alle Fälle“; zugleich bemerkte er aber: „Bis Ostern werde ich meine Pfarrei abgeben!“

Dadurch geschah es, daß die Sache eben nicht zustande kam. Die Gründung des Benefiziums war beim Abzuge des Pfarrers noch nicht zum vollen Abschluß gebracht und noch nicht vollzogen und darum die Kaplanei überhaupt nicht gestiftet. All die vielen mündlichen und schriftlichen Verhandlungon seit sieben Jahren waren umsonst gewesen und hatten kein Resultat gezeitigt. B. konnte wieder eine bittere Enttäuschung vermerken.

Lag vielleicht ein absichtliches Hinauszögern des gräflichen Pfarrers vor? Man könnte es fast vermuten. Dagegen schreibt Vikar Engel am 21. März 1780: „Daß der Herr Domgraf die Sache aufrichtig und ernstlich betreibe, davon glaube ich überzeugt zu sein — ob es auch anderseits? — ist mir dunkel.“ Auch war weder vom Grafen Schenk von Kastell in Oberdisingen noch von der österreichischen Regierung in Günzburg irgendeine Antwort eingetroffen. Bis zum 11. März 1800 hatte letztere noch kein Gesuch um den lehensherrlichen Konsens von Oberdisingen erhalten. Dagegen schrieb der Pfarrer am 16. März 1780, das Gesuch liege seit vier Wochen beim Lehenshof in Freiburg. Weder von diesem noch vom Herrschaftsinhaber erfolgte je eine Zustimmung. Daher hätte

auch ein rasches Handeln seitens Fürstenbergs und der Gemeinde, unter Verzicht auf etwa zu erhoffende Vorteile, kaum etwas genügt.

Auf die durch Resignation seines Sohnes¹ erledigte Pfarrei ernannte der Reichsgraf Schenk von Kastell am 28. April 1800 den bisherigen Vikar Johann Adam Teutsch in Gutenstein. Die Investitur war am 22. Juli. Teutsch war, wie er am 16. Juli die fürstenbergische Regierung versicherte, willens, die begonnene Stiftung auszuführen. Doch schon nach fünf Wochen, am 28. August, ereilte ihn der Tod und machte die gehegten Erwartungen zunichte.

Nachfolger von Teutsch wurde der seitherige Vikar in B., Fidel Engel², nominiert im Oktober 1800. Sämtliche Pfarrangehörigen waren beim Grafen um ihn eingekommen. Engel war persona grata beim Obervogt und der fürstlichen Regierung und hatte sich während seiner vierjährigen Tätigkeit in B. auch um die dortige Schule eifrig angenommen. Von ihm hofften B. und Fürstenberg, daß er bereitwillig die so sehnlich gewünschte Errichtung eines Benefiziums zur Ausführung bringen werde. Um so größer war daher ihre Enttäuschung, als Engel 1801 die Aufstellung eines Taufbrunnens verweigerte und am 10. Januar 1802 die Errichtung jeglichen Benefiziums in B. ablehnte und höchstens einen Vikar dafelbst nach seinem Belieben lassen wollte. Am 21. April 1802 schrieb dann das Ordinariat in Konstanz, an das sich die fürstenbergische Regierung in dieser Sache gewandt hatte, daß ohne Zustimmung des k. k. Lehenshofes weder eine Kaplanei in B. errichtet noch der Pfarrer von Gutenstein gezwungen werden könne, einen exponierten Kaplan oder Hilfspriester dort zu belassen. Dieser Konsens sei aber schwer zu erlangen. Die hierzu nötigen Schritte überließ das Ordinariat der fürstenbergischen Regierung. Darauf gab die

¹ 1810 war Graf Philipp Schenk von Kastell Pfarrer in Oberdischingen, Domherr zu Aschaffenburg und Augsburg. Er war damals überschuldet und wünschte ein Abkommen mit seinen Gläubigern zu treffen. Wochenblatt für das Fürstentum Sigmaringen 1810, S. 170.

² Fidel Engel, geb. zu Bingen 18. Juni 1769; oib. 2. Juni 1793; Vikar in Stetten und Gutenstein; Pfarrer dafelbst bis 1810; dann Pfarrer in Wilflingen, auch Defan; hierauf Stadtpfarrer in Niedlingen bis 1818; Stadtpfarrer und Defan in Sigmaringen 1818, Geistl. Rat bei der Regierung, auch Rektor der neuerrichteten Lehranstalt Hedingen; erhielt 1824 die Pfarrei Beringendorf; wurde erzbischöfl. Kommissär für Hohenzollern; gest. 13. Juni 1853, 84 Jahre alt, weniger 5 Tage.

Regierung dem Obervogt in Jungnau die Weisung, „in Güte“ auf den Pfarrer einzuwirken, daß er B. den Lokalvikar nicht entziehe. Gleichwohl geschah dies. 1803 (12. Juni) und in der nachfolgenden Zeit wohnte der Vikar nicht mehr in B. Infolgedessen wurde das Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ein unfreundliches. Der Pfarrer war dann geneigt, unter gewissen Bedingungen den Vikar wieder nach B. zu versetzen; doch sollte eine entsprechende Wohnung erstellt werden. Er selber bot sich am 8. Januar 1804 an, eine solche zu bauen, wenn die Herrschaft und die Gemeinde entsprechend beitragen würden. Indes wurde aus der Sache nichts. Damals fand unter der Woche kein Gottesdienst in B. statt. Auf eine Beschwerde der Regierung hin las hierauf der Pfarrer oder der Vikar ein- oder zweimal wöchentlich eine heilige Messe. Auch bekam der Pfarrer von Konstanz den Auftrag, die Schule in B. fleißig zu besuchen und den Religionsunterricht eifrig zu erteilen. Ob später Pfarrer Engel seinen Vikar wieder nach B. tat, ist mir unbekannt. Auf jeden Fall ruhte unter ihm die Anwesenheit bezüglich der Errichtung eines eigenen Benefiziums.

Inzwischen vollzogen sich die bekannten politischen Veränderungen infolge der verschiedenen Friedensschlüsse. 1805 gelangte die Herrschaft Gutenstein an Württemberg und 1810 durch Austausch an Baden. Das Fürstentum Fürstenberg hörte 1806 auf, ein eigener Staat zu sein. Das fürstenbergische Obervogteiamt Jungnau, zu dem B. gehörte, kam bei diesem Anlasse unter die Landeshoheit von Hohenzollern-Sigmaringen, das selber souverän wurde.

Nunmehr nahm die hohenzollerische Regierung die Errichtung einer eigenen Pfarrei in B. in die Hand, fest entschlossen, trotz aller Schwierigkeiten davon nicht abzustehen. Sie war in der Tat dabei glücklicher als Fürstenberg¹, das seit Jahrhunderten nach diesem Ziel gestrebt hatte, ohne es zu erreichen. Freilich lagen jetzt die Verhältnisse günstiger, da jeder Staat bemüht war, Grenzgemeinden, die mit ausländischen Pfarreien vereinigt waren, zu eigenen Pfarreien zu machen. So stehen wir nun vor der Wiedererrichtung der Pfarrei.

¹ Man darf Fürstenberg das Zeugnis nicht versagen, daß es sich redlich Mühe gab im Laufe der Jahre, um B. zu einer Pfarrei zu verhelfen. Daß es dabei in den Besitz des Patronats zu kommen suchte, lag im Zug der Zeit.

3. Willingen abermals Pfarrei seit 1817.

Im Jahre 1810 erhielt Engel die Pfarrei Willingen bei Nied-lingen. Nach seinem Weggange kam Joseph Linder als Interims-vikar nach B.¹ Er starb aber schon am 17. Mai 1813, erst dreißig Jahre alt², als eben der Pfarrhausbau begonnen hatte. Auf Linder folgten die Franziskanerpatres Benedikt und Evaristus von Hedingen und dann Anton Stocker. Nach Vollendung des Pfarrhofes begannen 1816 Verhandlungen mit Baden wegen förmlicher Trennung des seit-herigen Filials vom Pfarrverbande mit Gutenstein und wegen Regelung der Pfarreinkünfte der alten und der neu zu gründenden Pfründe. Hierauf wurde ein Staatsvertrag zwischen Baden und Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossen und B. von allen Verpflichtungen nach Gutenstein befreit, nachdem es noch Provisorien von dieser Pfarrei übernommen hatte³. Nunmehr stellte am 1. Juli 1816 im Auftrage der Sigmaringer Regierung der Hof- und Regierungsrat von Huber unter Beziehung des Stadtpfarrers und Dekans Gobs in Sigmaringen und des Fürstenbergischen Rats und Obervogts Würth in Jungnau das Einkommen „der neu errichteten Pfarrei“ B. fest. Dasselbe bestand in (nicht bedeutendem) Güternutzen, im Groß- und Kleinzehnten von B. und Dietfurt, auch im Blutzehnten von beiden Orten, weiter im Heu- und Öhndzehnten von B. und endlich in fünf Klaftern Brennholz von der fürstenbergischen Herrschaft, wobei das Quantum wie ein Bürgerteil sich mindern oder steigern sollte. Als Großzehntherrn oblag dem Pfarrer die Baulast, nämlich die sekundäre Reparaturbaupflicht für sämtliche kirchlichen Gebäude und die Neubaupflicht für das Pfarrhaus und die Scheuer. Auch hatte der Pfarrer den Meßwein selber anzuschaffen und statt der Fast-nachtküchlein 30 fl. an die Gemeinde zu zahlen. An die fürstenbergische Herrschaft mußte er jährlich als Schirm- und Schutzabgabe je 2 Malter und 10 Viertel Wesen und Haber abliefern. Am 8. Juli

¹ Zuvor war von der Sigmaringer Regierung ein Franziskaner nach B. gesetzt worden, laut Bericht des Obervogts von Jungnau vom 8. November 1810. Auch Franz Xaver Waldrass, der spätere Dekan in Haigerloch, war ein Vorgänger von Linder gewesen.

² Wochenblatt für das Fürstentum Sigmaringen 1813, S. 81.

³ Durch diese Provisorien war das Einkommen der Pfarrei noch längere Zeit ziemlich stark belastet.

1816 bestätigte die Regierung diese Einkommensfeststellung. Die Erektionsurkunde (mit beigelegter Dotationsbeschreibung) wurde — sede episcopali vacante — vom „Generalvikariat“ am 4. September 1817 vollzogen und die Dotationsurkunde von der Landes- und Patronats Herrschaft am 12. September 1817 genehmigt und von der fürstlich hohenzollerischen Regierung unterzeichnet. Bezüglich der Verleihung der Pfründe ist in der Erektions- und Dotationsurkunde auffallenderweise nichts erwähnt. Es findet sich nur, wie eben angeführt, der Vermerk seitens der Regierung, daß die Landes- und Patronats Herrschaft die Dotationsurkunde genehmigt habe. Ein Patronat lag aber in Wirklichkeit nicht vor¹.

Was die Gemeinde W. durch Jahrhunderte gewünscht und gesucht hatte, das war ihr jetzt wieder zuteil geworden: eine eigene Pfarrei, nachdem sie mehr als vierhundert Jahre verloren gewesen war. Die Gemeinde befand sich darum aber auch in der Lage, die Wohltat einer eigenen Seelsorge und einer eigenen Pfarrei schätzen zu können, zumal diese ihr nicht mühelos in den Schoß gefallen waren. Erst nach vielen vorausgegangenen Enttäuschungen und Mühen sah sie wieder einen Pfarrer bei sich einziehen. Wir erkennen aber auch aus dem Angeführten, wie schwierig sich mitunter die Errichtung einer Pfarrei gestaltete.

Noch ehe die Pfarrei förmlich errichtet war, verließ sie der Fürst, laut Schreiben der Regierung vom 31. Mai 1816, seinem Hofkaplan Franz Xaver Eger. Eger trat aber die Pfarrei erst später an, am 1. Dezember, um nun als erster Pfarrer zweiundvierzig Jahre lang seines Amtes in W. zu walten. Er wurde auch Schulkommissär und war von 1833 bis 1851 Kapitelskammerer und zugleich von 1845 bis 1852 Dekanatsverweser und dann definitiver Dekan. Am 5. September 1857 erhielt Eger die Präsentation auf die Pfarrei Beringendorf, die Investitur erfolgte am 28. Januar 1858. Damit war W. erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgte erst 1873.

In der Zwischenzeit versahen Verweser die Pfarrei: Valentin Schlotter 1858—1859, Fidel Pfister 1859 (15. Dezember) bis 1866, Gottfried Geiselhart 1866—1873 (11. Juni). Die lange Vakatur hatte ihren Grund darin, daß aus den Überschüssen der Pfarrei ein

¹ Wie aus einem Schreiben der f. Justiz- und Domänenkanzlei vom 28. Januar 1811 hervorgeht, wünschte Fürstenberg auch damals Anteil an dem Patronat in irgendeiner Weise. Sigmaringen lehnte jedoch ab.

Baufonds gebildet werden sollte¹. Ein solcher war nicht vorhanden, und doch stand, neben größeren Reparaturen am Pfarrhause, ein Neubau der Kirche bevor. Zu dem Baufonds mußte die Pfarrei außerdem wegen der Baulastenablösung ein Ablösungskapital von 6613 fl. 9 kr. abtreten.

B. erhielt auch wirklich während der Vakatur eine neue Kirche. Die alte, jetzt noch bestehende, war längst zu klein und auch sonst nichts weniger als besonders würdig. Wann sie erbaut wurde, ist unbekannt²; vielleicht haben wir in ihr jene Kirche, für die 1466 gesammelt wurde³. 1704—1705 fanden verschiedene Reparaturen an derselben statt. So wurde unter anderem das alte Chorgewölbe abgebrochen und ein neues, niedrigeres angebracht, nicht zum Vorteil der Kirche. Schon seit Jahren war darum ein Neubau geplant, der dann 1871 und 1872 zur Ausführung kam. Erbauer war der Baurat W. Laur in Sigmaringen. Die Grundsteinlegung nahm am 16. Juni 1871 der Dekan Engel von Hausen a. N. vor, die Konsekration aber vollzog im Jahre 1873 der Erzbistumsverweser Lothar von Kübel. Die Kirche ist ein stattlicher-gotischer Bau. Die ganz bedeutenden Beschädigungen am Turme und an der Kirche, die das Erdbeben von 1912 verursachte⁴, sind glücklich ausgebessert.

Die erwähnte St.-Annakapelle wurde 1840 als ein Opfer der Aufklärung ihrem Zwecke entfremdet. 1705 ließ Pfarrer Franz Joseph Deber die ruinöse Kapelle auf seine Kosten wieder herstellen. Nachher wollte er sie um 50—60 Schuh vergrößern, die Herrschaft gab auch die Erlaubnis dazu; die Vergrößerung kam jedoch nicht zustande. Es war beabsichtigt gewesen, eine Wallfahrtskapelle aus ihr zu machen.

Nach Erbauung der neuen Kirche kam am 7. Juni 1873 auch ein neuer Pfarrer nach B., der zweite in der Reihenfolge: Bernhard Pfeffer, Pfarrer von Mangendingen und mit Absenz bisheriger Pfarrverweser in Siberatsweiler. Am 19. August investiert,

¹ Ord.-Erlaß vom 29. Mai 1861.

² Die Angabe der „Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzoll. Ländern“ S. 292, daß die Kirche aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stamme, ist nicht zutreffend. Mißverständlich ist die Bemerkung im „Erzbistum Freiburg“ S. 104, daß die ehemalige Pfarrkirche vor dem 9. Jahrhundert erbaut sei.

³ Siehe S. 27, Anm. 1.

⁴ Blätter des Schwäbischen Albvereins, XXIV. Jahrg. 1912, S. 53 u. 54.

ward ihm gleichfalls eine lange Wirkjamkeit in B. beschieden. Er erlangte durch seine Obenediktionen eine gewisse Berühmtheit. In den letzten Jahren hatte Pfeffer zur Unterstützung Vikare und Pfarrvikare. Auf 1. Mai 1901 erteilte ihm das Ordinariat Absenz, worauf er nach Sigmaringen zog. Hier starb er am 2. Juli 1905. Nach seiner Absentierung hatte Pfarrverweser Alfred Schwenk die Pastoration übernommen. Die Tätigkeit der beiden ersten Pfarrer in B. dauerte gerade siebenzig Jahre und füllte mit der Verwesung das 19. Jahrhundert aus.

Am 28. April 1907 wurde als dritter Pfarrer von B. Johann Güntner investiert, um zwölf Jahre lang der Pfarrei vorzustehen. Am 7. Dezember 1919 erhielt er die kanonische Institution als Pfarrer von Trochtelsingen.

Sein Nachfolger in B. wurde der seitherige Pfarrverweser selbst, Norbert Beuter, investiert am 16. Mai 1920.

Zum Schlusse mögen noch einige Angaben über den Lehrer- und Mesnerdienst in B. folgen. 1669 wird der Schulmeister genannt. Es hat aber wohl ohne Zweifel schon vor dieser Zeit in B. Lehrer gegeben. Dieselben versahen zugleich den Mesnerdienst, so 1742 (und sicherlich schon früher) und noch 1808. Nicht selten betrieben sie auch ein Handwerk. Den vereinigten Lehrer- und Mesnerdienst verlieh der Fürst von Fürstenberg auf Vorschlag des Obervogts in Jungnau. 1764 verständigte sich jedoch dieser, gemäß den bestehenden Schuldekreten, zuvor mit dem Ortspfarrer, ehe er seinen Vorschlag nach Donaueschingen einschickte. Als 1786 ein neues Schulhaus gebaut werden sollte, das zu 400 fl. veranschlagt war, bestimmte die fürstenbergische Regierung, daß zum Baue der Barbestand der Heiligenpflege mit 217 fl. 18 kr. verwendet würde. Die fehlende Summe sollte die Heiligenpflege beim Mangel weiterer Bar-mittel durch eine Schuldaufnahme von 200 fl. decken. Auch sollte der Dekan in Gutenstein „persuadiert“ werden, einen freiwilligen Beitrag zu geben. Von 1809 ab galt auch für B. die Allgemeine Schulordnung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen.

Hundert Jahre sind nunmehr verflossen, seitdem B. sich wieder im ungestörten Besitze seiner Pfarrei befindet. Hoffen wir, daß das Jahr 1817 den letzten Wechsel gebracht hat.

Die St.-Martinskirche zu Arbon.

Historische Untersuchung der Simultanverhältnisse einer Pfarrkirche.

Von Wilhelm Nisling.

1. Die Entstehung Arbons und des Christentums daselbst¹.

Das heutige Arbon ist bekanntlich römischen Ursprungs. Bei der günstigen Lage des Ortes war es für die Römer gewissermaßen selbstverständlich, hier einen festen Platz anzulegen. Trafen doch drei ihrer Straßenzüge da zusammen: von Konstanz her kam die Rheinstraße; aus dem Innern des Landes von Vitodurum und Ad Fines durch das Egnach erreichte die zweite Straße hier den Bodensee, den Lacus Aeronianus; vom Rheintal herunter führte die große Alpenstraße, die über die Rhätischen Pässe, Curia Rhaetorum, und die Luziensteige gekommen; hinunter nach Brigantium, dem heutigen Bregenz, und weiter hieher. Der Punkt lag mitten zwischen Bregenz und Pfyn, in je 20 Meilen Entfernung, wie schon der Distanzanzeiger

¹ Für verständnisvolle Förderung meiner hier in ihrer ursprünglichen Form stark gekürzten Arbeit bin ich in erster Linie der Katholischen Kirchenvorsteherchaft Arbon, vor allem ihrem Präsidenten, Herrn Pfarrer Wiprächtinger, weiterhin den Vorständen der Staatsarchive zu Bern, Frauenfeld, Luzern und Zürich sowie des General-Bandes-Archivs zu Karlsruhe zu lebhaftem Danke verpflichtet, dem hier öffentlich Ausdruck verliehen sei.

Von den hier gebrauchten Abkürzungen bedeuten

A: Katholisches Pfarrarchiv Arbon.

B: Staatsarchiv Bern. Die Ordnungsbuchstaben bezeichnen jeweils das betreffende „Thurgöw-Buoch“.

F: Staatsarchiv Frauenfeld (Abteil. Meersburger Archiv).

K: General-Bandes-Archiv Karlsruhe, besonders dessen Abteilung: „Akten Konstanz, Ausland“.

L: Staatsarchiv Luzern.

Z: Staatsarchiv Zürich.

des Kaisers Antoninus ausweist¹. Dazu erlaubte er infolge seiner erhöhten Lage einen Rundblick über den ganzen oberen Bodensee, gegen die Vorberge des Säntis und auf die Straße ins Land hinein. Darum erbauten die Römer hier das feste Kastell Arbor Felix und legten als Besatzung eine ungarische Kohorte, mit dem Ehrentitel „die herkulische“ hinein². Die Bevölkerung der Gegend, des sogenannten Arbongau, war rhäto-romanisch. In den Gewann- und Ortsnamen haben sich bis heute solche Sprachsplitter erhalten.

Beim Zusammenbruch der Römerherrschaft wurde deren Erbe von den Ostgoten unter Theoderich übernommen; die rhäto-romanische Bevölkerung blieb. Von der Zerstörung durch das brandende Meer der Völkerwanderung blieb der Arbongau, wohl durch den starken Schutz der Ostgoten, verschont; so standen die Mauern des römischen Kastells noch mindestens bis in die Karolingertage hinein³. Die sonst alle römische Kultur blindlings zertretenden Alemannen wurden als friedliche Ansiedler aufgenommen; das Egnach hat bis heute noch den Typus der alemannischen Hofriedlung merkwürdig getreu erhalten. Im Jahre 536 ging das Gebiet an die Franken unter König Theudebert über.

Das Christentum kam wohl schon mit den Römern in die Gegend, durch Soldaten und Kaufleute; und es ging wohl so wenig wie das römische Castellum in der Völkerwanderung unter. So ist Arbon eine historisch ehrwürdige Stätte: denn es stellt einen der seltenen Plätze unserer Gegend dar, auf dem das Christentum noch vorgermanischen, römischen Ursprunges ist. Ein Beweis dafür liegt auch in der Tatsache, daß zur Zeit der Heiligen Columban (gest. 597) und Gallus (gest. zwischen 625 und 640) in und um Arbon schon eine größere christliche Gemeinde bestand. Denn die Irländer trafen hier schon zwei ansässige Geistliche, den Priester Willimar und dessen

¹ Itinerarium Antonini Augusti, ed. A. Schott, Colon. Agripp. 1600. Es schreibt im Iter de Pannoniis in Gallias per mediterranea loca p. 53: (a) Brigantia(ad) Arborem Felicem M. P. XX, Ad Fines M. P. XX. Num. 3.

² Vgl. Liber notitiarum officiorum des Kaisers Valentinian (Basel 1552). Dort heißt es: „Sub dispositione viri spectabilis ducis provinciae Retiae Primae et Secundae . . . tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbore.“

³ Vgl. Konrad Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 32 und 34; Lindau 1903 und 1905; 32, S. 34).

Diakon Hiltibold, weswegen sie hier keinen Boden mehr für ihre Missionstätigkeit fanden¹.

2. Arbon als bischöfliche Grundherrschaft.

Wahrscheinlich unter Bischof Maximus (ca. 550?—583?)² wurde der Bischofsitz Vindonissa von den fränkischen Königen nach Konstanz verlegt, ins Herz des jüngsterworbenen alemannischen Landes. Der neuen Bischofskirche ließen die Könige selbstverständlich eine entsprechende Ausstattung zuteil werden. Dazu gehörten Holzrecht und Jagdbann im Forestus Arbonensis, dem Arboner Forst; dieser erstreckte sich von der Mündung der Salmzach, das Egnach einschließend, über Hagenwil, Lengwil, Wittenbach, hinauf nach Straubenzell, dann bis Appenzell und von dort hinunter ins Rheintal, dessen Fluß folgend bis zur Bodenseemündung³. Als eigentliche Grundherrschaft besaß der Bischof ferner den Arbongau, ein vom benachbarten Thurgau stets geschiedenes Gebiet, das das Egnach umschloß und hinauf bis gegen St. Gallen reichte. Nach jahrzehntelangen Kämpfen zwischen Bischof und Kloster St. Gallen wurden die Grenzen des Arbongaus gegen St. Gallen hin im Jahre 854 mit beträchtlichen Verlusten für Arbon festgelegt, entsprechend der heutigen Grenze zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen. Das Gebiet wird umschrieben in der Zirkumskriptionsbulle Friedrichs I. Barbarossa vom Jahre 1155⁴, die aber deutlich auf karolingische Vorbilder zurückgeht und die Merowinger als Donatoren nennt.

Der Arbongau war ursprünglich ein einziger Pfarrsprengel, die uralte St.-Martinspfarre zu Arbon. Sie reichte aber weit in unser heutiges sanktgallisches Gebiet hinein. Nur Steinach und Berg waren Enklaven, die von St. Gallen pastoriert wurden.

¹ Siehe die Gallusvita, hrsg. von Br. Krusch in Monumenta Germaniae hist. Scriptores rer. Meroving. IV, 251 ff. Diejenige von Walafried Strabo bei J. B. Migne, Patres Lat. CXIV.

² Regesta episcoporum Const. 1. Bd., Jnnbr. 1895, S. 1. Seine beiden urfundlich belegten Vorgänger in Windisch sind Bubulfus ca. 534 und Grammatius ca. 534?—550? Vgl. Wih. Dechßli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alemannen, im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXXIII, S. 250.

³ Zu diesen Ausführungen vgl. Beyerle, Grundherrschaft; ferner Beyerle, Ergebnisse einer alemann. Urbarforschung. (Festgabe für Felix Dahn, Breslau 1905, S. 65—128.)

⁴ Siehe z. B. Thurg. Urkundenbuch 2, 139, Nr. 42.

Die Besitzungen der Pfarrei waren mindestens seit der Karolingerzeit der bischöflichen Mensa einverleibt, die Pfarrkirche zu Arbon war also eine sogenannte Eigenkirche¹. Sie gehörte gänzlich dem Bischof als dem Grundherrn, nicht etwa bloß als dem geistlichen Oberhaupt. Ihre beträchtlichen Einkünfte sind genau aufgezeichnet im Urbar vom Jahre 1302, das der kraftvolle Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306), der Notar und bevorzugte Vertraute Rudolfs von Habsburg, hatte herstellen lassen². Fast alles Einkommen floß so der bischöflichen Grundherrschaft zu, nur ein kleiner Teil wurde dem Pfarrer als seine Congrua oder der Fabrica ecclesiae zugewiesen. Dem Herrn der Eigenkirche stand es zu, den Pfarrer seiner Kirche zu präsentieren. Hier ging das Recht noch weiter; weil die Kirche der bischöflichen Mensa inorporiert war, stellte das eine sogenannte Incorporatio plenissimo iure dar, d. h. der Bischof war der eigentliche Pfarrer, der an der Kirche amtierende Geistliche bloß sein Vikar³, vom Bischof ohne Zutun einer andern Stelle ernannt: ein Zustand, der bis zur Französischen Revolution gedauert hat. Als dem Eigentümer der Kirche oblag ihm aber die Baupflicht an derselben; gemäß Gewohnheitsrecht der Gegend lastete auf dem Kollator Unterhalts- resp. Wiederaufbaupflicht des Chores, der Kirchhofmauern

¹ Darum heißt es auch in der Bulle Friedrichs I: „Curtis in Arbona cum ecclesia parochiali.“

² Vgl. Beyerle, Urbarforschung. Die Einkünfte der St.-Martinspfarrei siehe besonders unter den Abschnitten III, VIII—X, S. 118 f., 121 ff.: „Hi sunt redditus ecclesie Arbonensis pertinentes venerabili domino episcopo Constanciensi.“

³ So ist der Pfarrer im Krummschen Vertrag vom Jahre 1537 Vicarius genannt: A — B IV, 1. Ebenso schreibt der Pfarrer G. Grabherr 1676: „Ich bin nur meines gnädigsten Fürsten und Herrn (sc. des Bischofs) vicarius et capellanus, ipse vero est parochus.“ A — B IV, 1. Pfarrer Kaspar Balthasar Tschudy schreibt desgleichen im Vorwort zum neueren Urbar (ca. 1735): Parochus Arbonensis reputatur tantum vicarius parochiae, etsi perpetuus. Celsissimus est enim parochus habitualis. A — C I. In dem Schreiben des Bischofs an den Arboner Pfarrer heißt dieser meistens bloß parochiae vicarius, Pfarrvikar. Siehe A — B IV pass. u. a. O. — Im „Kirchenbrief“ d. a. 1682 wird bei den Abmachungen zwischen den beiden Konfessionen über den Friedhof in § 11 die Einschränkung angebracht, dieser Vertrag solle ihrer hochfürstlichen Gnaden und dero Hochnift an allen ihren bei der Kirche gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten, Vogterlichkeit, Kollatur nicht schädlich sein. F — A 7, Locat. 22.

(und des Pfarrhauses)¹. Ob auch in Arbon dieses Wohnheitsrecht galt oder ob die Baupflicht des Bischofs anders begrenzt war, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen.

Im späteren Mittelalter entwickelte sich aus den Jahrzeitstiftungen² und anderen verschiedentlichen Oblationen, besonders an den Wallfahrtstagen, ein erhebliches Vermögen, also das zweite der Martinskirche. Dieses hatte dann wohl die primäre Baupflicht zu tragen. Das kann daraus erschlossen werden, daß nach der Reformation auf den Kirchgenossen, die dieses zweite Vermögen eingezogen hatten, die Baupflicht haftete. Aber die Baupflicht des Eigentümers des primären Kirchengutes, des Bischofs, bestand theoretisch fort; so heißt es in einem Amtsbericht des bischöflichen Obervogtes vom 11. August 1761, man müsse die Sönderungsbestrebungen der Evangelischen hintanhaltend; denn, so führt er aus, die Katholiken könnten allein die Kirche niemals erhalten, weil auch die St. Galler Pfarrgenossen sich söndern würden, und dann fiel die Baupflicht „auf gnädigste Herrschaft als Patronum zurück“³. Diese nachreformatorischen Verhältnisse lassen den Rückschluß zu, daß vor Entstehung des zweiten Kirchenvermögens der Bischof die primäre, nicht bloß subsidiäre, Baupflicht an der ganzen Kirche hatte. Er war ja dafür auch Besitzer der Kirche, des Vermögens und der Gebäulichkeiten, damit auch Eigentümer des Chorbaues.

Die Errichtungszeit der ältesten Kirche liegt naturgemäß im dunkeln⁴. Der älteste Teil der heute stehenden Kirchengebäude ist der Turm, der in seinem Unterbau 1457 von den Bürgern errichtet worden ist, möglicherweise auf noch älteren, der Lokaltadition nach

¹ Vgl. Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgen. Landfrieden. Frauenfeld 1902 S. 163 f.

² Vgl. Beyerle, Grundherrschaft 32, S. 53.

³ F—A 14, Locat. 23. Wie so oft in der Kirchengeschichte Arbons, waren dabei aufseiten der bischöflichen Regierung nicht kirchliche, sondern staatspolitische oder finanzielle Erwägungen ausschlaggebend: eine Verkennung der eigentlichen Stellung des Bischofs als geistlichen Landesheerrn.

⁴ Die erste Erwähnung der Kirche zu Arbon findet sich in der Gallusvita. Vgl. z. B. Regesta episcop. Const. Nr. 15, wo Bischof Johannes I. von Konstanz auf die Kunde von der Todeskrankheit seines Meisters Gallus nach Arbon eilt. Er liest dann „in der dortigen Kirche“ eine heilige Messe für den Verstorbenen.

römischen Fundamenten. Der Bischof erlaubte den Turmbau „aus besonderer Gnade“, nachdem die Einwohner des Kirchspiels ihn lange darum gebeten hatten. Damit der Turm sich aber nicht als-gemach zu einem Bollwerk gegen das Schloß hin auswüchse, mußte er auf der Schloßseite in seiner ganzen Höhe offenbleiben, was heute noch sichtbar ist¹.

Der prächtige spätgotische Chor wurde 1490 erbaut, das Schiff der Kirche 1786—1788. Das damals abgebrochene Langhaus war ein interessanter, wohl frühromanischer Bau, dürfte also demgemäß ins 9. Jahrhundert hinaufreichen². Der Titulus „St. Martin“ deutet auf fränkischen Einfluß hin. Ob er schon einer früheren Kirche zu eigen war, ist unbekannt. Jedenfalls geht er nicht über die fränkische Zeit hinaus. Über die Zeit der Erbauung der Gallus- und der Johanneskapelle ist nichts bekannt, doch standen sie schon Anno 1436, als die Spitalkapelle errichtet wurde³. Im Jahre 1913 wurden in der Galluskirche Fresken bloßgelegt, die in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückgehen⁴.

Die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 legte die bischöflichen Hoheitsrechte im Arbongau wieder auf Jahrhunderte hinaus fest: im Egnach, das hoheitlich zur Landgrafschaft gehörte, besaß der Fürstbischof die niedere Gerichtsbarkeit, in der Regel durch jährliches Gericht auf dem Wenzelnberg ausgeübt, während der Blutbann bei den regierenden Orten stand. Über Arbon und Horn aber war er regierender Landesherr mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Huldigungs- und Mannschaftsrecht. Die beiden

¹ Orig. in K, Konstanz, Conv. 633. Vgl. Bürgerarchiv Arbon, Urkunde Nr. 58.

² Die von Pfarrer Eschudy d. J. erwähnte alte Tradition (A — C VI), nach welcher das (alte romanische) Langhaus schon 413 gestanden und ein römischer Heidentempel gewesen sei, ist natürlich unhaltbar. Ob aber die Kirche noch Anklänge an die altchristlich-karolingische Basilika aufwies mit den zwei Absiden der Seitenschiffe, beim Fehlen des Kreuzschiffes, wie man solche Kirchen z. B. in Graubünden heute noch findet? Genaueres über das alte Langhaus siehe später beim Neubau.

³ H. G. Sulzberger, Geschichte der Thurgauischen evangel. Pfarreien, Arbon, S. 810. (Manuskript auf der Thurgauischen Kantonsbibliothek.)

⁴ Vgl. A — B III, Schreiben des eidgen. Departements des Innern d. d. 19. März 1913 uff. Da man sich mit dem Departement nicht einigen konnte, sind die Fresken nach Überspannung mit Leinwand wieder zugedeckt worden.

Orte gehörten also der Landeshoheit nach nicht zum Thurgau, den zehn Orten kam bloß die Schirmhoheit zu, derzufolge sie u. a. ebenfalls das Mannschaftsrecht besaßen¹. Um den aus diesem doppelten Mannschaftsrecht sich ergebenden Entwicklungen auszuweichen, schlossen der Bischof und die Eidgenossen ein Abkommen, wonach ein jeder Teil die Mannschaft aufbieten könne. Würden sie aber selbst miteinander in Fehde geraten, dann sollte Arbon neutral bleiben². Freilich entbrannte der Streit um die Zugehörigkeit Arbons zum Thurgau noch mehrere Male, aus Gründen, die weiter unten klar wurden. Und der Verlauf der drei Jahrhunderte brachte nach und nach verschiedene Bestimmungen, die der Souveränität des Fürstbischofs Abbruch taten. Denn die Arboner, allen voran der evangelische Teil, gingen zielbewußt darauf aus, sich freizumachen.

3. Die Zeit der Reformation.

Den direkten Anstoß zur Einführung der Reformation in Arbon gab der damalige Pfarrer Franz Wißer von Wangen. Die Eidgenossen hatten ein wachsameres Auge und mahnten die Arboner durch Boten, ihren Pfarrer sofort gefangenzusetzen. Aber sie fanden taube Ohren, die Bewegung ging weiter. Darauf richteten sie bei der Jahrrechnung zu Baden, Februar 1526, an den Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg ein „ganz trungenlich bitt und beger“, er möge doch endlich in Arbon einschreiten. Sollte von seiner Seite aus nichts geschehen, dann würden sie selbst zum Rechten sehen³. Trotzdem wurde von keiner Seite mit Nachdruck eingegriffen. Franz Wißer mußte zwar fliehen, aber die Bürger stellten nun „auf eigene Kosten und ohne Verhinderung der pfarrlichen Rechte“ einen Prediger an, der ihnen die neue Lehre in der Spitalkapelle verkünden mußte. Da sich diese als zu klein erwies, stellten sie an Ammann und Rat das Ersuchen, den Prädikanten wenigstens eine Stunde vormittags in der Pfarrkirche predigen zu lassen. Die Bitte wurde abge schlagen⁴. Doch die Bewegung dauerte an; am 3. September

¹ Vgl. Straub, Rechtsgeschichte S. 86 f.

² Im Vertrag von Frauenfeld 1627. K Kopialbuch 1766, Bl. 160 ff.

³ Abschied, geben zu Baden uf Sonntag nach Lichtmeß de anno 26. F — A 3, Locat. 21. Z — A 270, 1. Vgl. zahlreiche Meersburger Akten zur Arboner Reformationsgeschichte K 1794.

⁴ Eidgenössische Abschiede IV, 1 a p. 1384.

1528 wurde von der Gemeinde öffentlich die Einführung der Reformation beschlossen. Bald darauf verbrannten sie zur äußeren Bestätigung dieses Beschlusses die kirchlichen Bildwerke. Von Konstanz aus geschah einstweilen nichts. Die Sache der Reformation schien in Arbon wie im Thurgau endgültig gesiegt zu haben. Da brachte der zweite Kappelerkrieg mit seinem Ergebnis, dem zweiten Landfrieden vom 20. November 1531, eine scharfe Wendung, indem er die Macht des evangelischen Vorortes, Zürich, eindämmte und den katholischen Glauben in den gemeinen Vogteien zum bevorrechteten machte.

Auch in Arbon begann eine andere Luft zu wehen: der Bischof führte den katholischen Kultus wieder ein, übergab dem katholischen Pfarrer wieder seine Einkünfte; die Evangelischen mußten sich stillschweigend beugen. Damit verfügte der Bischof kraft Landeshoheit über die Religion und damit auch über das Kirchengebäude. Anders war es mit den Kirchengenossen von Egnach und Roggwil. Diese saßen im Thurgau, im Geltungsbereich des Landfriedens, und durften an ihrer Religionsübung nicht gehindert werden. So mußte er sich mit ihnen zu verständigen suchen. Er räumte ihnen durch den Vertrag vom 20. September 1532 das Recht ein, „wenn sie sich des Pfarrers, den ein Bischof dahin verordnet, nit begnügen lassen wöllind, darneben einen Prädikanten“ zu haben¹. In der gleichen Urkunde wurde die Gottesdienstzeit geregelt, indem die Katholiken die Kirche um 8 Uhr verlassen mußten.

Es sei nochmals bemerkt, daß diese Abmachungen nur mit Egnach galten, weil dieses kraft des Landfriedens rechtliche Ansprüche auf die Pfarrkirche geltend machte und der Bischof diesen Anspruch nicht bestritt, obwohl die Kirche nicht im Territorium des landfriedlichen Rechtes lag. Die Evangelischen von Arbon und Horn aber waren in ihrer Religionsübung tatsächlich bloß geduldet, und diese Duldung entwickelte sich erst allmählich zum Gewohnheitsrecht². Der

¹ Eine Originalurkunde in F — V 33. Vgl. Joh. Stridler, *Altensamml. z. Schweiz. Reformationsgeschichte* (Zürich 1878—84) IV, *Altens Nr.* 1885, S. 660 f. Ferner vgl. Z — A 270, 1.

² Vgl. Straub, *Rechtsgeschichte* S. 87: Die Religionsübung der Evangelischen von Arbon „beruht erst nur auf tatsächlicher Duldung, dann auf gewohnheitsrechtlicher Anerkennung. Diese gewohnheitsrechtliche evangelische Religionsübung . . . entwickelte sich an dem auf dem Landfrieden ruhenden Recht der Kirchengenossen von Egnach und Roggwil.“

Vertrag von 1532 wurde erneuert durch den sogenannten Krumm-schen Vertrag, den der bischöfliche Vogt Jakob Christoph Krumm mit Egnach und Roggwil im Jahre 1537 abschloß. Darin wurde festgelegt, daß im Winterhalbjahr, also von Gallus bis Ostern, die Kirche von den Katholiken um 9 Uhr, im Sommerhalbjahr um 8 Uhr zu räumen sei. Dann wurde drittens abgeredet, daß jedermann „bei der Pfarrkirche solle bleiben wie von alters her“¹. Das mittelalterliche Eigenkirchenrecht gab aber den Kirchgenossen kein Besitzrecht an der Pfarrkirche, die dem Lehensherrn gehörte; dieser Vertrag räumte ihnen also mit dieser Klausel auch nur die Benutzung, aber kein Eigentum ein. Schwieriger als die Regelung der Gottesdienstzeit war die Auslösung der kirchlichen Vermögensrechte. Vom ursprünglichen Vermögen der St.-Martinspfarre, das der bischöflichen Mensa inkorporiert war, sprach kein Mensch. Das blieb unangetastet, obwohl doch eine Ausscheidung gemäß dem Urbar vom Jahre 1302 nicht unmöglich gewesen wäre. Bei der Teilung handelte es sich um das neue Kirchengut, um die Jahrzeitstiftungen, um die Kaplaneibenefizien, um die kirchlich-caritativen Gelder usw. Es setzte eine langwierige Streiterei ein.

Eine erste Verteilung fand schon 1529 statt, da sich die Arboner und die äußeren Gemeinden um die Verteilung stritten, zu einer Zeit, da der katholische Kultus überhaupt eingegangen war. Durch Vermittlung und im Beisein der Gesandten von Zürich, Bern und St. Gallen (weil der Fürst der „Thädigung sich nicht beladen“, also wohl, weil er sich ganz passiv verhielt) wurde u. a. erkannt, daß die drei Kaplaneien, über die der Rat von Arbon die Kollatur hatte, eingezogen, die Messgewänder, Kreuze, Kirchenzier usw. — auch in Steinebrunn — zu Geld gemacht und in St. Martins Kirchengut gelegt werden². Dieses Kirchengut diente aber wohl verschiedenen Zwecken. So verlangten die Egnacher, daß die Kosten des Auszuges nach Kappel aus St. Martins Fonds gedeckt würden. Arbon weigerte sich dessen, klagte bei Zürich, und dies entschied am 30. Juni 1530, daß Egnach diese Kosten selbst zu tragen habe³. Andere Male aber wurden die Vertragsbestimmungen tatsächlich überschritten. Das zeigt die folgende Abmachung, als die katholische Gegenaktion eingesetzt hatte. In dem oben schon genannten Vertrag vom Jahre 1532 zwischen

¹ Z — A 270, 1. ² B — Q S. 289. Z — A 331, 3.

³ Strickler, Akten II, 1421.

den thurgauischen Außengemeinden und dem Bischof werden auch finanzielle Stipulationen gemacht. Dabei verstanden es die schlauen Egnacher Bauern ausgezeichnet, die Arboner, die bei diesem Vertrag gar nicht mitreden konnten, als die Übeltäter hinzustellen und demgemäß zahlen zu lassen, für das von ihnen säkularisierte Geld aber den Verzicht des Bischofs zu erlangen. „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt!“ Die Arboner mußten demgemäß wiederum die notwendigsten Kultgegenstände zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes anschaffen, auch die Kirche in alle Zukunft mit Wachs und Öl versehen. Sonst aber solle das Kirchengut „allain zuo nuß, notturt und furschlag der kirchen ordenlich angelegt und verwalteten werden“. Dafür verzichtet der Bischof auf Rückerstattung der widerrechtlich eingezogenen Renten und Gülten des kirchlichen Besitzes¹.

Das Kirchengut wurde freilich anders verwendet: es verblieb im Stadtsäckel.

Schon zweieinhalb Jahre später entbrannte ein neuer Streit. Die eidgenössischen Orte wurden angerufen, um als Schirmherren zwischen Untertanschaft und Bischof zu entscheiden². Diese bestimmten auf einem Tag zu Baden: die im Thurgau unter dem Landfrieden befindlichen Teile der Kirchhöri sollen die Kirchengüter nach Maßgabe der Kopfszahl teilen, inbegriffen den Wert des Pfarrhauses, das selbst aber katholisch bleiben müsse. Da aber Arbon samt der Obrigkeit dem Herrn von Konstanz zustehe, so sollen die von Arbon nicht in die Teilung gehören, sondern dort der Bischof nach Belieben vorgehen können. Der Jahrzeiten und Seelgeräten halb solle es so geschehen, wie für das Rheintal und anderswo entschieden: erstens, wenn die Nachkommen der Stifter katholisch seien und ebenso, wenn keine Nachkommen vorhanden, sollen die Stiftungen ihrem Zwecke erhalten bleiben; zweitens, wenn die Nachkommen reformiert geworden, dann dürfen diese mit den Stiftungen nach ihrem Belieben verfahren³. Doch die Evangelischen wollten den Vertrag zu ihren

¹ Original in F — V Nr. 33.

² Vgl. in einem „Auszug der Freiheitsbriefe usw. derer von Arbon“, zwischen 1590 und 1600 verfaßt in Z — A 270, 1: „Das rechtliche Schiedsgericht, der Rechtspruch zwischen beiden, steht den regierenden Orten des Thurgaus zu laut Abscheid von Bischof Johann anno 1537 und anderen mehr Briefen.“ Vgl. Straub, Rechtsgeschichte S. 86.

³ B — D S. 111 ff. F — B 58, Locat. 30.

Gunsten ausdehnen und überall teilen; die Eidgenossen mußten darum den genauen Wortlaut der Entscheidung am 26. Juni 1536 und mehrfach noch bestätigen¹. Das Einkommen der Kaplaneien hatten die Evangelischen sinngemäß zur Besoldung ihres Prädikanten² verwenden wollen. Die Orte entschieden aber gleichzeitig, die Kaplaneien solle der Bischof als Lehensherr nach seinem Willen und Gefallen verleihen³. Trotz mehrfacher Einschränkungen hielten sich aber die Arboner vielfach nicht an diese Bestimmungen: das Vermögen der Kaplaneien blieb, wo es war, im Stadtsäckel, und auch sonst verfuhr sie eigenmächtig.

Für das Egnach waren mit diesen Entscheidungen die Grundstücke gegeben. Statt aber demgemäß abzuhuren, traf der Bischof mit ihnen 1537 einen Vergleich im obengenannten Krummschen Vertrag; an Stelle ihrer Teilungsquote aus dem Kirchengut erhielten sie als Pauschalbetrag die Kapellpfünde von Erdhausen⁴. Wie sich die Verhältnisse tatsächlich gestalteten, zeigt ein Blick in die Rechnungsführung der Stadt und die vielen Klagen, die von katholischer Seite erhoben worden sind. Diesen gibt 200 Jahre später, 1735, der bischöfliche Obervogt von Buchenberg Ausdruck, da er in einem Amtsbericht nach Meersburg schreibt, daß der Stadtsäckel mit vollem Recht das Defizit der Kirchenrechnung decke, weil „alle geistlichen Aemder und Stütungen, als da sind Spitalamt, Spendamt, Siechenamt, Kirchenamt und heil. Kreuzpfrund allzamben mit gemeinem Stadtgut . . . vermischet und mit einander zu gemeinem Stadtsäckel gezogen worden, auch nach Aushaltung jedes Amtes Notwendigkeiten der verbleibende Vorshuß der Stadt eigenthumblich zudienet“⁵.

In all diesen Streitigkeiten und Abchurungen ist von einem Eigentum am Kirchengebäude nie die Rede. Es macht den Anschein, daß dieser Begriff gar nicht in der Interessensphäre der damaligen Zeit lag. Für sie gab es nur die Begriffe des Benutzungsrechtes und der „in Ehren-Haltung“ des Kirchengebäudes. Da die früheren

¹ F — B 58, Locat. 30.

² Der evangelische Geistliche durfte gemäß bischöflicher Regierungsverfügung in Arbon nicht „Pfarrer“, sondern mußte „Prädikant“ genannt werden. Erst durch den Dießenhofer Vertrag 1728 wurde diese Bestimmung abgeschafft.

³ F — Arbon III, 38, altes Repert. S. 192.

⁴ Z — A 270, 1. Vgl. Sulzberger, Kirchengeschichte S. 824.

⁵ F — A 6, Locat. 22.

Besitzverhältnisse weder durch den zweiten Landfrieden aufgehoben noch viel weniger in Arbon selbst geändert wurden, kann wohl gesagt werden, daß der Herr der Eigenkirche noch in deren Besitz war. Den Evangelischen von Egnach und Roggwil stand bloß das Benutzungsrecht zu, die Evangelischen von Arbon waren überhaupt bloß geduldet; irgendein Recht an die Kirche besaßen sie gar nicht. 220 Jahre später verweist zwar Pfarrer Joseph Fridolin Tschudy auf eine Abmachung vom Jahre 1536, wonach damals „der Chor und beyde Capellen S. Crucis et S. Antonii Paduani den Katholischen als dem besitzenden Teil zu ihrem alleinigen Gebrauch überlassen worden“¹. Die Tatsache des Eigentums ist ja wohl richtig, ob aber wirklich 1536 eine solche — unnötige — formelle Übertragung stattgefunden habe, konnte ich nirgends ermitteln². Pfarrer Tschudy dem Älteren standen noch weit mehr Quellen zu Gebote als der heutigen Forschung. Denn sehr vieles ist seitdem — absichtlich und unabsichtlich — verschwunden³. Andere seiner Angaben aus jener Zeit, z. B. die Chorvergitterung von 1578, werden durch andere Quellen als richtig erwiesen.

Mit der Einziehung des Kirchenvermögens mußte die Kirchhöri aber auch die darauf ruhenden Lasten übernehmen.

Oben schon, im Vertrag von 1532, ist die Pflichtleistung von Wachs und Öl an den katholischen Gottesdienst genannt worden, eine Servitut, die dann im 18. Jahrhundert abgelöst wurde. Die wichtigste Folge war aber die Baupflicht, die Zuehrenhaltung der Kirche und evtl. Neubaupflicht. Daß die Kirchgenossen diese Verpflichtung als wirklich davon herrührend betrachteten, zeigt eine Äußerung der Arboner in einem Streit mit den Egnachern, welche 1617 nicht mehr an die Kirchenrechnung zahlen wollten. Die Egnacher und andern Kirchgenossen, sagen die Arboner, hätten bei der Reformation auch geholfen „das dormalen vorhandene Kirchenguot zu verschwenden und zu schwechen“⁴,

¹ F — A 6, Locat. 22.

² Das evangelische Pfarrarchiv ist im 18. Jahrhundert total verbrannt, enthält also nur neue Bestände.

³ 1740 verhandeln Vertreter der Evangelischen und Katholischen vor dem Rat in Meersburg über Sönderung des Kirchengutes. Die Katholiken erklären u. a., nach der Reformation hätte der Stadtsäckel die Verwaltung des Kirchengutes in die Hand genommen, etwaige Überschüsse behalten, Defizite gedeckt usw.

⁴ F — A 3, Locat. 21.

darum müßten sie jetzt eben auch zahlen. Sie betrachteten also ihre Verpflichtung nicht als von einem etwaigen Besitzrecht über das Kirchengebäude herrührend, sondern als eine Servitut, die mit der Einziehung des Kirchenvermögens verbunden war. Eine tatsächliche Reparatur an der Kirche vonseiten der Stadt beweist ein Revers, den Stadtmann und Rat dem Bischof Kardinal Mark Sittich ausstellen, daß er ihnen die „15 Stumpen Holz zu Rafen zu Verbesserung der ainen Seiten des Dachs an Sant-Martins-Kirchen“ nur gnadenhalber, ohne irgendeine Verpflichtung seinerseits, aus den bischöflichen Waldungen habe überweisen lassen¹. Und als die Mörschwiler sich 1632 von der Mutterkirche Arbons sünden, da zahlen sie der Stadt Arbon und allen Kirchengenossen, also nicht dem Bischof, für den Bauschilling 420 fl.²

Den vorher schon bestehenden tatsächlichen Rechtsverhältnissen entsprechend wurden 1578 die drei Chöre mit Bittern abgeschlossen. Die Evangelischen wollten sich zwar widersetzen — es war eben ein halbes Jahrhundert verfloßen seit den Abmachungen in der Reformationszeit, und das hatte über vieles schon den Staub der Vergessenheit gelegt —, aber auf Weisung der regierenden Orte, in deren Namen der Landvogt von Frauenfeld eigens nach Arbon gekommen, mußten sie es geschehen lassen³.

4. Die Gegenreformationsbestrebungen des Kardinals Andreas von Österreich⁴.

Das letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts schien eine tiefgreifende Umwälzung der kirchlichen Verhältnisse Arbons bringen zu wollen. Im Jahre 1589 bestieg ein von den Ideen und Forderungen der Gegenreformation begeisterter Mann, Kardinal Andreas von Österreich, den Bischofsstuhl des heiligen Konrad; machtvoll ging er daran, überall in seinen Besitzungen der Gegenreformation zum Siege zu verhelfen.

¹ Kopie des Reverses in Z — W II, 11.

² Kopie der Austauschurkunde in Z — W II, 11.

³ Vgl. Historisches Verichtebüchlein des Säckelmeisters Mahr S. 38, 83, 150. Das Büchlein, eine nur mit Vorsicht zu gebrauchende Tendenzschrift, befindet sich im Manuskript gegenwärtig im Besitz von Herrn Sek.-Lehrer Oberholzer in Arbon.

⁴ Bezüglich der allgem. Grundzüge vgl. A. Büchi, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster, in der Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. I, S. 1 ff.

Deshalb erließ er an Arbon die Verfügung, daß alle Evangelischen binnen einer angeetzten Frist katholisch werden oder auswandern müßten. Wie ein Blitz schlug dieses Edikt ein. Aber Andreas hatte nicht mit den harten Köpfen der Schweizer gerechnet. Es sollte nicht so glatt gehen wie anderswo. Die evangelischen Arboner suchten, wie gewohnt, Hilfe bei ihrem evangelischen Schirmort Zürich¹. Mit aller Energie nahm sich Zürich der Arboner an. Zuerst konnte es sich darauf stützen, daß mit der Verfügung des Bischofs auch Egnach und Roggwil ihres Kirchganges beraubt würden. Diese beiden Orte seien aber im Landfrieden und darum dürfe ihnen der Zugang zur Pfarrkirche nicht verwehrt werden. Dann ging es noch weiter und behauptete, auch Arbon gehöre zum Thurgau und damit zum Landfrieden. Gedrängt, seine Behauptung zu beweisen, rief es den Krummschen Vertrag von 1537 an, der beide Teile „nach Wortlaut des Landfriedens“ ihren Kirchgang halten ließ. Das war natürlich Spiegelfechterei, denn diesen Vertrag hatte der Bischof bloß mit Egnach und Roggwil geschlossen, nicht mit Arbon. Andreas brachte diese Sache vor die Tagsatzung. Zürich bearbeitete die evangelischen Stände mit Hochdruck und mit Behauptungen, die, wie die Zuflucht zum Krummschen Vertrag, genauer Kenntnis der Tatsachen nicht immer standhielten. Die katholischen Orte suchten zuerst zu vermitteln, wurden aber von bischöflichen Einflüssen, die selbst über Rom gingen², endlich bestimmt, dem Bischof sein Recht zu geben, d. h. anzuerkennen, daß die Abscheide von 1535 und 1536 rechtsgültig seien, Arbon somit nicht unter die Landeshoheit der Eidgenossenschaft und damit nicht unter den Landfrieden falle. Daß übrigens auch Zürich innerlich gleicher Meinung war, gesteht es selbst viel später, im Jahre 1729, da es die verlangte Sönderung der Roggwiler mit der Begründung bekämpft, nur deswegen hätte unter Bischof Andreas die evangelische Religion in Arbon gerettet werden können, weil die dorthin kirchengenössigen Egnach und Roggwil unter dem Landfrieden stunden, was bei Arbon nicht der Fall gewesen sei³. Außerlich aber beharrte Zürich auf seinem schroffen Standpunkt. Die katholischen Orte schlugen das Recht vor, Zürich drohte, Arbon mit Waffengewalt beim Landfrieden

¹ Zur ganzen Frage siehe vielfach Z — A 270, 1. B — D pass. K 1794, 1795.

² Eidgen. Abschiede V, 1, S. 430.

³ B — Y S. 838. Vgl. ebd. S. 911 ff.

zu stützen; die Erregung steigerte sich zur Siedehitze, der Bruderkrieg drohte. Da siegte doch wieder, wie so manchesmal in letzter Stunde, der mit Klugheit gepaarte eidgenössische Brudersinn; man begann, bei allem Festhalten der katholischen Orte am grundsätzlichen Standpunkt, einen Ausweg zu suchen.

Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, immer auf dem Hintergrund, daß die Evangelischen die alte Kirche verlassen müßten: einmal wollte man ihnen die Johanneskapelle in der Stadt zuweisen und den Egnachern und Roggwilern die Kapelle Erdhausen, dann wieder schlug man für die Evangelischen einen Neubau außerhalb der Stadt vor, wofür sie und das Bürgergut dann keine Lasten an der alten Kirche mehr haben, sondern den Katholiken und dem Fürsten als Lehensherrn der Pfarrpfründe die Erhaltungspflicht allein obliegen würde. 1598 erging in Baden ein prinzipieller Abscheid im Sinne dieses Vorschlages. Die Festsetzung der näheren Modalitäten wurde einer Kommission, die Zürich und Luzern zu gleichen Sätzen zu beschicken hatten, übergeben.

Diese Kommission schloß den 29./19. August 1599 ihre Verhandlungen zu Arbon. Ihr Vorschlag ging dahin, daß der Bischof auf seine eigenen Kosten den Evangelischen eine Kirche bauen müsse „uf dem Acher an der Landtstrafß bim Thennisteg zwischen Egnach und Roggwil“. Bis zur Vollendung dieser Kirche, die der Bischof errichten könne, wann es ihm beliebe, sollen die Evangelischen „iren frygen, unversperren Kilchgang zuo und in die Pfarrkilchen zu Arben wie von alter und bißher haben und bruchen und der Pfarrer und Priester sich in Verrichtung des Gotsdiensts der usgerichten Verträgen halten, damit die Evangelischen an irem Gotsdienst nit gesumbt noch zlang ufgehalten werdint“. Damit anerkannte man bloß Rechte der in der Landgrafschaft Thurgau wohnenden Evangelischen, nicht der zu Arbon. 1600 ratifizierte die Tagsatzung zu Baden diesen Vorschlag mit einigen Abänderungen, deren wichtigste die Bestimmung betreffs Baupflicht der Kirche ist. Die Kommission hatte den Wortlaut vorgeschlagen: „Zum 5. ist abgemacht, daß jedweder Religion Anhänger ihre Kilchen, mit Namen die katholische die Pfarrkirche zu Arbon, die evangelische die neuen Kilchen, jeder Teil in seinen eigenen Kösten, und ohn der Stadt Arbon gemeinsamen Sekels und Gut Schaden, in Bau und Ehren nach Notdurft zu erhalten pflichtig sei.“ Die Tagherren änderten die Fassung

folgendermaßen ab: „Zum 5. ist abgeredt, daß die zugerichteten neu Kilchen in der evangelischen Kilchgenossen eignen Kosten in Bau und Ehren nach Notdurft erhalten, dargegen die Pfarrkilch zu Arbon aus derselben Kilchengut und Inkommen auch in Bau und Er gehalten werde.“ Mit dieser Änderung wird also der Grundsatz klar herausgestellt, daß die Baupflicht auf dem Kirchengut haftet. Und somit wäre nach dieser Änderung die Baupflicht dem Stadtgut verblieben. Damit war die Angelegenheit rechtlich erledigt. Es stand nun beim Bischof von Konstanz, den Bau auszuführen und damit automatisch das neue Rechtsverhältnis in Kraft zu setzen. Da starb Andreas den 12. November 1600 zu Rom. Sein Nachfolger führte den Bau nicht aus, die Rechtsverhältnisse blieben die alten.

Begreiflicherweise waren die Arboner mit Spannung den Verhandlungen gefolgt. Als das Zünglein der Wage sich für eine neue Kirche außerhalb Arbons zu neigen begann, da waren beide Konfessionen einig in der Bekämpfung dieses Projektes, nicht aus religiösen, sondern aus finanziellen Gründen: denn kamen am Sonntag die Egnacher nicht mehr nach Arbon, so konnten Kaufleute und Wirte die guten Geschäfte nicht mehr machen!

Die ganzen Verhandlungen nennen nirgends ein Unrecht oder einen Anspruch der Evangelischen auf Eigentumsrechte am Kirchengebäude. Auch jetzt wieder konzentrierte sich das Interesse auf die Gebrauchsrechte an demselben. Auf alle Fälle zeigte der Entscheid, daß evangelisch Arbon gar keine Rechte an der Kirche hatte, es war bloß Entgegenkommen des Bischofs, wenn er sie die für die Außengemeinden zu erbauende neue Kirche besuchen ließ.

So sind die Rechte der Evangelischen an der Kirche Gebrauchsrechte, wenigstens der evangelischen Außengemeinden. Durch Usukapion mögen sie sich nach und nach zu Eigentumsrechten entwickeln, die der Außengemeinden wie die der Arboner. Am Chor hatten die Evangelischen aber nie ein Benutzungsrecht. Davon waren sie stets ausdrücklich ausgeschlossen, also konnte sich durch Usukapion auch kein Eigentumsrecht am Chor entwickeln. Und die Baupflicht vermittelte dieses Eigentumsrecht nicht, weil sie eine andere Quelle hatte, die des Kirchengutes.

5. Das 17. Jahrhundert.

Dieses Jahrhundert bietet zur Beleuchtung unserer Frage sozusagen gar kein Material. Es fehlte nicht an kleineren Streitigkeiten

unter den beiden Konfessionen. Ein Hauptankapfel war die Zeit des Gottesdienstbeginnes. Die Reformierten beklagten sich wiederholt, daß die Katholiken die Kirche nicht zur festgesetzten Zeit räumen würden. Bei dieser Klage war das formelle Recht auf ihrer Seite, nicht aber das materielle. Wenn man bedenkt, daß die Katholiken im Winter um 9 Uhr die Kirche räumen mußten, im Sommer um 8 Uhr, dann kann man ausrechnen, wann sie diesen Gottesdienst beginnen mußten, der länger dauerte als heute, da der Predigt durchwegs viel mehr Zeit eingeräumt war. Und weiterhin, wann so jene Leute daheim aufbrechen mußten, die einen Kirchweg von einer bis anderthalb Stunden oder noch mehr hatten! Solche Verhältnisse drängten gebieterisch auf eine Milderung hin. Eine Konferenz vom Jahre 1662 schlug darum vor, den Katholiken im Winter Zeit bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr zu geben. Aber die Evangelischen erhoben energisch Einsprache. Doch das bekam ihnen übel. Der Bischof gab nun kraft eigener Gewalt 1665 eine Verordnung heraus, die die Gottesdienstzeit der Katholiken Sommers auf 9 und Winters auf 10 Uhr ausdehnte. Dieses kleine Intermezzo zeigt, wie der Bischof das Regiment in der Kirche als sein Eigen betrachtete und ohne rechtlich gültige Einrede ausübte.

In den vergitterten Chören konnten die Katholiken natürlich Bilder usw. nach Belieben aufhängen; anders im Schiff der Kirche: nur als Äquivalent gegen die Erlaubnis der Kindertaufe zu Erdbausen, sagt der Prädikant Burkhard 1684, habe man den Katholiken erlaubt, auch außerhalb der Chöre Aposteltafeln aufzuhängen¹.

Anfangs des 18. Jahrhunderts befand sich der Bischof von Konstanz in Geldverlegenheiten: eine damals bei den großen und kleinen Fürstlichkeiten nicht gar seltene Erscheinung. Um den zerstückelten Finanzen seines Bistums wieder aufzuhelfen, ging der Bischof mit dem Gedanken um, seine Herrschaft Arbon und Horn zu verkaufen. Er war bereits in Unterhandlungen mit reformierten Orten eingetreten, Da erhielten die katholischen Stände davon Wind. Es ist bemühend zu sehen, wie sie, die Vaientzgerungen, wiederum größeres Gewicht auf die religiöse Bedeutung dieses Handels legten

¹ So ist wohl das etwas unklare Schreiben an den Zürcher Rat d. d. 3. März zu verstehen: hat „man ihnen, Papisten, von einer Zeit zur andern, bewilliget, als des Chors, zweyen Gewölben nebst dem Chor, Aposteltafeln halten“. Die zwei Gewölbe werden wohl die beiden Chöre der Seitenschiffe sein.

als die bischöflich konstanziſche Regierung. Wenn es auch nicht allein religiöſe Gründe waren, die für ſie gegen den Verkauf ſprachen, ſo wirkten dieſe doch bedeutend mit. Sie erhoben beim Biſchof Einſprache und boten zugleich ihre Dienſte an, bei der finanziellen Sanierung des Biſtums mitzuwirken. Der Biſchof verſuchte ſie zu überzeugen, daß dadurch ihrer Politik oder der Religion kein Schaden zugefügt würde. Das war natürlich eine krasſe Schönfärberei der Thatſachen. Deſhalb gelangten die Orte durch ihren Kardinalprotektor Spada an den Papſt. Das wirkte. Wenigſtens gab ihnen bald darauf der Biſchof in einem ſcharfen verärgerten Miſſiv die Antwort, es werde nichts geſchehen ohne ihre Zuſtimmung, ſie würden ihn ja in der ganzen Welt als ſchlechten Regenten verſchreien. Wenn ſie doch ſo gute Mittel wüßten, ſeiner finanziellen Schwierigkeiten Herr zu werden, ſollten ſie mit der Sprache herausrücken; er habe vergebens nach anderen Mitteln geſucht. Aber die katholiſchen Stände hatten geſiegt. Der Verkauf kam nicht zuſtande, die Rechtsverhältnisse blieben die gleichen¹.

6. Der Dießenhofer Vertrag.

Das Jahr 1712 brachte im vierten Landfrieden eine für die gemeinen Herrſchaften äußerſt wichtige kirchenrechtliche Änderung. Die im Villmerger Krieg ſiegreichen evangeliſchen Stände diktierten darin die Parität, d. h. die rechtliche Gleichſtellung beider Bekenntniſſe, des evangeliſchen wie des katholiſchen. Wie weit reichte nun der neue vierte Landfriede? Die Abt-St.-Galliſchen Gerichte in der Landgraffſchaft Thurgau wurden auch darunter geſtellt, indem Zürich und Bern von der Rechtsauffaſſung ausgingen, daß dieſelben nicht bloß unter der Schirmhoheit der Eidgenoffen, ſondern unter deren Landeshoheit ſtünden². In Frauenfeld und Dießenhofen erhob die katholiſche Bürgerſchaft Einwendungen, darauf geſtüzt, daß dieſe Orte

¹ Siehe L, Theſe „Arbon und Horn“: In ihrem Geſuch an Spada unterſchreiben „Li Scoltessi, Landammanni, e Conseglii delli Cantoni Cat.li Reg.ti nella Canton di Turgovia, cioè Lucerna, Urania, Suitto, Underwalda di sotto e sopra Selva e Zocco“. In der Supplik an den Papſt „Hum.mi et obed.mi filii et Servi, Praetores, Landammanni et Senatus Cantonum Cath.orum in Helvetia Lucernae, Uraniae, Suitii, Subsylvaniae supra et subtus Sylvam, et Tugii“.

² Vgl. dazu und zu allen Fragen des vierten Landfriedens beſonders Straub, Rechtsgeſchichte S. 181 ff.

nicht in der Landgrafschaft lägen. Aber sie mußten nachgeben, für diese Orte wurde er als bindendes Recht erklärt.

Der Fürstbischof war im Krieg neutral geblieben. Darauf und auf seine Landeshoheit sich berufend, erklärte er den vierten Landfrieden als für seine hohen Gerichte, also für Arbon und Bischofszell, nicht verbindlich. Die evangelischen Stände mußten trotz anfänglichem Widerstreben nachgeben. Zuerst wurde zwar in Meersburg im Schoß der Regierung¹ beraten, ob man den Landfrieden ebenfalls annehmen wolle. Der Obervogt von Arbon machte seine Bedenken geltend. „Damit“, sagte er, „würden die Reformierten dort Gleichberechtigung erhalten.“ „Nun ist aber bekannterdingen die andere Religion (scil. die reformierte) ohne Genuß einiger Parität nur als toleriert und allein darumben hier, dieweilen man es damit nicht ändern kann.“² Das ist wiederum ein klares Zeugnis dafür, daß die Arboner Reformierten gar kein Recht, geschweige eine Eigentumsforderung auf die Pfarrkirche erheben konnten. Aus solchen Erwägungen stand die Regierung von der Einführung des Landfriedens ab.

Selbstverständlich hatte sich der Bürgerschaft Arbons im Krieg eine fiebrige Unruhe bemächtigt³. Die Reformierten jubelten ob dem

¹ Der Sitz der bischöflich-konstanziſchen landesherrlichen Regierung war zu Meersburg, zu jener Zeit „Mörsburg“ geheißen.

² K Akten: Konstanz Generalia Conv. 519.

³ Vgl. dazu den interessanten „Extrait d'un mémoire d'un Oncle de Monsieur d'Herisse sur son voyage de Paris à Gènes par la Suisse Août-Novembre 1714, document qui a été communiqué par Monsieur d'Herisse à Monsieur B. Rossier“. (Gütige Mitteilung von Herrn Dr. H. Büchi in Arbon.) Der Reisende erzählt darin von seinem Arboner Aufenthalt: „J'entretiens ensuite le curé, que je rencontray dans la rue allant in pontificalibre à son église, où toutes les cloches sonnaient pour annoncer Sa venue; il étoit en surplis, avec je ne scais quel haillon noir sur son col garny des guipures, un long chapelet orné de médailles pendoit à son bras gauche, et il tenoit un livre de la droite et avoit un bonnet carré sur sa teste; j'arrestay sa marche par un compliment en fort méchant latin, il m'en rendit qui n'étoit guère meilleur, il me conta ses tribulations pendant la guerre du Toggenbourg; il croyoit à tous moment que les hérétiques d'Arbon, fiers des victoires que remportoient les Bernois et les Zuricois, le viendvoient égorger, la nuit, il alloit coucher dans la citadelle et étoit fort inquiet, cependant il ne luy arriva nul mal et il avoit, dit il, la consolation de régir bien son troupeau consistant en environs 300 âmes d'Arbon et 700 des environs; les Catholiques et les réformés

Siege der reformierten Stände, und als der Landfriede geschlossen war, galt es ihnen als eine ausgemachte Sache, denselben auch bei ihnen einzuführen. Der Prädikant Sprüngli drängte stark darauf und erwirkte bei Zürich und Bern, daß diese den Befehl zur Verlesung des Landfriedens von der Kanzel herab gaben, womit er in den gemeinen Herrschaften promulgiert worden. Sprüngli tat es trotz Verbots des Obervogtes¹. Aber der Jubel von evangelisch Arbon war zu früh. Auch Zürich und Bern mußten sehen, daß der Versuch, den sie mit dieser Verlesung machten, nicht glückte.

Nun lohnte wiederum der Streit auf, ob Arbon denn unter dem zweiten Landfriede gestanden hätte. Schon zehn Jahre früher, 1702, hatten sich die beiderseitigen Obrigkeiten, also Meersburg und Zürich und Bern, darüber gestritten, im Verena-Widikeller-Handel². Jetzt war die Frage noch viel wichtiger. Denn deren Lösung entschied zugleich, ob nun auch der vierte Landfriede angewendet werden müsse oder nicht. Aber gegen die Macht des tatsächlichen Rechtes vermochten die Evangelischen nicht aufzukommen. Arbon war eben nicht unter dem zweiten Landfrieden gewesen. Darum mußten andere Wege beschritten werden. Man versuchte, den Fürsten Schritt für Schritt die landesfriedlichen Rechte abzurufen. 1715 wollten sich die Reformierten bei Gelegenheit des Ablebens des alten Mesners einen eigenen Mesner erkämpfen; als es nicht nach ihrem Wunsch ging, erklärten sie, bei der Wahl des neuen Mesners, die Vogt, Ammann und Rat gemäß einer Bestimmung des Bischofs zustand, nicht mitmachen zu wollen. Da warnte sie der Vogt, in diesem Falle würde wohl der Bischof die Besetzung der Stelle wieder zu eignen Händen nehmen und dann vielleicht noch auf andere Sachen zurückgreifen. Die Reformierten merkten, was das heißen solle, wenigstens interpretierte es der reformierte Pfarrer Sprüngli in einem Schreiben an Zürich so: „Ihr könnt Euch hierdurch des Kirchenrechts allhier zu Arbon verlustig machen und wann ihre hochfürstlichen Gnaden aus ihren Kosten eine Kirche zu Steiniloh, welches ehemals von gemeinen Eidgenossen verabschiedet worden, bauen lassen würde, so könnte man Euch obligieren, mit Räumung der arbonischen

ne se marient point ensemble et on n'en voit point passer d'une religion à l'autre, ils vivent dans une perpétuelle défiance.

¹ Sulzberger, Kirchengeschichte S. 901.

² Die Akten über diesen Handel siehe Z — A 270, 2.

Kirchen jene zu besuchen.“¹ Es war also bei den Reformierten doch noch das Bewußtsein lebendig, daß sie bis jetzt in der Kirche bloß geduldet waren. — Der Wunsch nach einem eigenen Mesner ging einstweilen noch nicht in Erfüllung. Ein neuer Anlauf wurde drei Jahre später gemacht. In einem Memorial an Zürich und Bern verlangten die Reformierten u. a. eigene Schlüssel zu Kirche und Turm, eigenen Taufstein und einen Mesner; denn sie hatten, zur Dokumentierung ihrer Rechtlosigkeit, bis jetzt keine eigenen Kirchenschlüssel, sie mußten sich vom katholischen Mesner öffnen und bei der Taufe bedienen lassen, wozu sie nur einen Tisch aufstellen durften. Weiterhin forderten sie überhaupt den freien Gebrauch der Kirche und des Geläutes. Das Samstagmorgengebet sei ihnen beispielsweise während des Krieges nur gnadenhalber bewilligt worden und sie müßten fürchten, daß es ihnen wieder verboten würde².

Die Regierung in Zürich überwies die Beschwerden der Reformierten ihrer eigenen landesfriedlichen Kommission³. Deren Gutachten schloß zum vornherein die Klage betreffs des Erdhausener Gottesdienstes aus, weil Erdhausen „absolute im Thurgau liege“. Sonst riet die Kommission, auf die Beschwerden der Arboner einzugehen. Man beginnt nun Verhandlungen mit dem Bischof. Dieser schleppt sie aber hin und weigert sich begreiflicherweise, auf alle vorgebrachten Forderungen einzugehen. Daraufhin will Zürich mit Gewalt einschreiten. Bern aber hält es noch zurück, man habe ja gehört, daß der Bischof seine Rechte an Arbon verkaufen wolle; da sei es gescheiter, Zürich bringe diese Rechte käuflich an sich, dann sei aller Streit aus der Welt geschafft. Es scheint also, daß die früheren Verkaufsabsichten des Bischofs immer noch latent vorhanden waren.

Als die Besprechungen zu Schaffhausen 1721 sich resultatlos zerstückelten, drängte die landesfriedliche Kommission in Zürich wiederum, *via facti* vorzugehen und ohne Bischof den Landfrieden in Arbon

¹ Diesen Bericht Sprüngli's vom 12. Oktober 1715 siehe Z — A 270, 2.

² Dieses Memorial siehe Z — A 333, 1. Pfarrer Sprüngli beklagt sich darum auch 1714, der katholische Mesner trage jeweils so unordentlich das Taufwasser hinein und reinige den beim Taufen gebrauchten Tisch nicht. Ebd.

³ Es ist das nicht die durch den vierten Landfrieden geschaffene „interständliche“, gemischte landesfriedliche Kommission, sondern eine eigene, die der Staat Zürich für sich aufgestellt. Bern ließ die gleichen Funktionen durch seine sog. Bennerkammer oder eine Kommission *ad hoc* ausüben.

einzurichten. Aber da kam wenige Tage nachher eine Mahnung von gewichtiger Stelle, von Kaiser Karl VI., der die Zürcher und Berner gar ernstlich ermahnte, die Rechte von Konstanz in der Arboner Frage nicht anzutasten¹. Das kühlte die erhitzten Gemüther ab; man zeigte sich wieder zu Verhandlungen bereit.

Die Hauptforderungen der Reformierten waren gemäß Landfriedens: eigener Taufstein, eigener Mesner mit eigenen Schlüsseln, dazu eigener Schulmeister, weil bis jetzt nur ein katholischer Lehrer angestellt war und den reformierten Kindern ihr Geistlicher die Schule halten mußte. Die Schlüssel, meinen die Arboner Reformierten, dürften ihnen um so eher gewährt werden, weil ja der Katholischen drei Altäre stark eingegittert seien². Mit diesen Postulaten wurde von Zürich im Einverständnis mit Bern Landvogt Rabholz 1724 nach Meersburg geschickt. Meersburg war nun bereit, den Taufstein zu gestatten, ebenso den Schulmeister „zur Gnad“, aber einen eigenen Mesner gestatte es nicht, ebensowenig könne es auf die Gewährung von Schlüsseln an die Reformierten eingehen³. Auf dieses Resultat hin machten die Arboner neue Vorschläge an die beiden Stände in dem Sinn: daß am eigenen Mesner festgehalten werden solle, dafür könne man auf die Schlüssel verzichten, indem man den Artikel so fasse: der evangelische Mesner soll die Schlüssel zu Kirche und Turm nicht haben, sondern der katholische allein. Dieser aber müsse auf Verlangen des reformierten Mesners jederzeit öffnen⁴. Die Begründung für die Schlüsselforderung stützen sie bloß auf die öftere Notwendigkeit des Kindertaufens außer der gewöhnlichen Zeit. Grundfähliche Rechte darauf wissen sie keine zu nennen.

Im folgenden Jahr wurden die Verhandlungen durch Rabholz in Klingnau weitergeführt. In seiner neuen Instruktion wies man ihn an, zu ungehinderter Verrichtung des reformierten Gottesdienstes und was davon abhängt, eigene Kirchen- und Turmschlüssel zu verlangen. Damit ist die frühere Forderung bereits eingeschränkt, indem die Schlüssel zum Chor ausgeschaltet sind, weil ja der Chor für den reformierten Gottesdienst außer Betracht fiel, so basiert Zürich seine Forderung nach den Schlüsseln ebenfalls auf einem

¹ Z — A 331, 1. ² Z — A 331, 1.

³ Z — B VIII, 282, 3. Vgl. B — Q.

⁴ Z — A 331, 1. Hier ist das Original mit den Unterschriften der evangelischen Vorgesetzten und des Pfarrers. Abschrift in B — Q.

Gebrauch, nicht aber einem Eigentumsrecht. Dabei wurde Nabholz noch überbunden, im Notfall dem bischöflichen Gesandten zu drohen, man werde im Weigerungsfalle ihrerseits kurzerhand nach den Satzungen des Landfriedens verfahren. Wenn aber der Bischof sich zu einem Traktat herbeilasse, solle er, Nabholz, die Fragen der Landesherrlichkeit und des Landfriedens stillschweigend übergehen¹. Also war Zürich selbst nicht so fest von seiner Behauptung überzeugt, Arbon gehöre unter den Landfrieden. Es hätte sonst mit dem Bischof auch gar nicht so lange verhandelt. — Bern wünsche doch eine etwas vorsichtigeren Formulierung. Man solle dem bischöflich konstanziſchen Gesandten bedeuten, daß beide „löbl. Ständ bey so bewandten Dingen habende Rechte und Befügſamen vorbehalten haben wollen auch dießmaliges freundliches Tentamen selbigen keineswegs nachtheilig seyn solle“². Auf der Konferenz kam dann Konstanz dem Schlüsselpostulat entgegen, indem es Schlüssel zu der „äußeren Kirche“ und freien Gebrauch des Geläutes und der „äußeren Kirchen“ anerbote³. Aber zu definitiven Ergebnissen gelangte man auch in Klingnau nicht.

Zürich ließ die Sache nicht liegen und drängte auf eine endgültige Regelung. Man einigte sich, nicht mehr bloß privat wie bis jetzt zu verhandeln, sondern eine „solenne Konferenz“ nach Dießenhofen einzuberufen. Zürich und Bern gaben ihren Gesandten in der Schlüsselfrage wieder die gleiche Instruktion⁴, während eine Vor-Konferenz zwischen der Meersburger Regierung und dem Domkapitel Konstanz die Schlüssel zu Turm und Kirche verweigern zu müssen glaubte⁵.

Am 27. Februar 1728 begann die Konferenz. Auf der ersten Session wurden die kirchlichen Punkte *discurrendo* besprochen⁶. Die Gesandten der beiden Orte halten dabei an eigenen Schlüsseln fest, und ein Berner meint, daß „wann einem ein Haus gehöre, gehöre

¹ Z — A 331, 1; Z — B VIII 282, 3.

² Z — A 331, 1.

³ Z — B VIII 282, 3. Vgl. B — P S. 210 f.

⁴ Z Instruktionbuch von 1728—1731 B VIII 69 S. 12. B — P S. 141.

⁵ F Arbon II, 42; Bb. II (Meersburger Archiv).

⁶ Über den Verlauf der Konferenz unterrichtet am besten das Konstanzer Protokoll. Leider ist es aber bloß anfangs geführt worden, während nachher das Diarium des Registrators Kolb an dessen Stelle tritt, das für unsere Frage sehr lückenhaft ist. F Arbon Bb. II, II 42.

ihm darzu auch ein Schlüssel“. Das ist eine ganz richtige Argumentation, und wenn man sie auf die nachherige Lösung anwendet, dann haben die Reformierten eben deshalb keinen Schlüssel zum Chor erhalten, weil er ihnen nicht gehört. Die Konstanzer wollten einsteilen noch nicht darauf eingehen. Sie beraten dann mit dem Obervogt von Arbon als Kenner der Verhältnisse und reichen nachher einen Entwurf ein, in dem sie die schon früher gemachten KonzeSSIONen wiederholen, daß sie den freien Gebrauch der „äußeren Kirche“ gestatten und darum für diese Schlüssel gewähren wollen. Die Reformierten bemerken dazu ihr schriftliches Plazet¹. Auf dieser Linie einigte man sich dann sehr schnell. Nicht so rasch ging es bei den politischen Punkten, vor allem bei der Besetzung der Ratsstellen, weil da die beiden Orte für die Reformierten zuerst eine proportionale Vertretung der beiden Konfessionen, dann wenigstens sieben Reformierte gegen fünf Katholiken verlangten. Da brauchte es hartnäckige Verhandlungen, und mehrmals drohte ein Abbruch der Konferenz. Schließlich mußten aber Zürich und Bern nachgeben, um nicht das auf kirchlichem Gebiet Errungene wieder preiszugeben. Man einigte sich auf das bisherige Vertretungsverhältnis von halb zu halb, so ungerne das auch von Seite Zürichs und Berns geschah; wiederum ein Beweis, daß eben der Landfriede nicht galt, daß der Bischof auf dieser Konferenz der Gewährende war, wenn auch sehr gegen seinen Willen. Der betreffende Grundsatz des Landfriedens hätte nämlich ganz andere Vertreterzahlen erfordert. So befanden sich 1787 — das Zahlenverhältnis wird sich nicht stark geändert haben bei der damaligen Einbürgerungspolitik — in Arbon 180 reformierte Haushaltungen gegen nur 49 katholische. Horn zählte 19 katholische und 48 reformierte, Egnach 38 katholische und 543 reformierte Haushaltungen². Es kam so weit, daß die Reformierten schließlich zugeben mußten, man sei nicht bedacht, „den Landfrieden einzuführen, sondern nur, was die pure sequitet erfordere“³. In der definitiven Formulierung des Schlüsselparagraphen hieß es dann, jede Konfession solle „eigene Schlüssel in der Kirche, nicht aber zum Chor, wie

¹ Siehe die Sammlung von kopierten Akten über die ganze Konferenz, in einen Band gebunden, im Bürgerarchiv Dießenhofen p. 135, 140.

² Beschrieb der Herrschaft Arbon. 1787 vom Obervogt gefertigt. Ein sehr interessantes, wertvolles Stück. A — C III.

³ Kopialbuch im Bürgerarchiv Dießenhofen p. 172.

auch zum Turm“ erhalten. Jedem Teil wurde „freier Gebrauch des Geläutes und der Kirche, außer dem Chor“, gewährleistet¹.

Durch den Dießenhofer Vertrag erhielten die Reformierten die rechtlich festgesetzte freie Religionsübung in der Arboner Pfarrkirche, vorher waren sie darin nur geduldet gewesen, trotzdem sie schon die gleichen Baulasten für die Kirche hatten tragen müssen. Weiter als der Wortlaut geht, ist aber die KonzeSSION des Bischofs — denn das sind alle diese Punkte — nicht auszudehnen. Die Reformierten erhielten also ein freies Gebrauchsrecht in der Kirche, nicht aber im Chor. Wenn sich aus dem Gebrauchsrecht nach und nach ein Eigentumsrecht herausbildete, so konnte dieses Eigentumsrecht doch nicht weitergehen, als das Gebrauchs-, das Nutzungsrecht gegangen war, es blieb also auf die Kirche „außer dem Chor“ beschränkt.

Aus den andern Stipulationen des Dießenhofer Vertrages über die kirchlichen Verhältnisse zu Arbon seien noch genannt: die Reformierten erhalten einen eigenen Lehrer mit Gehalt aus der Stadtkasse, wie der katholische. Sie dürfen einen eigenen Taufstein errichten. Sie erhalten einen eigenen Mesner. Die Kirchenstunden werden gleich gehalten wie bisher, so daß also die Katholiken die Kirche benutzen dürfen: von Georgi bis Michaelis bis 9 und von Michaelis bis Georgi bis 10 Uhr, des Nachmittags von 12 bis 1 Uhr und von 3 Uhr an. Und damit in dieser Fixierung alle Streitigkeiten vermieden bleiben, solle kein Teil den andern „an denen Fest- und Kommuniontagen um eine halbe Stunde gefahren; doch daß die beiden Seelsorger einander des Tags zuvor dessen in Freundlich-

¹ Sinngemäß ganz gleich heißt es für Bischofszell im gleichen Vertrag (denn fast die gleichen Punkte wurden in Dießenhofen getrennt auch für Bischofszell festgestellt!): Der reformierte Mesner solle eigene Schlüssel zur Kirche und zum äußern Eingang im Turm erhalten, nicht aber zum Eingang aus dem Turm in den Chor! Und in Bischofszell ist heute die Rechtsfrage entschieden in dem Sinn, daß die Katholiken allein Eigentümer des Chores sind! Vgl. dazu die verschiedenen Rechtsgutachten über den Chorbogenstreit zu Bischofszell im Jahre 1911; im kath. Pfarrarchiv Bischofszell.

Ein Original der Vertragsurkunde siehe Z — C 1 Schachtel 100 Geheimkassen, Acta secretiora; weiterhin dort ein Original des Nachtrages, sowie die Ratifikationsurkunden der Vertragskontrahenten. Im gleichen Jahre noch wurde der Vertrag zweimal gedruckt herausgegeben in Zürich und in Bern, um urbi et orbi ihren Sieg zu verkünden. Ein Exemplar des Zürcherdruckes siehe A — B XIII.

keit benachrichtigen sollen“. Wenn die Reformierten notwendig finden würden, die Kirche zu Arbon zu erweitern, so solle ein solches, doch ohne Immutierung der Form, unter Aufsicht des Obervogtes gestattet sein. Mit dieser letzten Bestimmung wurde kein Sonderrecht für die Reformierten geschaffen, daß also nur sie das Recht auf Erweiterung gehabt hätten: der Bischof als Landesherr und oberster Kirchenvogt hatte von sich aus das Recht, Vergrößerungen anzuordnen. Diese Bestimmung war dem vierten Landfrieden entlehnt. Dort war sie bloß eine Paritätzerteilung an die Reformierten gewesen, da den Katholiken dieses Recht schon durch den zweiten Landfrieden zustand¹.

In einem Anhang zum Vertrag wurde dann unter anderem bestimmt, daß die Tafeln, die außer dem Chor in der Pfarrkirche hängen, in den Chor gebracht werden sollen².

Mit begreiflichem großem Jubel begrüßten die Reformierten die Resultate der Dießenhofer Konferenz, wenn sie ihnen auch nicht alles brachte, was sie erstrebt hatten³. Die Katholiken waren weniger zufrieden. Ihr Unwille mußte sich aber fügen. Einmal, in einer Ratssitzung zirka 1734, kam er beim Stadtmann zum Durchbruch. Er machte in der Hitze der Diskussion die Bemerkung: „Die Katholiken nehmen den Vertrag nicht an, sie lassen es bei den alten Gebräuchen bewenden. Sie haben ja auch in Dießenhofen nicht ihre Meinung sagen können.“ Der Obervogt rügte ihn ob dieser Äußerung schwer⁴; sie war ja auch zwecklos. Denn die Katholiken so wenig wie die Reformierten zu Arbon waren autonom, so daß sie über Geltung oder Nichtgeltung des Vertrages zu entscheiden gehabt hätten.

Auch die Meersburger Regierung war nicht besonders erfreut darüber. Wenigstens konstatiert der Arboner Obervogt im Jahre 1732, daß man in Dießenhofen „in einen recht sauren Apfel gebissen habe“. Er schlägt darum vor, eine neue Konferenz zu veranstalten mit Zuziehung aller im Thurgau regierenden Orte, also auch der katholischen. Diese seien vielleicht erbost darüber, daß man sie beim Dießenhofer Vertrag nicht zugezogen habe. Man solle demgegenüber

¹ Vgl. Straub, Rechtsgeschichte S. 218.

² Z — B VIII, 327. Im zu Zürich gedruckten Vertrag S. 19.

³ Deren Dankschreiben an die Stände siehe Z — B VIII, 327.

⁴ Z — A 331, 3.

von Meersburg aus mit dem Hinweis sich entschuldigen, daß ja Zürich und Bern allein auch in den gemeinen Vogteien den Landfrieden eingeführt hätten, der ja die Ursache zur Dießenhofer Konferenz gewesen sei¹. Dieser Vorschlag wurde aber nicht ausgeführt, der Dießenhofer Vertrag blieb Recht und Gesetz.

7. Die ersten Zeiten nach dem Dießenhofer Vertrag, dessen Interpretationen und Ergänzungen bis 1761.

Die Ausführung des Dießenhofer Vertrages gab naturgemäß zu manchen Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Bei Abnahme der „großen Kirchenrechnung“ 1744 bezweifelten die Reformierten ihre Beitragspflicht an einem Posten von 81 fl. für Reparaturen am Chor², nachdem sie früher schon sich geweigert hatten, an die Fensterreparatur zu zahlen und die auf dem Stadtgut ruhende Verpflichtung zu erfüllen, nämlich das Öl in die Kirche und den sogenannten Kapuzinerwein zu liefern³. Ihre Weigerung begründeten sie damit: sie dürften den Chor doch nicht gebrauchen; derselbe sei ihnen gesperrt und der Dießenhofer Traktat bestimme ausdrücklich, daß keine Konfession an dem Gottesdienst der andern etwas leisten müsse⁴. Der Obervogt widerlegte diese Gründe. Was den zweiten Punkt betreffe, sei diese Bestimmung im Dießenhofer Vertrag bloß eine gedankenlose Kopie des Landfriedens. In diesem seien eben die kirchlichen Güter unter die Konfessionen geteilt worden, in Urbon aber sei das nicht der Fall gewesen. Die Sperrung des Chores sodann sei nichts Neues, dessen Vergitterung rühre von der Reformation her und trotzdem hätten die Reformierten bis anhin schon mehrfach, z. B. 1670, an die Reparaturen des Chores zahlen müssen, weil sie ja das Licht aus dem Chor bezögen. Wenn sich die Reformierten also weigerten, weiterhin Beiträge an den Chor zu leisten,

¹ F — B 50, Locat. 30.

² A — C VI. Z — A 270, 3.

³ Der damalige katholische Pfarrer Joseph Fridolin Eschudly beklagt sich gegenüber seinem Bruder, dem Domkapellmeister in Konstanz, in scharfem Ton über die Präntentionen der Reformierten und über die schwächliche Nachgiebigkeit der Meersburger Regierung diesen Forderungen gegenüber. Dann kommt er auf den neuen Streit wegen der Kirchenfenster zu sprechen. A — B XIII.

⁴ Sonderbare Vergleichspunkte zum Dießenhofer Vertrag Nr. 7 im Anhang des Vertrages.

so könnten die Katholiken ihnen auch Unannehmlichkeiten bereiten, indem sie einfach den Chor vermauern würden und damit den Reformierten dergestalt das Licht entziehen, daß der Prädikant bei trübem Wetter um die Mittagszeit ein Licht auf der Kanzel nötig hätte oder fast nicht lesen könnte¹. Die gleiche Begründung, daß eben die Reformierten auch das Licht aus dem Chor erhielten, gebraucht Pfarrer Schudny². Wenn das auch keine tiefschürfende Beweisführung ist, spricht sich darin doch das Bewußtsein aus, daß eben die Katholiken das Recht haben, mit dem Chor zu machen was sie wollen. Eine grundsätzlichere Begründung führte aber die Meersburgische Regierung. Sie entschied, daß die Reformierten auch weiterhin an die bauliche Unterhaltung des Chores ihren Beitrag leisten müssen, „weilen nach der Glaubensänderung das Kirchenguth, folgsam auch die Pflicht, die Kirchen nothwendig zu besorgen, der Stadt überlassen sei“³. Die Arboner fügten sich, aber Egnach und Roggwil noch nicht; sie verweigerten die auf sie entfallende Quote an die Stadtkasse abzuführen, und die Sache zog sich bis zum Jahre 1759 hin. Da endlich klagte die Stadt Arbon bei einem der regierenden Orte in Zürich. Der Bischof ist einverstanden, daß Zürich das Schiedsrichteramt ausübe, mit Vorbehalt seiner Ratifikation; auch Bern erklärt sein Einverständnis. Nach Prüfung der Rechtslage fällt die Zürcherische landesfriedliche Kommission die Entscheidung, den sogenannten „landesfriedlichen Kompromißspruch vom Jahre 1759“. Es heißt darin: „Es wurde nebst Beibehaltung des Dießenhofer Traktats folgende Ordnung gemacht: . . . 2. Soll die Gemeind Egnach nach Inhalt der Tractaten schuldig und verpflichtet sein, zu Ehrenerhaltung der Kirchen, des Thurms, Uhr und Geläut, des Chors (jedoch deshalb, was einzig und allein die Mauer, das Dach und Fenster belangen tut), desgleichen der Kirchenstühlen und Kirchhofsmauern pro rata kontribuieren.“⁴ Es wird also klar bemerkt, daß trotz dieser neu festgelegten Chorbaupflicht der Dießenhofer Vertrag bestehen bleibe, also damit den Reformierten trotzdem

¹ F — B 50 Locat. 30.

² Siehe sein Schreiben oben S. 68 Anm. 3.

³ F — A 6, Locat. 22.

⁴ B — Y. S. 774. Z — A 270, 3. Über die Verhandlungen mit Egnach und Roggwil vgl. auch das Zürcherische Stadtschreibermanual 1759 I, S. 83 f., 101 f.

keine Rechte am Chor eingeräumt. Auch der Arbonische Obervogt erklärt in einem Amtsbericht nach Meersburg, daß die Reformierten dadurch durchaus nicht ein Recht erhalten hätten, „über den Chor mit zu disponieren oder die Katholiken an dessen privater Genießung behindert werden sollen, sondern diemeilen jene indirekte den Nutzen aus demselben, nämlich das Licht, haben, ohne welches sie am hellen Mittag vielleicht öfters nicht viel sehen würden“¹. Die Roggwiler gaben sich noch nicht zufrieden; sie reklamierten weiter in Zürich und warfen den Evangelischen zu Arbon vor, sie hätten sich mit den dortigen Katholiken gegen sie, die Roggwiler, verbündet; sie wollten „ein Aug verlieren, um uns um beide zu bringen“. Aber es half nichts, sie mußten ebenfalls zahlen².

1749 beklagten sich die Reformierten wieder, daß trotz dem Nachtrag zum Dießenhofer Vertrag Bildertafeln außer dem Chor hängen. Der Fürst in Meersburg verfügte darauf deren Entfernung³. Die Katholiken aber antworteten, das betreffende Tafelbild der heiligen Anna sei längst schon „aus der Kirche in den Chorbogen, der zum Chor gehöre, getan worden, also daß, wann die alte hölzte Gitter noch stehete, diese Tafel vollkommen inner der Gitter im Chor hinge, auch lieget es bloß an diesem, daß man die neue eiserne Gitter hintue, wo die alte gestanden, so wäre der Handel böllig richtig“⁴. Der ganze Streit erzeugt so wiederum die Tatsache, daß die Katholiken im Chor nach ihrem Gutdünken schalten konnten; daß sie ihn direkt von der Kirche unterschieden, weil sie sagen, die Tafel sei „aus der Kirche entfernt und in den Chor hängt worden“.

Der Badener Mezesß.

Die Streitigkeiten um Auslegung des Dießenhofer Vertrages gingen weiter. Da erachteten es die Vertragskontrahenten, also Meersburg einerseits, Zürich und Bern anderseits, als notwendig, durch authentische Interpretation verschiedener Punkte die Streitfälle aus der Welt zu schaffen, und traten deshalb 1752 zu Baden im Markgau zu einer Konferenz zusammen. Es interessiert uns hier vor allem der Finanzparagraph des dort getroffenen Abkommens. Die Reformierten hatten nämlich immer wieder geltend gemacht, sie müßten

¹ F — A 7, Locat. 22.

² B — Y S. 788.

³ B — AA S. 85.

⁴ A — B XIII.

durch das gemeinsame Stadtgut entgegen dem Dießenhofer Vertrag an die katholischen Kultusauslagen beisteuern. Zahlreiche Missiven waren in dieser Sache schon nach Zürich, Bern, Meersburg und umgekehrt gegangen. In einem früheren Vergleichsvorschlag 1750 hatte Meersburg mit aller Bestimmtheit darauf hingewiesen, daß eben diese Verpflichtung von der Reformationzeit herrühre, als Arbon das ganze Kirchengut „auf Gewinn und Verlust“ an sich gezogen habe¹. Dieser Argumentation konnten sich Zürich und Bern nicht verschließen. Um aber dem Streit doch den Boden zu entziehen, durfte sich die Stadtkasse mit einer Pauschalsumme von 2000 fl. von ihrer Verpflichtung loskaufen. Das Geld wurde als konfessioneller Kirchenfonds den Katholiken zu deren eigener Verwaltung und Verwendung übergeben. Weil die Katholiken auf diese Titel hin noch ziemlich beträchtliche frühere Schulden hatten, die ihr Bruderschaftsfonds nicht bezahlen konnte, mußten an die Tilgung dieser Restanzen noch 70 fl. aus dem Stadtgut beigetragen werden. Die Anschauung der Katholiken und der Meersburger Regierung hatte somit gesiegt, daß nämlich die Leistungen der Stadt an den katholischen Kultus eine Folge der Einziehung der Kirchenfundationen sei. Darum entsprach dieser Pflicht auf der anderen Seite nicht etwa das Recht, in die Verwendung dieser Ausgaben, also in den katholischen Kultus, hineinzuregieren. Gleicherweise gab also den Reformierten die Baupflicht am Chor nicht das Recht, in die Chorfrage sich hineinzumischen, noch weniger, deswegen Eigentumsansprüche auf denselben zu erheben.

Weiterhin erledigte man einen wahren Rattenkönig von Streitigkeiten durch einen Entscheid über das Wetterläuten der Katholiken zur Zeit des evangelischen Gottesdienstes. Bei Herauszug eines Gewitters wurde nämlich mit der großen Glocke geläutet, um damit die Gläubigen zum Gebet zu ermahnen; das wurde rücksichtslos geübt auch während des evangelischen Gottesdienstes, wodurch dieser oft empfindlich gestört wurde. Zu Baden regelte man das Wetterläuten zur Zeit des Gottesdienstes dermaßen, daß in diesem Fall vom Turm der Pfarrkirche mit der großen Glocke ein, höchstens drei Vaterunser langes Zeichen gegeben, dann aber mit der Glocke der St.-Johanneskapelle in der Stadt fortgefahren werden solle. Diese Bestimmung ist nach unserm Ermessen immerhin noch eine starke Belastung der

¹ A — D XIII.

Reformierten. Sie zeigt aber, daß auch damals noch traditionsgemäß die Katholiken die Bevorrechtigten an der Kirche waren¹.

Der Ampelstreit 1754.

Der Badener Vertrag brachte keine lange Ruhe. Schon zwei Jahre nachher brach ein neuer Streit aus. 1752 oder 1753 hatte der Pfarrer Tschudy beim St.-Antonius- (dem heutigen Muttergottes-) Altar außerhalb des Gitters eine Lampe aufgehängt. Die Reformierten protestierten über diese „Neuerung“ und entfernten die Ampel². Der Pfarrer suchte Schutz bei der Regierung. Zu diesem Zwecke sandte er einen für die Eigentumsfrage des Chores höchst interessanten Bericht nach Meersburg. Er schreibt da: „Erstlich ist der Chor und beyde Capellen S. Crucis et S. Antonii Paduani³ den Katholischen als dem besitzenden Teil 1536 zu ihrem alleinigen Gebrauch überlassen worden. . . . Beim Hochaltar als coram Sanctissimo ein ewig Licht für allzeit gewesen. Bei U. L. F. Altar, da die Herren von Roggwil begraben liegen, ist ao. 1504 ein ewiges Licht gestiftet worden und hat die Stadt Versicherung gegeben, daß solches ewiglich erhalten werde. Dieser U. L. F.-Altar ist 1640 bei eingestellter h. Erzbruderschaft wegen dem Opfergehen auf den Hochaltar transferriert worden anstatt U. L. F. St. Antoni dargestellt worden wie auch 1738 bei Renovierung dieser Capell im obern Feld St. Johann Nep. in Gemehl. Dieses ist jetzt altare SS. Antonii et Joanis Nep., von welchem hier questio. Bei dem h. Kreuz ist 1707 von vorigem Herrn Obervogten Herr Göldlin von Tiefenau die Ampel ewig gestiftet worden. Anno 1575 sind für den Chor und beide Kapellen in extremitatibus hölzerne Gitter gestellt worden. Die beyhm Chor sind ca. 1720 in eiffene verwantlet worden, aber bei zwei Schuhen weiter hinein gesetzt worden, gleiches geschah beim heil. Kreuz, außer daß dieses vier Schuhe zehn Zoll weiter als die hölzerne hinein- gesetzt worden. Nun aber nach renovierten Kapelle und Altar St. Crucis 1736 hat das eifrig katholische Volk gewünscht, die elende Spelunca oder so genannten Kaltwasserloch d. i. St. Antoni-Capell zu Ehren

¹ Original des Badener Vertrages siehe B — AA S. 389 ff.; Z — C I 100. Geheimtasten; gedruckt in: Auszug einiger Privilegien, Spruch und Verträgen, die Stadt Arbon angehend. Zürich 1777.

² Mayr, Berichtsbüchlein S. 140 f.

³ Das waren die Absiden der Seitenschiffe der alten romanischen Basilika.

zu ziehen, welches auch geschehen 1738; die eiserne neu Gitter sind geflissentlich zwei Schuhe weiter hinein gesetzt worden, teils . . . daß wenn zur völligen Bier eine Ampel mit der Zeit hinein kommen sollte, selbe wie beim h. Kreuz außer dem Eisernen Gitteren an unserm Eigentum hangen.“ — Dieses sei dann geschehen nach dem Badener Rezeß, nachdem er, der Pfarrer, mit der Regierung und „mehreren geschickten Leuten an andern Orten“ darüber geredet habe. Alles habe es für richtig erachtet. Vier Wochen lang hätten die Reformierten auch nicht reklamiert, erst auf ganz scharfes Anstiften einiger Katholiken sei es so weit gekommen. Bei einem Augenschein hätte aber die Mehrzahl nichts mehr eingewendet. Es habe sich eben gezeigt, daß „die Ampel an dem Bogen auf unserm Eigentum“ und daß dem Stuhl, welchen sie, die Reformierten, „auf dem notwendigen Raum für die Beichtleut sehr beschwehrlich auf unserm Eigentum eigenmächtig gemacht, kein Abbruch geschehe“. Einige Hezer, der Mahr voran, hätten dann die Lampe heruntergenommen. Nachher sei sie innert dem Gitter aufgehängt worden, und damit habe sich alles beruhigt¹.

Dieses Schreiben zeigt mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit die damaligen Anschauungen der Katholiken, als deren informiertester Hüter wohl der Pfarrer angesehen werden darf: es war ihre feste Überzeugung, daß der Chor der St.-Martinskirche ihr alleiniges, unbeschränktes Eigentum sei. Das ist nun selbstverständlich noch keine rechtliche Entscheidung, es ist die Anschauung bloß einer Partei. Aber sie hat doch für sich schon ein großes Gewicht. Zudem drehte sich in diesem Fall der Streit mit der andern Partei nicht um die Rechtsfrage; im Gegenteil waren beide darüber einig. Strittig war bloß die Grenze dieses Rechts, des Eigentums, ob sie schon außerhalb des neuen Gitters oder erst mit diesem beginne. Sicherlich hat der Pfarrer bei den Augenscheinen und mündlichen Verhandlungen den gleichen Standpunkt vertreten wie im Bericht nach Meersburg, eben den des Eigentums. Es zeigt sich aber nirgends ein Widerspruch dagegen. Der zeitgenössische Bericht der Gegenpartei, Mahr's Berichtbüchlein, sagt nichts dagegen und erklärt sich befriedigt, als die Ampel innert dem Gitter aufgehängt war.

Wenn Pfarrer Eschudh den Mahr als Haupthezer am Ampelstreit

¹ Den Bericht des Pfarrers siehe F — A 6, Locat. 22.

beschuldigt, steht er damit nicht allein. Schon ein bischöfliches Missiv an Bern vom 21. Februar 1729 bezeichnet die Mayr als bekannte Heher (B—Q p. 354 und pass.). Ein Blick nur in die betreffenden Abteilungen der Staatsarchive Zürich und Bern bestätigt das vollkommen. Es war Tradition in dieser Familie Mayr, gegen die Katholiken und den Bischof zu hegen und Zwietracht unter die Mitbürger zu säen. 1781 verurteilte ein ad hoc eingesetztes, unparteiisches Gericht, nämlich der ganze Rat von Bischofszell, in dem Angehörige beider Konfessionen saßen, den Sädelmeister Joh. Melchior Mayr „wegen des sich zu schulden gebrachten, unruhigen und ungehorsamen Betragens gegen seine Herrschaft und wegen boshafter Aufhebung seiner Mitbürger“ zur immerwährenden Entsetzung von allen seinen Ämtern und Diensten, verbannte ihn auf zwei Jahre aus Arbon und überband ihm die Kosten mit 533 fl. 26 x. (B—F F p. 319). Die Zürcher und Berner konnten den Mann natürlich nicht fallen lassen, zudem er sie stets wieder in jämmerlicher Weise um Schutz anging und angehen ließ, indem er selbst Bittschriften aufsetzte und sie von andern unterzeichnen und einreichen ließ. Die beiden Orte erreichten nicht etwa seine Freisprechung, sondern bloß die Begnadigung, aber nicht ohne daß sein Verhalten für alle Zukunft im Frauenfelder Vertrag vom Jahre 1782 feierlich, mit der Unterschrift und Ratifikation von Meersburg, Bern und Zürich, gebrandmarkt wurde. Es wird darin sub 12 aufgenommen: „da in betreff des Mayerischen Geschäfts die Anwesenden arbonischen Reformierten Ratsmitglieder ihre begangenen Fehltritte (!) eingesehen und bereut, sofort sich vor den allseitigen Ehrengesandtschaften in sessione gemeldet und vor denselben zu Händen ihro hochfürstlichen Gnaden und dero Ehrengesandtschaft demütig abgebeten haben unter der Versicherung, daß sie durch beharrliche Treue und Gehorsam hochdero Hulden zu verdienen sich eifrigst Bestreben werden, wie dann auch ein Gleiches von dem Sädelmeister Joh. Melchior Mayr geschehen und in Ansehung seiner besondern Begangenschaften (!) eine Untertänige Deprekation von ihm zu Händen der konstanziischen Gesandtschaft eingestellt worden ist; so wollen seine hochfürstliche Gnaden von Konstanz gleichwohl die Milde vormalten lassen . . . und selbige alle mit Inbegriff des Sädelmeisters Mayr von nun an wieder in Aktivität setzen“ (B—F F p. 1232 f. Siehe auch K 1780 und 1781. Darin die Protokolle der Verhandlungen und auch das Schreiben

Mary Mayrs, worin er „seine untertänigste Abbite zu Füßen“ des Bischofs legt als sein „untertänigst getreu gehorsamer Untertan“. — Das an andern Orten (A. Oberholzer, Geschichte der Stadt Arbon S. 53 ff. mit Berufung auf Mayrs Berichtsbüchlein; vgl. Anm. 44) dem Vater dieses Mayr gespendete Lob ist den Tatsachen entsprechend doch sehr einzuschränken! Vater und Sohn Mayr heßten gleicherweise.

8. Die Beerdigung Pfarrer Tschudy's.

Am 27. Dezember 1760 starb Pfarrer Dr. theol. Joseph Fridolin von Tschudy aus Glarus. Er hatte die Pfarrei Arbon von 1735 an, also 27 Jahre, als wahrhaft guter Hirte verwaltet. Eine ungemein energische Persönlichkeit, einer der bedeutendsten Geistlichen, die Arbon je besaßen, ging mit ihm zu Grabe¹. Es würde zu weit führen und liegt nicht in der Richtung dieser Arbeit, seine Wirksamkeit zu schildern. Beispielsweise sei nur gesagt, daß von keinem andern Pfarrer, außer vielleicht von seinem Neffen und zweiten Nachfolger, Kaspar Balthasar Tschudy, ein so reiches Material im Pfarrarchiv und im Meersburger Archiv, jetzt in Frauenfeld, Karlsruhe und Freiburg i. Br. liegt. Im Interesse der Pfarrei führte er 77 Prozesse². Einen Beweis seiner Energie und Unbestechlichkeit muß selbst sein ärgster Gegner aufseiten der Protestanten, der Säckelmeister Mayr, anführen. Der katholische Spitalmeister hatte sich nämlich Unredlichkeiten in seiner Stellung zu schulden kommen lassen. Seine Freunde wollten die böse Sache vertuschen. „Es hatte aber der Catholische Priester“ (eben Tschudy), berichtet Mayr, „diese Treulose Amts-

¹ Sein Neffe und Nachfolger Kaspar Balthasar de Tschudy sagt von ihm wohl mit Recht; er sei gewesen *Vir omni exceptione maior, restaurator huius parochiae dici potest.* („Er darf mit Recht der Erneuerer der Pfarrei Arbon genannt werden.“) — Die Pfarrei Arbon hat den Vorzug, seit ihm verschiedene Pfarrherren jeweils für viele Jahre ihr eigen nennen zu können: sein Nachfolger Dekan Jakob Kienberger von Wil weilte sieben Jahre hier; die folgenden starben alle als Pfarrer von Arbon: Kaspar Balthasar Tschudy von Glarus war 37 Jahre Pfarrer in Arbon; Dekan Jakob König von Oberägeri 39 Jahre; Joseph Georg Meyerhans von Bänikon (Thurgau), Domherr, bischöflicher Kommissär, Kirchenrat und Dekan, 25 Jahre; Johann Georg Züllig von Romanshorn 34 Jahre. Der gegenwärtige Pfarrer, Leonz Wiprächtiger, weilt hier seit 1905, also im 18. Jahr.

² A — C I.

verwaltung nicht so gleichgültig angesehen, sondern weil Er an den armen Leuthen Gelt treuloß gewesen, so hat er solchen zu einer gebührenden Straf condemnirt, daß er alle Tag drei Stund morgen, mittags und abends in der Kirchen büten mußte und lebenslang an gesunden Tagen keinen Weyn noch Most mehr, sondern Gerstenwasser trinken mußte und nach Verfließung weniger Jahre ist solcher gestorben“¹.

Der verstorbene Pfarrer Tschudy hatte angeordnet, daß man ihn im Chor des linken Seitenschiffes, also beim St.-Antoniusaltar, beerdigen solle. Daran entzündete sich ein großer Streit.

Die Reformierten unter Führung von Mayr wollten sich diesem Begräbnis widersetzen und schickten eine Deputation zu dem Obervogt; dort erhielten sie aber die Erklärung: sie wüßten es ja selbst, „daß der Chor und die hl. Kreuz- und St. Antonius-Capellen durch eiserne Gitter von der gemeinschaftlichen Kirche ausgeschieden, mithin der katholischen Religion zu ihrer Disposition privatim überlassen seien“. Demgegenüber erwiderten die Reformierten, es sei wohl wahr, daß das Eingegitterte dem katholischen Teil zu seinem Gottesdienst gewidmet sei, dabei sei aber auch wahr, daß die Begräbnisse für sich selbst den Gottesdienst nicht betreffen, zumal es auch samt den Eingegitterten nur für eine Kirche, zu welcher sie, Reformierte, an den Bauschilling wegen Dach, Fenster und Gemäuer mit kontributieren müßten, gerechnet werden könne. Damit lehnten sie ein Alleineigentumsrecht der Katholiken am Chor ab. Sie mußten das tun, wenn sie nicht ihre Partie zum voraus verloren geben wollten. Zugleich nahmen sie ihre Zuflucht zu Drohungen. Sie erklärten, diese Art der Beerdigung empöre die ganze reformierte Gemeinde, sie würden mit Gewalt die Bestattung des Pfarrers am vorgesehenen Ort verhindern. Doch die Quertreiber und Hezer wurden von ihren eigenen Glaubensgenossen, den Reformierten von Horn, Egnach und Roggwil, Lügen gestraft, indem diese erklärten, „daß sie sich des Handels lediglich nicht annehmen, sondern die Begräbnis des verstorbenen Herrn Pfarrers den ohngehinderten Fortgang lassen wollen“². Selbstverständlich hatten die Reformierten sich zugleich an Zürich gewandt. Aber bevor diese Gesandtschaft einen Bescheid zurück-

¹ Mayr, Historisches Berichtsbüchlein S. 119.

² Brief des Obervogts nach Meersburg d. d. 9. Januar 1761.

brachte, wurde gemäß Weisung der Regierung Pfarrer Tschudy am 9. Januar 1761 im Chor beigelegt, unter sehr großer Anteilnahme der Bevölkerung und ohne daß die Reformierten es wagten, ihre Drohung wegen Tätlichkeiten wahrzumachen.

In ihrem Memorial vom 3. Januar, das an Zürich und Bern abging, entgegneten die Reformierten auf die katholische Einwendung, daß der Chor nicht unter den Badenervertrag falle; „die Chör gehören denen Katholischen alleinig, so aber nur in Ansehung, daß sie darin Bilder und Zierarten nach Gefallen machen können, wahr ist. Allein zu Begräbnissen dürfen sie dieselben nicht brauchen, weil die Chor zur Kirchen gehören, dann die Fenster, Mauern, Dach und Steinblaten auf dem Boden müssen laut dem Vergleich mit den Gemeinden Egnach und Roggwil gemeinsam unterhalten werden“¹. Das Memorial ging einstweilen an die landesfriedliche Kommission Zürich. Am 11. März behandelte der Rat das Gutachten derselben und beschloß ein Schreiben nach Bern zu richten mit dem Vorschlag, beim Bischof gemeinsam zu protestieren gegen dieses eigenmächtige Verfahren der Katholischen zu Arbon mit Verdrigung des Priesters in der mit den Reformierten gemeinsamen Kirchen, welches dem Badischen Traktat vom Jahre 1752 um so mehr entgegen läuft, als eine gütliche Auskunft gar wohl hätte Platz finden können².

In Bern gingen die Akten ebenfalls zuerst an die dortige landesfriedliche Kommission. Diese gab ein Gutachten im Sinne Zürichs ab, daß sie einmütig befunden, die Katholiken zu Arbon hätten in der Tat und „ohnwiderprechlich den § 17 Badischen Traktats de ao. 1752 infrigiert“ und man wolle darum beim Bischof gemeinsam als Kontrahenten dieses Vertrages vorstellig werden. Nachdem die Zürcher landesfriedliche Kommission diesen Berner Vorschlag vom 22. April begutachtet hatte, schrieb die Regierung am 5. Mai wieder an Bern, man sei mit ihm einig, daß das Arboner Vorgehen gegen den Badischen Traktat verstoße. Es sei aber wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden, daß Meersburg sich entschließen könnte, die katholischen Arboner anzuhalten, eine „wiewohl in der Billigkeit begründete diesfällige Genugthuung zu geben, maßen die zuverlässige

¹ Siehe die verschiedenen Aktenstücke, teils Originale, teils Kopien, fortlaufend in B — Y S. 869 ff. Vgl. Z — Stadtschreiber-Manual 1760 und 1761.

² Z Mißivenbuch B IV 411.

Nachricht vorhanden, daß die Katholiken die Sache im Einverständnis mit Meersburg getan hätten“; auf einer wirklichen Genugtuung zu bestehen, sei darum bedenklich. Unter dem 20. Mai wurde beschlossen, gemäß Meinung von Bern die Sache bis zum baldfälligen Syndikat von Frauenfeld zu verschieben. Die Zürcher Gesandten an dieses Syndikat wurden dahin instruiert, gemeinsam mit den Berner Kollegen ein Schreiben an Meersburg aufzusetzen um „dergleichen, künftige Zutragenheiten“ zu vermeiden¹. Unter dem 23. September ging dann von Frauenfeld aus ein von beiden Ständen im Wortlaut genehmigtes Schreiben nach Meersburg ab, dahin lautend, daß die katholischen Einwohner zu Arbon dem so klaren und buchstäblichen Inhalt, des Badischen Traktats zuwider gehandelt hätten. Sie wollten zwar die Sache dahingestellt sein lassen, hofften aber, der Kardinal (von Rodt) werde seinen katholischen Arbonern ans Herz legen, in Zukunft den Traktat besser zu handhaben². Die Meersburger Regierung zog dieses Schreiben in Beratung und entschied: „Conclusum: man könne nicht begreifen, daß die beiden Stände diese Verurteilung als gegen den Badischen Vertrag verstoßend betrachten könnten, da bekannter Dingen der Chor dem katholischen Religionsteil von allen Zeiten her private geeignet und darumb gar kein Gegenstand der vorbemelten Traktaten gewesen, da man in jenem Traktat nur die Frage wegen dem Langhaus erledigt habe, ohne daß von dem Chor nur die aller geringste Erwähnung um so weniger gemacht worden . . . wie denn auch der Chor in denen Dikenhofen Traktaten Art. VIII. von dem gemeinsamen Gebrauch ausgenommen und dem katholischen Teil als private zugehörig zugeschieden worden. . . . Über das strittige Objekten (sc. das Langhaus) worunter der Chor als ein denen Katholischen zustehendes und weder damals noch vorher in einem Contestation gestandenes Eigenthum auf keinerlei Art begriffen . . . Die dann beide Stände Zürich und Bern als contrahierender Teil indem vor dem Baad. Traktat sub. 19. Juni 1751 an hero erlassenen Schreiben das den katholischen zustehende private Eigenthumb des Chores selbst eingestanden“³.

¹ Z Instruktionbuch B VIII 36.

² Bgl. F — A 7, Locat. 22.

³ Protokollauszug an den Obervogt F — A 7, Locat. 22, Fasz. 1761 Amt Arbon, Ecclesiastica.

Sinngemäß antwortete der Bischof von Rodt am 20. Oktober den beiden Ständen in äußerst entschiedener klarer Weise. Zuerst machte er ihnen den Vorhalt, daß sie sich bloß einseitig von den Reformierten hätten informieren lassen. Das war scharfer Tabak für die Herren Diplomaten in Zürich und Bern. Er war auch vollständig verdient, denn sie hatten sich nie die Mühe zu einer unparteiischen Information genommen, sondern sich bloß auf die Anklagen der Reformierten hin, resp. eines kleinen Theils derselben, in den Streit hineindrängen lassen. Inbezug auf den Ort des Begräbnisses fährt der Bischof weiter, „da werden noch können wir denen Reformierten zu dem Chor als in welchem gedachter Pfarrer begraben worden ist, weder einen Anspruch noch sonstige Einwände jemals gestatten. Wir sehen auch nun gar nicht ab, wie dieselben aus dem Baad. Traktat de ao. 1752 den mindesten Grund gezogen oder was Verständiges hergeleitet werden möge; indem zuversichtlich keinem Widerspruch unterworfen sein wird, daß bey Errichtung sothanen Traktats die Frage in Ansehung deren Begräbnissen allein von dem Langhaus der Kirchen, in soweit solches zwischen beyden Religions-Theilen gemeinschaftlich ist, nicht aber von dem Chor und denen in dem Langhaus befindlichen, denen Catholischen private zustehenden . . . und deswegen verschlossenen Capellen, als mit welchen es schon lang vorhin kundbahren Dingen seine ausgemachte Wichtigkeit hatte, gewesen ist“. — Zur Erklärung des in Frage kommenden § 17 des Badischen Traktats wies der Bischof sodann auf dessen Entstehungsgeschichte hin. Die beiden Stände hätten ja unter dem 19. Juni 1751 selbst eine Regelung verlangt, weil die Beerdigung der Gemahlin des Obervogtes „außert denen anberaumten Chören in der Kirchen“ stattgefunden habe und man möchte sich zur Abstellung dieser Übung vereinbaren, „weilen derley Beerdigungen außert denen Chören“ nichts als Streit hervorriefen¹.

Mit diesem Schreiben hatte die Diplomatie der bischöflichen Regierung sich den Zürchern und Bernern weit überlegen gezeigt; diese hatten eine üble Schlappe erlitten, indem sie sich auf recht demütigende Art zurechtweisen und mit ihren eigenen Waffen schlagen lassen mußten. Der Hieb saß. Wohl zu eigener Erbauung und

¹ Eine Kopie des Schreibens d. d. Mörsburg 20. Okt. wurde an P. Franz Conrad S. J. in Arbon gesandt, wohl Pfarrverweiser dort. A — B XIII.

deren in Bern legte Zürich am 31. Oktober der Abschrift dieses bischöflichen Schreibens eine Kopie des darin angezogenen Missivs von 1751 bei, aus der die Herren der Berner landesfriedlichen Kommission die Richtigkeit der bischöflichen Behauptung ersehen konnten, ein Geschäft, das sie freilich schon vor ihrem Vorstoß hätten erledigen sollen. Man wurde jetzt etwas kleinlaut. Am 16. November teilte Bern einfach den Empfang der Antwort mit, „worbei es sein lediges Bewenden hat“, fügt lakonisch der Stadtschreiber Zürichs bei. Erst anderthalb Monate später, am 28. Dezember, ließ der Züricher Rat nach Bern melden: „da wir nun nach vorhergegangener Kommissionsuntersuchung unserer zum landesfriedlichen Geschäft verordneten Ehrenmittlen das Geschäfte widermalen in Beratschlagung genommen, so erachten wir ohnmaßgeblich das Dienstsamste zu sein, bei diesmaliger der Sachen Bewandnuß . . . das Geschäfte dahin gestellt bleiben zu lassen . . . zur Ausweichung mehrerer Weitläufig- und Verdrißlichkeiten“; und ersuchte Bern, sich dieser Meinung anzuschließen. Der Rat zu Bern holte nun ein zweites Gutachten der landesfriedlichen Kommission ein, die aber aus begreiflichen Gründen diesmal ergänzt war durch die deutsche Bennerkammer und die Gesandten vom letzten Frauenfeldischen Syndikat¹. Diese Kommissionsberatung zeitigte freilich ein anderes Ergebnis, als das erste Gutachten der landesfriedlichen Kommission es gewesen war. Die wichtigste Stelle darin lautet: „der Casus ist leider: ein Religions-Eifer; beyde Parteyen verrichten ihren Cultum divinum in gleicher Kirchen; das Chor gehöret denen von der römischen Religion, nicht weniger die Capellen in dem Langhaus oder sozusagen in der übrigen Kirchen; die Bewegung der Reformierten wegen der Beerdigung im Chor oder einer der Capellen ist nach MrGgHh Ermessen unbegründter Weis gemacht worden . . . die Ahndung ist geschehen, daß solches in der

¹ Gutachten der „Bennerkammer (teutsch Säckelmeister und Benneren) mit Zuthun M. M. H. der lefft gewesenen Frauenfeldischen Ehrengesandten und M. M. H. der landsfriedlichen Kommission“. Die „deutsche Bennerkammer, gebildet aus dem deutsch-Säckelmeister und den vier Bennern, war im alten Bern neben dem Großen und dem Täglichen Rat die einflußreichste Behörde. Sie war ungefähr das, was man heute Staatswirtschaftskommission oder Geschäftsprüfungskommission nennt“. (Nach gütiger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar E. Kurz in Bern.)

gemeinen Kirche instinktiv nicht solle geschehen.“ Man sei darum einmütig der Ansicht, die Sache auf sich beruhen zu lassen¹. In diesem Sinn wird dann vom Rat ein Schreiben nach Zürich beschlossen: Zürich schlage vor, zur Ausweichung mehrerer Weitläufigkeit und Verdrießlichkeiten das Geschäft dahingestellt bleiben zu lassen. Bern findet diesen Vorschlag „ganz glücklich und in Sachen allerdings diensam“².

Das Gutachten ist begreiflich sehr wichtig. Zum voraus sei auf die wohlthuende Art hingewiesen, wie die Berner darin nicht mit einer schönen Geste für die große Öffentlichkeit, sondern ganz nur für sich den religiösen Streit ablehnen. Der Grund, warum die beiden Orte die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, also der Auffassung des Bischofs offiziell recht geben, liegt darin klar zutage: weil eben der Chor den Katholiken gehört, wie die Berner ausdrücklich sagen. Darum unterscheiden sie fast zwei Kirchen, den Chor und „sozusagen die übrige Kirche“. Die Bemerkung, die Abndung sei geschehen, daß solches in der gemeinsamen Kirche nicht vorkomme, ist natürlich ein schwacher Trost und eine durchsichtige Maskierung der verunglückten Demarche und des Rückzuges. Eine Beerdigung im Langhaus stand ja gar nicht in Frage; darüber waren sich beide Parteien einig. Daß sie die Beerdigung von Pfarrer Eschudry nicht darunter fassen, ergibt sich aus der Bezeichnung „gemeine Kirche“, worunter sie klar das Langhaus verstehen, ferner daraus, daß sie nicht schreiben, es solle „nicht mehr“ geschehen, sondern bloß: „nicht“.

Nun die Rechtsfrage: wenn wir auch dieses Bernische Gutachten nicht mehr hätten, wäre die Rechtsfrage durch diese Beerdigung doch klargestellt: unbestrittener Herr in Urbon ist der Bischof. Er gibt eine klare Entscheidung, an der sich nicht deuteln läßt. Nur wenn Bern und Zürich, die Mitkontrahenten des Dießenhofer und Badener Vertrages, ihn zu einem andern Vertrag hätten bewegen können,

¹ Siehe das ausnehmend wichtige Aktenstück **B** — **Y** S. 1017 f. Ferner im Protokoll des teutsch Säckelschreibers **V V** S. 283 ff. Das Manuale der teutschen Vennerkammer Nr. 155 nennt zwar die Sitzung, in der das Gutachten abgefaßt worden, schweigt jedoch über dasselbe. Es genügt ihm, scheint's, das Gutachten selbst abzufassen. Das Manuale der Landesfriedlichen Kommission über dieses Jahr fehlt leider gänzlich. Eine Erwähnung der Gründe, warum die Kommission zu ihrer Ansicht gekommen, ist also nicht zu finden.

² **B** teutsch Mißiven-Buch Nr. 78 S. 309.

wäre die Rechtsfrage geändert worden. So aber bleibt sie bestehen. Daß die Reformierten in Arbon dagegen protestieren, tut nichts zur Sache: sie waren Untertanen, die in dieser Frage gar keine rechtsbildende Kraft besaßen.

Die Arboner Reformierten griffen die Beerdigungsfrage 1777 noch einmal auf. Unter Führung des Joh. Melchior Mayr, der ständig gegen den Fürsten arbeitete, reichten sie im Namen der ganzen Gemeinde eine Reihe meist politischer Gravamina, Beschwerdepunkte, bei Zürich und Bern ein. Dabei besaßen sie die Unverfrorenheit, den Punkt von der Beerdigung des Pfarrers Schudy unter den allgemeinen aufzuführen, während sie nachher noch spezielle reformierte nennen. Die Katholiken wurden übrigens bei allen solchen Vorgehen meistens gar nicht gefragt, wie sie selbst klagen¹; der Preis um Mayr heckte meist alles aus. Da die Sache liegenblieb, erneuerten die Reformierten ihre Klagen in 50 allgemeinen und 5 speziell reformierten Beschwerdepunkten². Der erste der speziellen nun griff diese Beerdigung wieder auf. In seiner schriftlichen Beantwortung erwiderte der Meersburgische Hofkanzler, dieser Vorgang sei ja durch gepflogene Korrespondenz mit den beiden Ständen längstens erledigt worden. In der internen Konferenz der Regierungsorgane zu Meersburg, am 14. September 1782, wurde bei der Besprechung der Gravamina specialia wiederum auf die Verhandlungen von 1761 verwiesen. Der Pfarrer sei ja nicht im Langhaus, „sondern im Chor, so denen Katholischen privative zuständig“, begraben worden. Man habe überhaupt nicht den Gedanken, die Reformierten aus Arbon zu verdrängen, „nachdem man einmal diesem Religionsteil den öffentlichen Gottesdienst sogar in der katholischen Pfarrkirche habe einräumen und zugestehen müssen“³. Auch hier zeigt sich die Anschauung der Regierung, daß die Pfarrkirche an und für sich katholisch sei und die Reformierten darin bloß das Benutzungsrecht erlangt hätten. Das war erst durch den Dießenhofer Vertrag Recht geworden. Aus diesem Benutzungsrecht — nicht aus der Baupflicht! — wurde ein Eigentumsrecht am benützten Teil, nicht aber am Chor, den sie ja nie benützten; wiederum führt der Gedankengang zu dieser Folgerung. Meersburg hatte die Äußerung der katholischen Ratsmitglieder, des

¹ B — FF S. 35, 773 ff.

² K 1777.

³ K 1780.

Pfarrers und des Obervogtes in Arbon zu den reformierten Beschwerden einverlangt. Alle waren sich in der Frage einig; so äußert sich der Obervogt, daß im Badenervertrag der Begräbnisse „im Chor um so weniger gedacht werden könne, als der Chor denen Katholischen und verfolglichen Sr. Hochfürstl. Gnaden als Patrono ecclesiae privative zugehört, womithin Höchstselbe allein der darin zu veranlassenden Begräbnissen halber die Verordnung zu machen haben werde“¹, ein Beweis doch für die Auffassung, die in jenen Kreisen lebendig war. Und daß die befragten Katholiken mindestens ebensoviel Glauben verdienen wie die Führer der Reformierten, die Mayr, beweist die Tatsache, daß diese ihre laute Klage wegen sonstiger Benachteiligung beim Gottesdienst nicht mit den geringsten Beweisen belegen konnten, weder in ihrer Eingabe noch vor der Konferenz. Ja, ihr eigener Pfarrer, Dekan Breitingen, zeugte gegen sie, weswegen der Obervogt mit Recht meinte, die Zürcher sollten doch einmal diesen ihren Mitbürger unter Eid vernehmen, statt auf die Arboner Heizer zu hören, dann würde „vermutlich vieles besser werden“². Und die katholischen Räte erklärten: „Was die Beerdigung des 1760 verstorbenen Herrn Pfarrers betreffen tut, so ist die ganze Behandlung nach Weisung des höchsten Ortes geschehen, indem man des Dafürhaltens ist, daß die Sprach ao. 52 nur von dem Langhaus und nicht von den Chören gewesen ist, da letztere den Katholischen allein gehören. Zudem war das Betragen der Reformierten bei diesem Anlaß so geschaffen, daß wir uns wundern müssen, daß sie sich nicht schämen, von diesem Passus eine Anregung zu machen.“³

Die Reformierten antworteten kleinlaut, es sei ihnen gar nicht bekannt, wie der Beerdigungsvorgang de anno 1761 berichtigt worden sei. Das ist freilich auch interessant, daß also Zürich und Bern es nicht für nötig fanden, ihre Niederlage den Arbonern anzuzeigen. Zur Erledigung aller Beschwerden fand 1782 in Frauenfeld zwischen Zürich, Bern und Konstanz die früher schon genannte Konferenz statt, auf der diese 55 Klagen Punkt für Punkt durchgegangen wurden. Es blieben dabei noch ganze 12 Punkte, welche erledigt werden mußten. Die andern, darunter auch die Klage wegen der Beerdigung, wurden ausgeschieden, weil sie teils die Verträge von 1728 und 1752 nicht berührten, teils „abgewiesene und ausgemachte Sachen

¹ K 1778.² K 1778.³ A — B XIII.

betreffen, teils unstatthaft, unrichtig und unbegründet sind“¹. Damit wurde also vertraglich festgelegt, daß die Beerdigung des Pfarrers Tschudy eine erledigte Sache sei.

Zürich und Bern waren der ewigen Quertreibereien der Arboner und des Querulantentums der Mahr überdrüssig geworden. Darum schrieben sie den 28. Dezember 1782 an Stadt und Rat zu Arbon bei Gelegenheit der Übersendung des Vertrages: Wir „ergreifen zugleich die Gelegenheit, euch die nachdrucksamste und festgemeinte Erinnerung zu friedfertigem und ruhigem Betragen zu geben und euch die Anweisung zu erteilen, daß ihr euch die beflissene Handhabe und pünktliche Erfüllung dieses nun mehro ratifizierten Traktats vor die Zukunft bestens angelegen sehn lasset, auch euch in allwegen befeißt, innert den Schranken der geziemenden Gebühr zu verbleiben, mithin uns weiterer verdrießlicher Bemühungen zu entheben“².

Kaum hatten sich die Wogen wieder etwas gelegt, so brach im gleichen Jahrzehnt ein neuer Streit los. Der katholische Pfarrer hatte aus der Sakristei eine Türe ins Freie brechen lassen, um auf diesem bequemen Weg die Kirche betreten und verlassen zu können, ohne durchs Langhaus gehen zu müssen. Das geschah einmal, um in Notfällen während des reformierten Gottesdienstes ohne Störung desselben die heilige Wegzehrung holen zu können, vor allem aber durch die Platzverhältnisse an den Wallfahrtstagen dazu genötigt.

Die Wallfahrt zum Heiligen Kreuz in Arbon³

erfreute sich damals einer großen Beliebtheit weit herum in der Gegend. Einmal war es die althergebrachte Gewohnheit, dann die

¹ Die ganzen Verhandlungen und eine Vertragskopie siehe B—FF. Das Berner Original wurde im Silbergewölbe hinterlegt. Ebd. p. 1283. Reichhaltiger noch ist das Protokoll bei den Meersburger Akten.

² Ebda. p. 1295.

³ Die Legende über die Entstehung der Wallfahrt siehe bei Züllig, Pfarrkirche S. 89 f. Im Volke zirkulieren noch andere Darstellungen, so z. B. die, daß das Kreuz bei einer Überschwemmung von den Fluten hierhergetragen worden oder nach anderer Variation zur Zeit des reformat. Bildersturmes den Rhein und See heraufgeschwommen. . . . Das Alter des Kreuzifixes wird verschieden geschätzt. Gegenüber der Ansicht bei Züllig (a. a. O. S. 91) verfehlt der gewiegte Fachmann Mahr (Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, S. 39) seine Entstehung erst in die spätgotische Zeit. Eine „Copia der Wunderzeichen“ (A — B X) aus dem 18. Jahrhundert zählt 58 Wunder auf (A — B X).

zur Osterzeit sehr bequeme Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente, wie sie oft die Heimatspfarrei nicht bot, weiterhin die Möglichkeit, fast an allen Fastenfreitagen und an den beiden Kreuzfesten einen vollkommenen Ablass zu gewinnen, zu damaligen Zeiten immer noch etwas Außergewöhnliches¹. Diese Beweggründe führten an den genannten Tagen 2000—3000 Pilger nach Arbon, meist nicht vereinzelt, sondern in ihrem Pfarrverband. Noch 1780 zogen nach dem Zeugnis des Pfarrers Tschudy d. J.² am Feste Kreuzauffindung folgende Pfarreien mit Kreuz und Fahne hierher: die Dompfarrei St. Gallen, ihre beiden Filialen St. Fiden und St. Georgen, dann die Pfarreien Berg, Bernhardszell, Goldach, Hagenwil, Haggenschwil, Mörschwil, Romanshorn, Rorschach, Steinach, Tübach, Untereggen, Wittenbach; als gewöhnlich nach Arbon wallfahrende Pfarreien zeichnen eine unten genannte Eingabe weiterhin Eggersriet, Grub und Tal. Infolge dieses zahlreichen Volkes entstand in der Kirche jeweils ein solches Gedränge, daß es physisch unmöglich war, während des Gottesdienstes aus dem vorderen Teil des Langhauses, noch weniger aus dem Chor durch die einzige Türe hinten im Schiff ins Freie zu gelangen. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, ersah Pfarrer Rienberger die einzige Möglichkeit im Ausbrechen dieser zweiten Türe. Dazu glaubte er sich ohne weiteres berechtigt, weil die Katholiken die Überzeugung hatten, „daß Chor und Sakristei ihnen allein gehöre und zur Benutzung diene“³. Die Evangelischen protestierten aber trotzdem dagegen als gegen eine Neuerung. Ihr Recht zu diesem Protest nahmen sie aus ihrer Beitragspflicht an Bau- und Unterhaltungskosten von Chor und Sakristei⁴. Die Mauer, an die sie zahlen, dürfe nicht ohne ihre Einwilligung ausgebrochen werden. In seinem Amtsbericht stellt sich der Obervogt bestimmt und klar auf die Seite der Katholiken. „Die Reformierten könnten sich beschwehren“, sagt er, „wenn die Türe im Langhaus wäre; da aber selbe in der Sakristey ist, welche nächst dem Chor denen Catholischen private zugehört und die Reformierten zu Unterhaltung deren Mauern, Dach und Fenster hauptsächlich nur von darum beitragen, weil sie das Helle

¹ Ein Ablassprivileg Benedikts XIV. d. d. 1. März 1750 vide A — A I.

² A — C III Diarium ecclesiasticum et politicum.

³ Das ist die Meinung H. G. Sulzbergers (Kirchengeschichte II, 914).

⁴ Bericht des damaligen Kaplans R. B. Tschudy in A — B II, 2.
Die Akten zum gesamten Verkauf des Streites siehe F — A 14 Locat. 23.

davon in das Langhaus zu genießen haben, vi eines in Zürich von der landesfriedlichen Kommission ergangenen Kompromiß-Spruches vom 22. März 1759, so haben sie gar keine Ursach, sich dagegen aufzulehnen.“ In einer oben schon genannten Eingabe bestätigen die Geistlichen der Nachbarschaft die unhaltbaren Zustände an den Wallfahrtstagen und die daraus resultierende Notwendigkeit der bestrittenen Türe. Sie geben dann weiter ihrer Rechtsanschauung Ausdruck: „wann nun aber die Sakristey sambt dem Chor denen Catholischen allein zugehöre, ihnen die Schlüssel hierzu privatibe behandelt worden, mißfolglich diese die Tür an dem ihnen allein zukommenden Anteil eröffnet, die Gerechtfame deren Reformierten hierdurch nicht im mindesten bedrängt“ sei. Selbstverständlich haben die Geistlichen ihr Memorial nicht selbst verfaßt, Pfarrer Kienberger wird mindestens dessen geistiger Urheber sein. Aber sie geben doch, wie der Obervogt, von der damals in Arbon unter den Katholiken herrschenden Rechtsauffassung Zeugnis, daß eben der Chor ein katholisches Sondereigentum darstelle. Weiterhin beachte man das fortlaufende Zeugnis der katholischen Geistlichen: Pfarrer Tschudy d. A., Pfarrer Kienberger und nach ihm Pfarrer Tschudy d. J.

In einem Vorentscheid vom 24. April 1766 betonte die Regierung, daß „der katholische Religionsteil mit einmütigem Schluß an dem ihm allein zuständigen Chore“ die Türe habe ausbrechen lassen. Also die gesetzgebende und rechtsbildende Autorität, die Meersburger Regierung, hielt am gleichen Standpunkt fest, den katholisch Arbon vertrat, den sie bei dem Beerdigungsstreit von Pfarrer Tschudy schon eingenommen und siegreich behauptet hatte. Die Reformierten fanden aber auch in Zürich keine Unterstützung ihres Begehrens auf Zumauerung der Türe. Nun schlugen sie Sönderung der Kirche vor, wie sie es schon beim Beerdigungsstreit ohne tatsächlichen Vorstoß dazu getan hatten. Aber der Obervogt trat in seinem Amtsbericht vom 8. Oktober 1766 scharf dagegen auf. Er finde es nicht angezeigt, „derley böshaftern Leuten, die weder Vorstellungen noch andere gute Worte annehmen, sondern immer auf ihrem uralten principio „„wir thunds nit““¹ steif und fest beharren“, immer nachzugeben. Mit ihrem Sönderungsbegehren war es den Reformierten auch diesmal nicht ernst. Als nämlich die Meers-

¹ Man glaubt, die heutigen Egnacher zu hören!

burger Regierung darauf eingehen wollte und ihre Vorschläge einforderte, wichen sie aus und verlangten, die Katholiken sollten Vorschläge machen, trotzdem diese bekanntlich von Sönderung nichts wissen wollten. Trotz verschiedener Versuche des Obervogtes waren die Reformierten nicht dazu zu bringen, selber Vorschläge einzureichen.

Der Türstreit wurde dann dahin erledigt, daß die Reformierten eine Tür zugestehen mußten, die direkt in den Chor gebrochen war, auf der Orgelseite, der Sakristei gegenüber. So konnten sie wenigstens sehen, wenn während ihres Gottesdienstes jemand den Chor betrete, was bei einer Türe in die Sakristei nicht möglich gewesen wäre. Diese Türe sollte aber nur benutzt werden bei dringenden Verfehgängen; andernfalls würde dieses Türrecht dahinfallen und eine frühere Abmachung in Kraft treten, wonach in Notfällen das Allerheiligste auch während des reformierten Gottesdienstes durchs Langhaus hindurch geholt werden dürfte; dabei müßten dann die Reformierten das Santtissimum beim Vorbeitragen durch Aufstehen grüßen. Der Vertrag wurde am 18. Januar 1769 von der Regierung ratifiziert. — Es ging nicht lange und die Einschränkung auf den Gebrauch der Tür bloß für Verfehgänge fiel hinweg¹.

Zwar spricht in diesem Streit die Regierung wiederum mit klaren Worten den Katholiken ein Sondereigentum am Chore zu. Aber die Reformierten erreichten durch den Vertrag doch eine gewisse Beschränkung des Verfügungsrechtes der Katholiken an diesem Eigentum, wenigstens in diesem Einzelfall.

9. Neubau der Kirche.

Seit mehr als einem Jahrhundert war nichts mehr geschehen, um die Kirche in gutem baulichem Zustand zu erhalten². So drängte sich immer gebieterischer eine durchgreifende Renovation des Gebäudes

¹ Nach Bericht von Pfarrer Eschudy d. J. in A — B II, 2. Gleichlautend im Bericht des Obervogtes K 1803.

² Am abgebrochenen Chorbogen standen nach Pfarrer Eschudy (A — CI V) folgende Daten:

Anno 1490: Das Chor angefangen worden.

„ 1674: Renoviert worden die uralte Kirche und Chor.

„ 1744: Renoviert worden Chor und Orgel im Chor.

„ 1770: Renoviert und ganz ausgeweißelt worden der Chor.

In seinem Diarium A — C III bemerkt Eschudy: „Die Herren Gebrüder de Albertis haben zahlt Renovationem chori und Ausbesserung der Chorstütze.“

auf. Evangelisch Egnach und Roggwil hatten sich, ersteres 1727, letzteres 1746, von Arbon gesondert, hatten aber Unterhalts- und Baupflicht an der Mutterkirche beibehalten müssen. Als nun diese beiden Gemeinden von den bevorstehenden Auslagen Wind bekamen, wollten sie schnell vorher noch diese Last loswerden. Der Obervogt warnte Meersburg eindringlich vor diesen Absichten, da sich bei Gewährung auch die übrigen Teile der Pfarrei, besonders die Sanktgallischen, trennen würden, so daß „am Ende der Unterhalt der Kirche der fürstlichen Regierung allein zur Last fallen würde“¹. Diese Folge konnte aber bloß deshalb eintreten, weil dem Bischof als Herrn der Kirche die subsidiäre Baupflicht oblag. Darauf verühten die Egnacher ihr Glück in Zürich und Bern. Die beiden Orte wiesen sie ebenfalls ab² und beauftragten den Landvogt Gatschet in Frauenfeld, die beiden Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Nun gingen die Bauern darauf aus, durch allerlei „Trölereien“ die Reparatur zu hintertreiben, merkten aber in ihrem blinden Eifer nicht, wie sie sich selbst damit ins Fleisch schnitten; denn sie vermochten es wirklich, die Reparatur hinauszuschieben, bis es zu spät war und ein Neubau erstellt werden mußte³.

Die gesamte Baupflicht lag auf den Einwohnern des Kirchspiels. Diese teilten sich aber ihrer Stimmberechtigung nach in zahlreiche Parteien, nämlich die Stadt Arbon (wobei beide Konfessionen zusammen nur eine Stimme hatten), Inneregnach katholisch, Inneregnach reformiert, Außeregnach reformiert, Außeregnach katholisch, Roggwil katholisch, Roggwil reformiert, Horn, Obersteinach und Höfe

¹ Eigenhändiges Konzept des Schreibens A — B II, 1.

² Kopie des Schreibens von Zürich A — B II, 1.

³ In seinem Privatbrief an den Arbonischen Obervogt gibt der Zürcher Bürgermeister Ott seiner Meinung über die Egnacher offen Ausdruck: Bern hätte entschieden, die Egnacher müßten zu einem „sichlichen“ Reparationsprojekt kontribuieren. Zürich aber habe dafür bestimmt das Germann'sche genannt. „Sonst würden diese dicken Tröler in Ewigkeit kein Projekt sichlich finden. Ob aber nun diese Schäßgen mit dicken Bäuchen und roten Gesichtern unserem Befehl so willig und geduldig nachkommen, ist physisch, moralisch und ländlich schier nicht möglich.“ Stäheli & Cie. hätten, schreibt er später, in einer ärgerlichen impertinenten Antwort erklärt, daß sie sich nicht unterwerfen würden; er habe Bern davon eine Abschrift geschickt, damit es den wahren Charakter „dieser großen Bäuchen“ kenne. Jetzt rücke aber das Syndikat zu Frauenfeld näher, wo sich dann mündlich mit „diesen Stäheli'schen Schanzförsen“ reden lasse! Die Originale dieser Schreiben siehe in A — B II, 1.

(Karrerholz, Algenholz usw.). Eine Einigkeit war bei so vielen Köpfen schwer zu erreichen. Da lag es nahe, daß die verschiedenen Parteien jeweils Unterstützung ihres Standpunktes an höherem Ort suchten, die Evangelischen gern bei den kontrahierenden Ständen des Diebenthaler Vertrages, bei Zürich und Bern. Aber in mehrfachen Entschieden erklärt die fürstliche Regierung nach Arbon und an die Adresse der beiden Orte, daß der Bischof „als Herr der Kirche zu Arbon“ allein zuständig sei, die definitive Entscheidung zu fällen¹. Zürich und Bern mischten sich dann auch nicht weiter ein, als Egnach und Roggwil, die unter dem Landfrieden standen, zur Mitwirkung zu verurteilen. Meersburg übertrug die Aufsicht über den Bau seinem Arboner Beamten, dem Obervogt². 1778 hatte man schon die Reparatur des Daches beschlossen, aber wegen Uneinigkeit mußte sie bis 1783 verschoben werden. Jetzt erklärte der Valier Germann von Salmansweiler (Salem) eine durchgreifende Reparatur für unumgänglich notwendig³. Da sich die Parteien nicht einigen konnten, wurden sie von der Regierung auf den Germannschen Reparaturplan verpflichtet. Meister David Zuraich von Arbon übernahm dessen Ausführung um 4000 fl., aber die fürstliche Ratifikation verzögerte sich. Es wurde Frühjahr 1786, und nun beantragte der geistige Führer von Obersteinach, Chirurgus Keller, statt der Reparatur einen Neubau aufzuführen. Merkwürdig schnell fand der Vorschlag die Billigung der beteiligten Kreise, selbst Egnach und Roggwil erklärten sich schließlich einverstanden. Am 3. Juli schon konnte der Aktord mit Zuraich abgeschlossen werden um die Summe von 8500 fl. bei Überlassung des Abbruchmaterials. Ein anderer Baumeister, Haltiner von Altsätten im Rheintal, hatte einen Aktord von 16866 fl. eingereicht⁴. Dieser war wohl der bessere Rechner als Zuraich, der später eine Nachtragssforderung von 10455 fl.⁵ erheben mußte und infolge Nichtbezahlung an den Bettelstab kam. — Die Regierung genehmigte den Aktord, und im gleichen Juli 1786 noch schritt man ans Werk, begonnen mit Niederlegung der alten Kirche, ausgenommen den Chor. Die Katholiken hielten unterdessen ihren Gottesdienst im Schloß und in

¹ A — B II, 1 Faß.

² A — B II, 1. 17. August 1785.

³ Züllig, Pfarrkirche S. 79.

⁴ A — B II, 1.

⁵ Z. B. Mitteilung des Pfarrers Tschudy in A — C IV.

der Galluskapelle, weil der hiefür vorgesehene Chor beim Abbruch auch in Mitleidenschaft gezogen wurde; die Evangelischen benützten die Johanneskapelle in der Stadt. —

Es gebührt sich, hier einen kurzen Rückblick auf das Aussehen der alten Kirche zu tun. Wir besitzen verschiedene Abbildungen derselben. Auf der einen, in Stumpfs und Merians Chroniken, stellt sich der Bau als gotische Hallenkirche dar, also mit hohen, vertikal die ganzen Seitenwände einnehmenden Fenstern, ohne basilikale Seitenschiffe; dazu ist das Gebäude durch zwei verschiedene Quersprofile in drei ungleiche Teile geschieden¹. Zwei andere Abbildungen geben eine total andere Ansicht; auf einem Meisterbrief des 18. Jahrhunderts² die eine, die andere auf einem illustrierten Gebet zum Heiligen Kreuz von Arbon³. Der Meisterbrief gibt den Blick von Süden, wobei auch noch die Galluskapelle mit einem hübschen Zwiebeltürmchen erscheint, die Gebetsillustration den Blick von Norden; beide zeigen übereinstimmend eine romanische Basilika. Wer hat nun recht? Aus dem Reparaturvorschlag Germanns⁴ läßt sich die Kirche in den Hauptzügen rekonstruieren, und dabei zeigt es sich, daß sie ein typisch romanischer Bau war, daß Stumpf also mit seiner gotischen Hallenkirche rein phantasiert hat⁴. Es war eine dreischiffige Anlage mit überhöhtem Mittelschiff. Auf der Nordseite, gegen das Schloß hin, griff das Satteldach des Hochschiffes über das Seitenschiff vor und deckte es vollständig, während gegen die Südseite dieses Dach bloß das Mittelschiff deckte. Um etwa vier Schuh versenkt und damit Platz für Oberlichter lassend, stieß das Pultdach des südlichen Seitenschiffes an die Mittelschiffswand. Dem romanischen Stil entsprechend, waren die Fenster nur klein, zudem hatte infolge der nördlichen eigentümlichen Dachkonstruktion das Hochschiff an jener Seite keine Fenster. Das ganze Langhaus war etwas niedriger als der heute noch stehende gotische Chor, dafür gegen Norden hin ca. 1½ Meter breiter; beim Abbruch der Kirche wurden die Mauern auf dieser Seite dem Kirchhof eben stehengelassen und zur Anlage eines Hofes gegen den Wasser-

¹ Vgl. Oberholzer, Stadt Arbon, Titelbild.

² A — B und D. ³ A — B II, 1.

⁴ Ra hn (a. a. O. S. 37) nimmt unverständlicherweise die Abbildung Stumpfs kritiklos als echt an. Er nennt sie den älteren Zustand der Kirche, die Abbildung auf dem Meisterbrief den neueren. Und dabei zeigt Stumpfs Bild eine spätgotische Hallenkirche, der Meisterbrief einen romanischen Bau!

druck vom höhergelegenen Schloßgarten gebraucht, indem man den Raum zwischen dieser alten Mauer und derjenigen der neuen Kirche von der Sohle der Kirche bis zur Kirchhofshöhe mit Steinen auffüllte¹. Weiterhin war die Kirche 9 Schuh kürzer als die heutige, dafür besaß sie einen romanischen Vorbau². Wenn man in die Kirche eintrat, umfing einen weihevollen Halbdunkel, dem strengen, wuchtigen Ernst des romanischen Stiles angepaßt. Denn nur aus zwölf kleinen Fenstern drang Licht in den großen, breiten Raum. Fünf schwere Säulen- oder Pfeilerpaare trugen vier Gewölbejoche, die Seitenschiffe gingen vorn — ein Querschiff fehlte — in Absiden, Seitenschöre genannt, aus, dort ungefähr, wo heute die Nebenaltäre stehen. Vorn im Mittelschiff aber flutete das Licht in vollen Farben in das Halbdunkel, vom gotischen Chor mit seinen hohen Fenstern her. Der imposante Eindruck des Chores wurde noch dadurch erhöht, daß man auf einigen Stufen zu ihm emporsteigen mußte, weil er merklich höher lag als das Schiff.

Von dieser weihevollen Stimmung ihres Gotteshauses verspürten die damaligen Arboner nichts. Es war eben die Zeit, die die alten Stile nicht mehr verstand und darum auch nicht leiden mochte. Im Gegenteil schimpfen sie unisono weidlich über ihre Kirche. So schreibt der Stadtrat an die Stände Zürich und Bern, um deren Druck auf die störrischen Außengemeinden zu erreichen: „man wird viele Stunden weit kein so elendliches und zur Verächtung des Gottesdienstes ohnglücklicheres Gebäu als unsere Kirche ist, nit finden; sie ist garstig, ungesformt, tief in Boden hinein gebaut, mithin auch ungesund, hat kein ganzes und nur kleine Fenster, ein ungeheuer schweres Hohlziegeldach, und, kurz davon zu reden, alle erdenklichen Mängel.“³ Sie haben hier wohl selbst nach ihrem Gefühl etwas stark aufgetragen, aber auch Pfarrer Kaspar Balthasar Tschudy, dem freilich gemäß seines Eiserns gegen den prächtigen gotischen Chor kein größeres Kunstverständnis zuzutrauen ist, schreibt: „Die alte Kirche war eine armjelige Spelunca.“⁴ Anders lautet unser Urteil: Wenn man den heutigen, schmuck- und gedankenlosen Saalbau an-

¹ Gemäß dem Akford mit Zürich vom 4. Juli 1786. Zwei Originale in A — B II, 1.

² Germann schlägt vor: „Das Vorzeichen muß auf die Länge von zehn Schuh verkürzt werden.“

³ Z — A 270, 3 (1784, Dez. 11).

⁴ A — C VI.

schaut, den das neue Schiff darstellt, der infolge Weglassens der projektierten reichern Pilaster noch mehr verloren hat, dann kann man vom kunsthistorischen und vom ästhetischen Standpunkt aus es nur aufs höchste bedauern, daß der alte Bau verschwunden ist; er wäre in unsern Gegenden ein höchst seltener und in seiner Eigenart doppelt wertvoller Zeuge des romanischen Stils gewesen — mit vielleicht karolingischen Anklängen —, der allermindestens ins zehnte Jahrtausend hinauf reichte.

Das neue Langhaus wurde bedeutend höher geführt als das alte, so daß es nun in umgekehrtem Verhältnis gegen früher den Chorbau überragte. Das legte den Wunsch nahe, das Chordach ins gleiche Profil zu bringen. Zudem war beim Abbruch des Schiffes sehr unvorsichtig verfahren worden. Der Chorbogen und ein Teil des ersten Gewölbejoches waren mitgerissen worden. Das verursachte derartige Schädigungen im Chorinnern, daß der alte Choraltar, die Gitter, Chorstühle und das ganze Sakristeigebäude total unbrauchbar wurden. Das Verschwinden des Altares ist ebenfalls zu bedauern. Wenn er nämlich dem Chorgebäude entsprach, muß er etwas Prächtiges gewesen sein (ein Flügelaltar?). Aber wäre er diesmal erhalten geblieben, dann hätte ihm wohl die „Verschönerungs-“ und Neuerungswut einer späteren Zeit den Untergang bereitet.

Nachdem das Langhaus 1787 fast aufgeführt war, traten die Katholiken an die übrigen Gemeindegengenossen heran wegen der Restauration des Chores. Die Reformierten hörten das ganz gleichgültig an, weil sie meinten, das berühre sie gar nicht; bis man sie aus dem landesfriedlichen Kompromißspruch von 1759 eines andern belehrte. Sie erklärten sich daraufhin zum Mitzahlen bereit, zuletzt Reformiert-Egnach, das seine Beitragspflicht zuerst bestritt, „da der Chor zum Gebrauch der Katholiken allein sei“¹. Dafür verlangten sie aber auch das Mitspracherecht bei Ausführung der Reparaturen. Schließlich einigte man sich dahin, aus der gemeinsamen Anlage den Katholiken einen Pauschalbeitrag von 1350 fl. zu zahlen, worauf diese den Chor ganz nach ihrem Belieben restaurieren könnten². Der Abmachung wurde die gewohnte Rechtsverwahrung angehängt, daß selbe dem hergebrachten Rechtszustand inbezug auf Kirche und Chor nicht nachteilig sein solle³.

¹ A—B II, 2.

² Der Vertrag: A — B II, 2.

³ „Woran . . . gemeinsam beliebt worden, für das künftige in Ansehung

Unterdessen tauchte, wohl zuerst bei Pfarrer Eschudry, die Idee auf, den Chor ebenfalls niederzulegen und einen ganz neuen, dem Stil des Langhauses entsprechend, zu bauen. Er fand Bundesgenossen zuerst bei den katholischen Obersteinachern, dann bei seinen Pfarrkindern überhaupt. Sie ließen bei Baumeister Bidel in Konstanz Pläne für den Neubau anfertigen¹. Hierauf traten sie mit positiven Vorschlägen an die Reformierten heran. In der Begründung führten sie aus, der Unterschied des alten Chores gegen das neue Langhaus sei allzu groß und auffallend. Man erbiete sich katholischerseits, für den Neubau von den Reformierten keinen Kreuzer mehr zu verlangen, als die für die Reparatur bewilligten 1350 fl. Was die Reformierten an Beerdigungsplatz durch die Vergrößerung des Chores einbüßen müßten, das sei wettgemacht durch ihre, der Katholiken, Einbuße infolge Verlängerung des neuen Langhauses nach Westen. (Der katholische Teil des Kirchhofes befand sich gegen Westen, der reformierte zog sich gegen Osten um den Chor herum.) Der Unterhalt des neuen Chores, trotzdem er etwas größer sei, werde tatsächlich auf Jahre hinaus fast nichts beanspruchen, während der alte, „baufällige“ viel mehr verschlinge². Finanziell bedeutete dieses Anerbieten für die Reformierten wirklich keine größere Belastung. Im Gegenteil, wenn der alte Chor wirklich baufällig war, wie die guten Leute allgemein glaubten, weil sie die Konstruktion der Gotik nicht verstanden, bedeutete das für die Reformierten eine große Entlastung: zu einem Neubau hätten sie rechtlich beitragen müssen im gleichen Verhältnis wie zum Schiff, eine Ansicht, die von der landesfriedlichen Kommission in Zürich bestätigt wurde³.

der Kirch, des Chores, des Turmes und alles dessen, was einen Bezug dazu hat, bei denen alten Uebungen, vorhandenen Verträgen und Sprüchen zu verbleiben, deren Inhalt durch die heutige Handlung und auch durch jene der Langhauserbauung, . . . nichts benommen sein, noch Nachteiliges zugeben solle . . .“ Bürgerarchiv Arbon, Ratsprotokoll.

¹ Diese Pläne, gleichwie diejenigen für den Langhausbau, siehe in A — D.

² Vgl. A — B II, 2; Z — A 270, 3 Fass.

³ Der Bischof sprach diese Meinung Zürich gegenüber aus (dd. 9. Februar 1788): „Es bleibt beiden (Teilen) obgelegen, die eingetretene Notwendigkeit des Chorhauses aus gemeinsamen Kosten zu bestreiten.“ Die landesfriedliche Kommission in Zürich begutachtete diese Meinung und bestätigte sie, Zug, den 25. Februar des gleichen Jahres. Man müsse tatsächlich die Egnacher dazu zwingen. Z — A 270, 3.

Die Hauptschwierigkeit lag in der Abtretung des Friedhofbodens und daran — wenigstens äußerlich — zerßlugen sich die langwierigen Verhandlungen, denen wiederum die Egnacher den Stempel ihrer Eigenart aufprägten, wengleich der Verdacht nicht ferne liegt, daß sie bloß die Sturmböcke für andere Interessen waren.

Es hieß also gern oder ungern 1788 den alten Chor reparieren. Der Chor blieb um $\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Joche¹ gegenüber dem alten verkürzt, entsprechend dem, was beim Niederreißen des Langhauses mitgestürzt war; der neue Chorbogen wurde von 17' auf 24' erweitert und 4' 4'' erhöht. Ein neuer Chor- und Muttergottesaltar wurde aufgestellt, ferner der Chor neu vergittert. Neu war auch die Frage der Seitenaltäre zu regeln.

Die Kosten für die Reparatur beliefen sich auf 5619 fl.²; daran zahlte die Gesamtgemeinde 1350 fl., die übrigen 4269 fl. fielen zu Lasten der Katholiken. Sie wurden in der Hauptsache durch freiwillige Beiträge verschiedener Wohltäter aufgebracht³.

Die Katholiken traten bei diesem Anlasse wieder mit ihrem früheren Wunsch hervor, eine Türe aus der Sakristei ins Freie

¹ Rahn (a. a. O. S. 37) nimmt wohl $1\frac{1}{2}$ Joche an und spricht die in der Wand neben dem Heiligkreuzaltar eingemauerte Skulptur mit der Schweiß- tuchdarstellung als früheren Kringel an. Die Ansicht ist aber doch zu bezweifel- n; denn Pfarrer Eschudy spricht (in A — C I) ca. 1750 von den Schluß- steinen des Gewölbes und zählt nur die drei heute noch droben befindlichen Kringel auf, mit dem Wappen des Stadtmanns Fric (1490), dem Bild der Muttergottes und dem des hl. Martin. Auch der Angabe bei Zöllich, Pfarrkirche, S. 82, daß das neue Schiff drei Schuh in den Chor hineinreiche, entspricht $\frac{1}{2}$ Chorbogen.

² A — B II, 2.

³ Deren Namen verdienen auch hier festgehalten zu werden; nach dem Verzeichnis von Pfarrer Eschudy (A — C VI) haben sie geleistet:

Bruderschaftsfonds	fl. 1839
Bischof von Rodt zu Konstanz	„ 440
Damkapitel Konstanz	„ 100
Kloster Einsiedeln	„ 110
Kloster Länikon und Karthaus	„ 22
Kloster Petershausen	„ 40
Kloster Salmansweiler	„ 44
Kloster Gutenzell	„ 20
Herr von Bayer	„ 22
Ein guter Freund	„ 64
Herr von Albertis	„ 1150

machen zu dürfen, was ihnen in den sechziger Jahren verwehrt worden war.

Die katholische Orgel, ein Geschenk von Pfarrer Tschudy d. Ä., stand bis anhin im Chor, auf der Evangelienseite. Infolge Weiter Sprengung des Chorbogens trat sie unliebsam in den Chor hinaus. Man studierte verschiedene Lösungen; so wollte man sie mit Durchbrechung der Chorwand auf der andern Seite dort hinauf über die Sakristei stellen. Es wäre akustisch eine ungünstige Lösung gewesen. Schließlich anerbote man den Evangelischen, sie auf die Empore zu stellen und in gemeinsames Eigentum der beiden Konfessionen zu übergeben. Die Reformierten mußten für den Gebrauch der Orgel bei ihrem Gottesdienst zuerst die Erlaubnis ihrer geistlichen Obrigkeit, des Rates zu Zürich, einholen¹. Im Verlauf der Korrespondenz, die zwischen Meersburg und Zürich in dieser Angelegenheit geführt wurde, gab der Bischof seiner Genugthuung Ausdruck, daß in Arbon jetzt eine tolerantere Gesinnung herrsche als früher². Schließlich wurde über alles zusammen ein Vertrag aufgesetzt, dessen Hauptbestimmungen hier angeführt seien³:

1. Die Reformierten geben ihre Einwilligung, daß im Langhaus vier Beichtstühle angebracht werden dürfen. Die Katholiken müssen diese Beichtstühle mit Türen versehen und sie während des reformierten Gottesdienstes schließen.

2. Die katholische Orgel wird aus dem Chor genommen und auf die Empore gesetzt, auf Kosten der Katholiken, und auch den Protestanten zu ihrem Gebrauch gegeben. In Zukunft soll die Orgel als eine gemeinschaftliche Sache angesehen und daher gemeinschaftlich repariert und neu gemacht werden.

3. Die Katholiken müssen die Sakristeitüre nach außen wieder vermauern, die Aposteltafeln⁴, Opferstöcke und Weihwasserfessel dürfen sie, wie in der alten Kirche, wieder im Langhaus anbringen.

4. Den katholischen Taufstein verbringen die Katholiken aus freiem Willen in den Chor, um Platz zu gewinnen. Begräbnis von Obervogt und katholischem Pfarrer soll nach erwirkter Erlaubnis des Fürsten zu Meersburg aus Kirche resp. Chor auf den Friedhof

¹ Z — A 270, 3, d. d. 19. August 1788.

² Z — A 270, 3, d. d. 9. Februar 1788.

³ Original mit Originalratifikation von Meersburg A—B II, 3.

⁴ A—B II, 3.

verlegt werden. — Es scheint also, daß die Katholiken sich etwas hineinlegen ließen. Denn die Türe in der Sakristei, weßwegen ja die ganze Sache begonnen und wofür die Verlegung des Taufsteins als Konzession anerbaten war, wurde nun doch nicht gestattet; es blieb bei der Türe direkt in den Chor mit ihren zwar bald verblaßten Serbituten.

Da infolge starker Beschädigung beim Langhausabbruch die Sakristei niedergelegt und neuerbaut werden mußte, hatten sie die Katholiken zugleich mit einem oberen Stockwerk und einigen Fenstern vergrößert. Mit peinlicher Genauigkeit wurde nun festgesetzt, daß die gemeinsamen Unterhaltungskosten sich nur auf die Sakristei im alten Umfang erstreckte, also „nebst Mauer und Dach nur für ein Fenster und Gitter, wie solches bishero goltten, der Unterhalt der übrigen mehreren Fenstern und Gittern dem katholischen Anteil allein obliegen solle“¹.

10. Von der Revolution bis zur Gegenwart.

Raum war die neue Kirche fertig², da begann ein Sturm, der auch für die Gemeinde Arbon und damit für die Kirche neue Rechtsverhältnisse bringen sollte: die französische Revolution. Die Umwälzung in der Schweiz brachte der Stadt Arbon mit dem neuen Anschluß an den Kanton Thurgau die längst ersehnte Freiheit von der bischöflichen Oberherrschaft.

Bei der Säkularisation der geistlichen Territorien in Deutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 fielen mit einem großen Teil der deutschen auch die schweizerischen Einkünfte des Bistums Konstanz an Kurbaden. Die Schweiz war natürlich nicht gewillt, diesen Zustand weiterzuführen. Die beiderseitigen Abgeordneten traten im Dezember 1803 zum Kongreß in Schaffhausen zusammen³. Als dessen Resultat übernahmen gegen Abfindung die schweizerischen Kantone alle auf ihrem Territorium liegenden Gefälle,

¹ Protokoll vom 9. Februar 1787. A — B II, 2.

² Am 15. August 1789 wurde die Kirche feierlich bezogen. Vgl. Züllig, Pfarrkirche S. 82. Am 29. September des gleichen Jahres wurde sie durch den Weihbischof von Konstanz, Wilhelm Leopold Freiherrn von Baden, feierlich konsekriert. A — B II, 1.

³ Akten, Protokolle usw. dieses Kongresses von Schaffhausen sind im Staatsarchiv Frauenfeld.

Rechte und Liegenschaften des ehemaligen Hochstiftes und Domkapitels Konstanz. Dafür mußten die betreffenden Kantone alle auf diesen ehemaligen Kollaturen haftenden Beschwerden übernehmen.

In dem Abschnitt über die Übernahme der Herrschaft Arbon wird nun über die rechtliche Stellung und Eigentumszugehörigkeit der Pfarrkirche nichts gesagt. Diese Frage kam überhaupt nicht in Diskussion. Und auch später erhob der Staat keine Rechtsansprüche auf die Kirche, wie er ebenso keine Verpflichtungen übernahm. Wie sich oben verschiedentlich gezeigt hat, betrachtete man früher den Bischof als im letzten Grund hauptsächlich, eine Verpflichtung, die nicht nur seiner Eigenschaft als Kollator entsprang, sondern derjenigen des Grundherrn der eigenen Kirche. Dieses Bewußtsein war aber verlorengegangen, zumal da die jeweiligen Reparaturen und auch der Neubau von den Kirchspielsgenossen getragen wurden. Die Juristen des bischöflichen Hofes hatten sich früher selbstverständlich Arbon gegenüber darüber ausgesprochen und die Veränderungen der Revolution taten das Ihrige. Beim Übergang der Herrschaft an den Stand Thurgau glaubte man jedenfalls die Kirche als im Eigentum der Kirchgenossen befindlich.

Ständig aber war die Baupflicht des Bischofs am katholischen Pfarrhof in Kraft geblieben, parallel mit den Kollaturrechten. Diese Pfarrhausbaupflicht ging auf die thurgauische Regierung über¹. Daraus ergab sich in der Folge zwischen der Regierung und dem katholischen Kirchenrat als Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Arbon ein Zwischenfall, der — in einem teilweisen Analogon zur Chorbau-pflicht — das Verhältnis zwischen Eigentum und Baupflicht an Pfründgebäulichkeiten zur Grundlage hatte. Die katholische Gemeinde Arbon beschloß nämlich 1842, die Pfründscheune zu verkaufen. Vorgänglich der Realisierung dieses Beschlusses stellte der Kirchenrat bei der Regierung die Anfrage, ob der Staat seine Baupflicht auch dem Käufer gegenüber anerkennen wolle. Als Antwort bestritt der Regierungsrat der Kirchengemeinde Arbon das Recht, über die Scheune zu verfügen, solange die Baupflicht an derselben auf dem Staate ruhe. Aber der Kirchenrat ließ sich damit nicht abfinden. Er beharrte in einer motivierten Antwort auf dem Recht Arbons, trotz Baupflicht des Staates frei über die Scheune als sein Volleigentum

¹ Nicht aber die Kollatur.

verfügen zu können. Jetzt gab die Regierung nach. Vorher wollte sie bloß über den gleichzeitigen Loskauf an allen Pfründgebäuden unterhandeln. Auf dieses Schreiben des Kirchenrates hin beauftragte sie das Finanzdepartement, zwecks Loskaufs der Baupflicht bloß an der Scheune in Verhandlungen einzutreten. Diese wurden aber hinfällig, weil im gleichen Jahre noch die Kirchengemeinde auf ihren Beschluß zurückkam und die Scheune nicht mehr veräußern wollte¹. Erst 1860 wurde dann die staatliche Baupflicht an allen Grundgebäulichkeiten zusammen abgelöst². Es kam also nicht zu einer grundsätzlichen Beschlußfassung der Regierung, wenigstens verlautet in den Akten nichts davon. Ihre Ansicht läßt sich nur aus ihrer Handlungsweise erschließen. Begreiflicherweise ist auch die Auffassung des Kirchenrates hier nicht rechtsbildend, sie ist nur angeführt als Ansicht in einer Frage, die mit dem Verhältnis zwischen Eigentum und Baupflicht am Chor teilweise parallel läuft.

1837 gelang es endlich den reformierten Kirchengemeinden Egnach und Roggwil, ihre Baupflicht an der Pfarrkirche Arbon abzulösen. Den Entscheid fällte ein von der Regierung bestelltes Schiedsgericht³. In den ganzen Verhandlungen klingt kein Wort an von einem Sondereigentum einer Konfession am Chor. Das ist begreiflich, weil es sich gar nicht um Eigentumsrechte, sondern um die Baupflicht handelte. Einzig in einer Eingabe Egnachs an das Schiedsgericht heißt es beiläufig, ein Untergang der Kirche zu Arbon „würde eben den Eigentümer, mithin hier die paritätische Gemeinde Arbon“ treffen⁴. Diese Bemerkung hat einmal keinen gesetzlichen Wert; der Traditionswert sodann für unsere Frage ist ebenfalls sehr gering: die Egnacher wollten damit nicht eine Aufstellung der verschiedenen Eigentumsrechte geben, sondern bloß summarisch einen Eigentümer nennen. Die Äußerung beweist nur so viel, daß im Bewußtsein der damaligen Zeit das Eigentumsrecht am Chor nicht geklärt war.

¹ Archiv des katholischen Kirchenrates, Frauenfeld. V, 2. Zehnten und andere Kasten Nr. 14 ff. Vgl. F.

² Am 25. November genehmigte die katholische Kirchengemeinde den mit dem Staat abgeschlossenen Vertrag über Ablösung der diesem bisher obgelegenen Unterhaltungspflicht des katholischen Pfarrhauses, Torfelgebäudes, Trotte und Gartenhäge mit einer Summe von 8700 Fr. A — C V.

³ Die Akten darüber siehe A—B II, 1.

⁴ A — B II, 1, d. d. 20. August 1837.

Sieben Jahre später spricht die katholische Kirchenvorsteherschaft eine andere Meinung aus. Am 14. Juni 1846 wird in deren Schoße eine Reparatur der Chorfenster besprochen. Dazu sagt das Protokoll¹: Es „wird die Frage der Beratung unterlegt, ob die Wiederherstellung der paritätischen Kirchengemeinde oder der katholischen Konfession obliege. Dabei wird das letztere gefunden, indem der Chor ausschließliches Eigentum der katholischen Konfession und in früheren Zeiten auch von der katholischen Konfession vollständig unterhalten worden sei.“ Einen Monat später, am 12. Juli, heißt es dann im Protokoll: „Von dem Geschäftsführer (d. h. vom Pfarrer) wird auf einen Irrtum, welcher bisher bei der katholischen Vorsteherschaft über die Bau- und Unterhaltungspflicht des Kirchenchores waltete, aufmerksam gemacht und zunächst aus einem Spruch der Landfriedenskommission vom 22. März 1759 nachgewiesen, daß die Unterhaltung des Chores an Mauer, Dach und Fenster der gesamten Kirchengemeinde obliege.“ Von 1846 an sprach man von einer durchgreifenden Innenrenovation der Pfarrkirche, erst 1861 aber führte man den Plan aus. Im Verlauf der vierzehnjährigen Verhandlungen wurde von evangelischer Seite die Frage aufgeworfen, ob die ganze Kirchengemeinde die Baupflicht am Chor habe. Nach längerer Untersuchung der Akten kam man 1859 zur Anerkennung dieser Baulast². Damals wurde an Stelle der beiden konfessionellen Taufsteine ein paritätischer am Standort des evangelischen aufgestellt³. Die Chortüre auf der Evangelienseite wurde mit Einwilligung der Reformierten hinter den Hochaltar verlegt⁴. Ferner beschloß die katholische Kirchenvorsteherschaft, neue Gitter zum Abschluß des Chores und der Seitenaltäre zu erstellen⁵. Das veranlaßte die evangelische Kirchenvorsteherschaft, „an die katholische den Wunsch auszusprechen, keine Vergitterung mehr zu erstellen“⁶. Diesem Wunsche wurde „auf Zusehen hin“ entsprochen.

Bisher, seit der Reformation, hatte das Sädelamt der Bürgergemeinde die auf Arbon entfallende Quote der Kirchenrechnungen bezahlt. Als ihm auch diesmal die Rechnung über ein Beträchtis

¹ A — C, V.

² A — C, V. Sitzung vom 4. März 1859. Den Vertrag siehe A — B II, 3.

³ Kopie des Vertrages in A — C, V.

⁴ A — C, V. ⁵ A — C, V.

⁶ Protokollauszug siehe A — B II, 2.

von 3734 Franken vorgelegt wurde, verweigerte es die Bezahlung, in Anbetracht der veränderten Verhältnisse. Darob zuerst große Verblüffung. Schließlich kam 1862 durch Vermittlung der Regierung ein Abkommen zustande, wonach diesmal die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde je zur Hälfte zu zahlen hätten. Zugleich durfte sich die Bürgergemeinde für alle ferneren Verpflichtungen mit 6000 Franken auslösen. Die Einwohnergemeinde übernahm die „Verpflichtungen, welche bisher der Bürgergemeinde zugestanden sein mochten, und verpflichtete sich, die über den Zinsertrag des Fonds hinaus noch nötigen Beträge entweder auf dem Steuerwege zu erheben, oder sich über andere Deckungsweisen mit der paritätischen Pflegekommission bezw. der Kirchengemeinde zu verständigen und einen gesetzmäßigen Tilgungsmodus einzuführen“¹.

1876 schenkte Witwe Stoffel-Waldmann in München den hiesigen Katholiken die Stationsbilder. Vier davon wurden im Chor angebracht, zehn im Schiff. Da erhob die evangelische Kirchenvorsteherschaft Einsprache gegen die Anbringung in letzterem. Die Katholiken konnten sich auf das Recht berufen, Aposteltafeln im Schiff aufhängen zu dürfen. Dafür wollten sie nun die Stationen anbringen. Schließlich willigten die Evangelischen ein gegen einen Revers, daß „außer den Stationen keinerlei Schmuck oder Zieraten im Schiff der Kirche ohne Zustimmung der evangelischen Kirchenvorsteherschaft“ je angebracht werde².

Schon vier Jahre später sollte dieser Revers dazu dienen, den Katholiken das Recht der Chorvergitterung streitig zu machen. Infolge zahlreicher Mißstände, die sich bei offenen Altären ergeben hatten (Beschädigungen, Entwendung von Kerzen und Schlimmeres), beschloß die katholische Kirchenvorsteherschaft am 27. Juni 1880, die anno 61 entfernten Gitter wieder anbringen zu lassen. Doch die Evangelischen protestierten dagegen mit der Begründung, ein solcher

¹ A — B II, 1. Original mit regierungsrätlicher Genehmigung. — Einige Jahre später, 1867, wurde auch die Baupflicht an der Schloßmauer gegen die Kirche hin in dem Sinn geregelt, daß die Unterhaltspflicht an diesem Mauerteil je zur Hälfte von der paritätischen Kirchengemeinde und vom Schloßbesitzer getragen werde. Siehe Protokoll der paritätischen Pflegekommission A — C V d. d. 2. April 1867, S. 220, und die Ratifikation des Abkommens durch die paritätische Kirchengemeinde vom 7. April, ebda. S. 221.

² Abschrift im Protokoll der katholischen Kirchenvorsteherschaft A — C V.

Beschluß sei Sache der paritätischen Kirchenvorsteherschaft¹. Da die katholische Vorsteherschaft nicht nachgab, legten die Reformierten beim thurgauischen Regierungsrat Beschwerde ein, indem sie sich auf den Revers von 1876 stützten, wonach Bauten im Schiff ausdrücklich der Genehmigung der reformierten Vorsteherschaft unterlägen. In seiner Beantwortung erklärte der katholische Pfarrer, J. G. Züllig, die Erstellung der Gitter als eine rein interne katholische Angelegenheit mit der Begründung, der Chor und der Raum um die Seitenaltäre sei „ausschließliches Eigentum der Katholiken“, die Gitter würden „nicht auf paritätischem, sondern auf katholischem Grund und Boden erstellt“. Zum Beweis führte er die Bestimmungen des Dießenhofer Vertrages an, wonach der evangelische Mesner die Schlüssel zum Chor ausdrücklich nicht erhalte. Daneben stützte er sich auf „die paritätischen und katholischen Protokolle, Reverse und andere Akten“.

Die Regierung entschied, daß der Streitfall vor den paritätischen Administrationsrat gehöre. Da aber dessen Präsident infolge Krankheit nicht amten könne, müsse die Erledigung der Beschwerde verschoben werden (!). Bis dahin sei jedes Vorgehen in Arbon zu sistieren. Daraufhin ersuchte die paritätische Kirchenvorsteherschaft die katholische, von der Erstellung eines Gitters Umgang zu nehmen, ohne daß dadurch die Rechtsfrage präjudiziert würde. Jetzt verzichtete diese am 13. Dezember 1880 auf die Erstellung der Gitter „unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtes im ganzen Umfang und für alle Zukunft“.

In der letzten durchgreifenden Außen- und Innenrestauration der Kirche, 1910, wurde keine der uns interessierenden Fragen aufgeworfen. Anstandslos zahlte die paritätische Gemeinde alle in Betracht fallenden Ausgaben für den Chor.

Neuestens hat nun die Rechtsfrage eine definitive, ihrem Wesen nach für alle Zeiten dauernde Lösung gefunden: am 1. Juli 1919 ist der Vertrag unterzeichnet worden, wonach auf Ostern 1925 die alte Pfarrkirche Arbon in das alleinige Eigentum der katholischen Kirchengemeinde übergeht, unter folgenden Bedingungen:

Die katholische Kirchengemeinde zahlt an die evangelische eine Auslöschungssumme von 425 000 Franken in drei Raten; nämlich

¹ Eine abschriftliche Zusammenstellung der Aktenstücke siehe im Protokoll der katholischen Kirchenvorsteherschaft A — C V, 1880, S. 128 ff. Vgl. Protokoll der paritätischen Kirchenvorsteherschaft A — C V.

100 000 Franken bei der Grundsteinlegung der neuen Kirche 100 000 Franken bei Vollendung des Rohbaues des Schiffes und 225 000 Franken beim Verlassen der alten Kirche. Dazu werden die paritätischen Foundationen so geteilt, daß jeder Konfession die Hälfte (also je 50 000 Franken) zufällt¹.

* * *

Dieser Gang durch die Geschichte der paritätischen Pfarrkirche Arbon hat eine Reihe von historischen Zeugnissen für ein katholisches Sondereigentum am Chor erbracht.

Die Grundlage desselben ist wohl, wie mehrfach ausgeführt worden, die Usucapio. Sobald sich die Rechtsverhältnisse nach der Reformation konsolidiert hatten, also in der ersten Zeit nach dem zweiten Kappelerkrieg, zeigte es sich, daß die evangelischen Arboner in der Pfarrkirche bloß geduldet waren, während die Katholiken rechtliche Ansprüche auf dieselbe hatten. Die Reformierten von Egnach und Roggwil dagegen erhoben immerfort einen Rechtsanspruch auf den Gottesdienst in der Arboner Kirche, weil sie Rechtsgenießer des Landfriedens seien, der einer jeden Konfession den freien Gottesdienst gewährleiste. Man hätte an der Rechtsgültigkeit dieser Forderung wohl zweifeln können, weil die Kirche, auf die sie ihre landesfriedlichen Rechte geltend machten, nicht im Geltungsbereich des Landfriedens lag. Diese Bestreitung geschah aber nicht, man beließ sie bei ihrem Recht. Diesem Recht hatte die evangelische Konfession überhaupt es hauptsächlich zu danken, daß die Absicht des Bischofs Andreas um die Wende des 16. Jahrhunderts, die bloß geduldete evangelische Religion in Arbon kraft seiner Landesherrlichkeit völlig zu unterdrücken, nicht zur Ausführung kam. Erst der Dießenhofer Vertrag von 1728, eine Frucht des vierten Landfriedens, brachte den reformierten Arbonern statt der bisherigen Duldung ein gesetzliches Gebrauchsrecht an ihrer Kirche. Daraus, aus diesem Gebrauchsrecht, entstand wohl bei beiden Konfessionen kraft Usucapio ein Eigentumsrecht, zumal nach dem Untergang des Bistums Konstanz der neue Inhaber der Landesherrlichkeit, der Staat Thurgau, sich nie um die Kirche kümmerte. Ein Gebrauch des Chores zum evangelischen Gottesdienst war aber durch alle Jahrhunderte nie der Fall, im Alleingebrauchsrecht der Katholiken stimmen alle Quellen überein.

¹ A — B II, 2.

Mithin konnten die Evangelischen aus diesem Rechtstitel keine Eigentumsansprüche am Chor erwerben.

Die Baupflicht am Chor, die auf beiden Konfessionen gemeinschaftlich, gleichwie an der übrigen Kirche, lastet, vermittelte nie ein Eigentumsrecht, weil der Ursprung der Baupflicht in der Einziehung des Kirchengutes zur Zeit der Reformation lag. Mit dem Kirchengut mußte die Gemeinde eben auch die darauf ruhenden Lasten übernehmen.

Der Anspruch der Reformierten auf Miteigentum des Chores bei Anlaß der Beerdigung von Pfarrer Eschudj 1760/61 ist vereinzelt, beweisen konnten sie diesen Anspruch nicht, und die Beweislast wäre doch sicher ihnen obgelegen, da sie 1728 überhaupt erst ein Benutzungsrecht am Langhaus, mit ausdrücklichem Ausschluß vom Chor, erhalten hatten. Rechtsbildend war dieser Anspruch nicht aus den Gründen, die bei Anlaß der Darstellung jenes Streites dargelegt worden sind. Gegen ihre Behauptung aber steht die wiederholte, immer stark ausgeprägte der Katholiken auf Alleineigentum. Und im letzten Grund ist maßgebend der Entscheid der Obrigkeit, und das war die bischöfliche Regierung, die sich immer mit aller Klarheit für ein katholisches Eigentum aussprach.

Literarische Anzeigen.

Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden. Von **Richard Dold.** Karlsruhe 1922, Badenia. 8° (84 S. mit Porträt).

Ein gutgeschriebenes, inhaltlich hochinteressantes und für die Schlußfolgerungen aktuelles Werkchen. Seine Ergebnisse beruhen durchweg auf sorgfältigen archivalischen Forschungen. Ein Teil der Schrift diente als Freiburger Doktor-dissertation. Für die Katholiken ist es ein eigenartiges Gefühl, das Übelwollen, versteckt Feindselige bei den Spitzen der protestantischen Landesregierung bloßgestellt zu sehen. Die Schrift sei vor allem der katholischen Jugend zum Nachdenken empfohlen. Dem Verfasser aber gebührt warmer Dank für seine gründliche Arbeit und mutige Tat: uns eine charakterfeste Frau und tatkräftige Katholikin vergangener Tage im Kampfe um das Wohl der Kirche geschildert zu haben. Maria Viktoria hat ihrem Namen alle Ehre gemacht und sie beschließt stieghaft als letzte Markgräfin die katholische Linie von Baden-Baden. Ihre Seelengröße leuchtet auch aus dem Bildnis hervor, das dem guten Original im Kloster zu Offenburg entnommen ist.

Geschichte der katholischen Kirche in der Baar. Von **Sermann Lauer.** Donaueschingen 1921, Danubiana N.-G. für Verlag. 8° (VII, 376 S.).

Ein verdienstvolles und für einen ersten Wurf gelungenes Unternehmen, in dem der Verfasser die katholisch-kirchlichen Verhältnisse von der Einführung des Christentums bis in die jüngste Zeit (1921) zusammenfassend darstellt. Das war für eine Landschaft nur möglich, weil sie auch politisch zusammengehörte, lange Jahrhunderte einer katholischen Herrschaft unterstand und besonders auch eine völkische Eigenart zeigt. Volkstümlich und leicht lesbar geschrieben, entbehrt die Darstellung doch nicht des wissenschaftlichen Charakters. Wenn man auch hier und da einzelne Fragen vertiefter behandeln sehen möchte, und vor allem der letzte Teil eine etwas flüchtige, trockene Aufzählung der Erscheinungen gibt, so darf man doch im allgemeinen für den Reichtum des Gebotenen dankbar sein. Den reichen Inhalt und die folgerichtige Anlage zeigt am besten die Überschrift der zehn Abschnitte: 1. Die Einführung des Christentums in der Baar (550 bis 748); 2. Kirchliche Verhältnisse zur Karolingerzeit (749—911); 3. Vom Ende der Karolingerzeit bis zum Aussterben des Zähringer Herzogshauses (911 bis 1218); 4. Von dem Eintritte des Hauses Urach-Fürstenberg in die Baar bis

zum Beginne des Spätmittelalters (1218—1378); 5. Von der großen abendländischen Kirchenspaltung bis zur Zeit der Glaubensneuerung (1378—1517); 6. Das Zeitalter der Glaubensneuerung (1517—1648); 7. Die Zeit der Hochblüte des kirchlichen Lebens nach den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges (1648 bis 1780); 8. Die Zeit der sogenannten Aufklärung (1780—1853); 9. Die Zeit der Überwindung der sogenannten Aufklärung (1853—1918); 10. Die Zeit nach dem großen Weltkriege (1918—1921).

Ein Wallfahrts- und Gebetbuch zu Ehren der liebenswürdigen Mutter Maria zu Birnau a. B. Von Ludwig Heizmann, Pfarrer. Radolfzell 1921, Huggle. 32° (190 S. u. 5 Abb.).

Ein nettes und gut gedrucktes Wallfahrtsbüchlein, das 56 Seiten der Geschichte der Wallfahrt widmet. Bezüglich der Ausarbeitung gilt auch das voriges Jahr von ähnlichen Schriften des Verfassers Gesagte. Für das Volk ist das Beste gerade gut genug. Deshalb sollten auch lateinische Stellen nicht im Text, sondern nur in Anmerkung gegeben werden.

Birnauer Kalender 1922. 2. Jahrgang. Überlingen, Fehel. 8° (87 S. mit 10 Abb.). [Durch Platzmangel verspätet.]

Ein Verfasser ist nicht angegeben, die einzelnen Beiträge sind aber mit Namen gezeichnet. Der Inhalt zerfällt in geschichtliche Artikel und Erzählungen. Interessant ist der besonders Heilige des Zisterzienserordens aufführende Heiligenkalender. Hervorgehoben seien: Vom Frauenberg bei Bodman, von Hermann Ginter; Caspar Schale, der letzte Abt von Salem, von Joseph Klein. Für Stehhaber der Lokalgeschichte und des Wallfahrtsortes Birnau ist der schöne Kalender nur zu empfehlen.

Das Freiburger Münster. Ein Führer für Einheimische und Fremde. Von Dr. Friedr. Kempf, Münsterbaumeister, und Karl Schuster, Kunstmaler. 2.—4. Aufl. Freiburg 1923, Herder. 16° (119 S., Grundr. und 74 Abb.).

Der bekannte Münsterführer ist entsprechend der Not der Zeit von den 232 Seiten der 1. Auflage verringert worden, aber nicht zu seinem Nachteil. Auch die Abbildungen sind einer Verbesserung unterzogen worden, sodaß das Büchlein in seiner kleineren Gestalt mehr der Aufgabe als Führer gerecht wird. Druck und Ausstattung sind tadellos.

Bei der Schriftleitung sind weiter eingegangen und können leider wegen Platzmangel nicht näher besprochen werden:

Zeller, Dr. Jos., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils. Salzburg, Pustet

- (73 S., aus „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens“ X, 1921/22. — Eine sehr gehaltvolle, auf archivalischen Forschungen beruhende Studie, in den Urkundenbeilagen besonders die wichtigen Beschlüsse des I. Provinzialkapitels).
- Ploffenkober, Dr. Jos., Studien zur Geschichte des Stiftes Rempten.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter. Salzburg 1920 (80 S., ebendar. VIII/IX).
- Ernst, Bitt., Mittelfreie.** Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. Stuttgart 1920, Kohlhammer (119 S.).
- Heil, Heinr., Der Polizeistock im Heiligtum der Kirche.** Ein Blick auf die Kirchenpolitik vor 100 Jahren unter besonderer Berücksichtigung der Lage . . . im Bereiche der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Frankfurt 1921, Carolus-Druckerei (111 S.).
- Heizmann, Ludw., Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchspiels Weingarten bei Offenburg.** Offenburg 1922, Zuschneid (48 S.).
- Wesler, P. Willibr. O. S. B., Maria Deodata.** Aufstieg einer Seele. Ein Seelendrama in Iyrischem Gewande. Kehl 1922, Gdmann (80 S.).
- Heimatblätter „Vom Bodensee zum Main“** (Karlsruhe 1922/23, Müller, kl. 4°): 22. **Gröber, Konr., Reichenauer Kunst** (76 S. mit 46 Abb.); 23. **Wahle, Ernst, Eine Wanderung längs der römischen Reichsgrenze im Odenwald** (39 S. mit Karte u. 30 Abb.); 24. **Schneider, Franz, Aus gärender Zeit.** Tagebuchblätter des Heidelberger Prof. Karl Phil. Kayser aus den Jahren 1793 bis 1827, mit 10 Abb. nach zeitgenöss. Bildern von Friedr. Kottmann (102 S.).

Erläuterung.

Der Schriftleitung geht von Herrn Archibdirektor Professor Dr. P. Albert folgende Mitteilung zu: „Meine Entgegnung auf die Einwürfe Professor Dr. Pfeilschifters in seinem Buche: „Die St. Blasianische Germania sacra“ im letzten Bande des Diöz.-Archivs S. 144 ff. betreffend erkläre ich, daß mir bei meinen Ausführungen jede persönliche Verletzung des Herrn Verfassers ferngelegen hat.“

Bericht über das Vereinsjahr 1922/23.

Trotz der Ungunst der Zeit war der Kirchengeschichtliche Verein auch in dem verflossenen Jahre, unterstützt durch namhafte Spenden freundlicher Gönner, bestrebt, seine Publikationen weiterzuführen.

Die Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins fand am 28. November 1922 im Hörsaal 23 der Universität statt. Der Vorsitzende berichtete unter Hinweis auf den 50. Band des Diözesanarchivs über die bedeutenden literarischen Leistungen des Vereins seit seiner Gründung. Den Vortrag für die Jubeltagung hielt der Schriftleiter des Vereins, Pfarrkurat Dr. Clauß, über Martin Schongauer. Als einer der besten Kenner der elsässischen Geschichte und Kunst entwarf der Redner ein interessantes Bild von Schongauers Persönlichkeit und seinem künstlerischen Schaffen, wobei gute Lichtbilder dem Vortrag die entsprechende Illustration gaben.

In wiederholten Sitzungen beriet der Vorstand über die An gelegenheiten des Vereins. Angesichts der rapiden Geldentwertung sah er sich genötigt, dazu im voraus von der Generalversammlung ermächtigt, den Beitrag höher anzusetzen, und zwar auf 5000 Mk., der trotz der anscheinenden Höhe im Verhältnis zur Valuta und zu den Bücherpreisen immer noch niedrig ist. Wir hoffen, daß die Mitglieder des Vereins der Lage Rechnung zu tragen wissen und nach wie vor der guten Sache treu bleiben werden.

In der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 31. Dezember 1922 erhielt der Verein folgende

Geschenke:

Von Baron Dr. F. Geier, Päpstl. Geheimkammerer in München	Mk. 10 000.—
„ Kommerzienrat Georg Himmelsbach, Freiburg „	25 000.—
„ Erzellenz Dr. Karl Friß, Erzbischof von Freiburg „	2 000.—
	<hr/>
	Übertrag Mk. 37 000.—

Übertrag Mk. 37 000.—

Von Erzellenz Dr. Paul Wilhelm von Keppeler, Bischof von Rottenburg	„	100.—
„ Defan Dr. Kieder, Stadtpfarrer in Bonndorf	„	100.—
„ Buchhändler Dufner, Freiburg	„	60.—
„ Ungenannt	„	100.—
		<u>Mk. 37 360.—</u>

Mit der Ausgabe des neuen Bandes entbieten wir allen Gönnern und Freunden des Vereins Gruß und Dank.

Freiburg, den 26. Juni 1923.

Univ.-Prof. Dr. **G. Göller**,
I. Vorsitzender.

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes
(30. Juni 1922 bis 31. Dezember 1922):

- Feederle, B., Geistl. Rat und Pfarrer a. D. in Gurtweil, am 1. Oktober 1922.
 Häusler, J., Pfarrer in Neufra, am 26. September 1922.
 Helm, Dr. J., Rechtsanwalt in Konstanz.
 Kaiser, J., Stadtpfarrer in Zell a. H., am 2. Juni 1922.
 Kästel, H., Pfarrer in Ulm bei Oberkirch, am 23. Juni 1922.
 Kramer, J., Geistl. Rat, Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz, am 25. Juni 1922.
 Meschenmoser, J., Pfarrer in Berghaupten, am 29. Mai 1922.
 Meyer, F., Stadtpfarrer a. D. in Tiengen, N. Waldshut, am 23. Februar 1922.
 Schappacher, L., Pfarrer in Ettenheimmünster, am 26. November 1922.
 Walz, J., Pfarrer in Angelthürn, am 8. Mai 1922.

Mitgliederstand:

Stand der Mitglieder am 30. Juni 1922	946	Hiervon:	
		Ehrenmitglieder	4
		Vorstandsmitglieder	12
Abgang seit Ausgabe des letzten Bandes:		Ausschußmitglieder	3
Gestorben	10	Ordentliche Mitglieder	<u>956</u>
Ausgetreten	2		975
	<u>934</u>	Stand der Mitglieder am 30. Juni 1922	<u>946</u>
Neu eingetreten	<u>41</u>	Somit Zunahme	29
Stand der Mitglieder am 31. Dezember 1922	975	Mitglieder.	

Erscheinungsweise
des
Freiburger Diözesan-Archivs
und
Bestimmungen der Schriftleitung.

Das Freiburger Diözesan-Archiv erscheint jährlich einmal zur Herbstzeit.

Der Umfang beträgt zurzeit 8—12 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffend, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiete der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für die Zeitschrift bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Auschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Dr. Joseph Clauß, Pfarrkurat in Denzlingen (Breisgau), zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Separatabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung der Korrektur bei dem Schriftleiter zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag wird als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg in Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zeitschrift sowie die für den Austausch bestimmten Vereinschriften „An den Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br.“, Freiburg i. Br., Erzbischöfliches Archiv, Burgstraße 2, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an Herrn Hauptkassier Paul Späth, Herder & Co. Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br., zu richten.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich; das gilt vor allem für die Übersicht über die kirchlichen und kunstgeschichtliche Literatur Badens.

John Henry Kardinal
Newman
CHRISTENTUM

E I N A U F B A U

Aus seinen Werken zusammengestellt und eingeleitet von
Erich Przywara S. J.

Übertragungen von
Otto Karrer S. J.

A C H T B Ä N D C H E N :

WEG ZUM CHRISTENTUM

I. Advent. II. Fülle der Zeiten. III. Glaube.

IV. Einführung in Newmans Wesen und Werk.
Mit 2 Bildnissen von Newman

WEG IM CHRISTENTUM

V. Seele. VI. Gemeinschaft. VII. Welt. VIII. Kind.

„Über allen Vergleich die wissenschaftlichste Untersuchung der Schriften des Kardinals, die bis jetzt erschienen ist.“ (Francis Bacchus, der zweite Nachfolger Newmans als Superior des Oratory von Birmingham und derzeitiger Leiter des Newman-Archivs, im „Month“, Oktober 1922.)

HERDER & Co., FREIBURG I. B.